

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

Somalia – UN-Interventionen und die Zeit danach
Eine Abhandlung der Ereignisse

Verfasserin

Mag. Helene Sian Doris Pobst

Angestrebter akademischer Grad
Magistra der Philosophie (Mag. Phil.)

Wien, im Februar 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A-300

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Politikwissenschaft

Betreuer:

Univ.-Doz. Dr. Johann Dvořák

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1. Die Politische Vorgeschichte	5
1.1. Die koloniale Phase	5
1.2. Die parlamentarische Phase (1960-1969).....	7
1.3. Die diktatorische Phase (1969-1991).....	9
1.4. Der Bürgerkrieg	14
1.5. Somaliland	16
1.6. Überblick	17
2. Humanitäre Interventionen	20
2.1. Völkerrechtliche Ausgangslage	20
2.2. Exkurs: Peacekeeping und seine Weiterentwicklung	24
2.3. Anwendung auf Bürgerkriege.....	25
2.4. Definition Humanitärer Interventionen	25
2.5. Voraussetzungen für Humanitäre Interventionen.....	26
2.6. Weitere Aspekte.....	29
3. Die Interventionen der Vereinten Nationen in Somalia	31
3.1. Ereignisse im Vorfeld	31
3.2. UNOSOM I.....	34
3.2.1. Erläuterungen zu UNOSOM I	38
3.3. Weiterer Verlauf	39
3.4. UNITAF	42
3.4.1. Erläuterungen zu UNITAF	45
3.5. UNOSOM II	47
3.5.1. Erläuterungen zu UNOSOM II	53
3.6. Rolle der USA.....	54
3.6. Überblick	62
3.7. Gründe für das Scheitern	65
4. Die Zeit nach 1995	70
4.1. Politische Entwicklung	70
4.2. Piraterie.....	84
4.2.1. Hintergründe der Piraterie	84
4.2.2. Völkerrechtliche Regelungen	86
4.2.3. Internationale Maßnahmen gegen Somalias Piraten.....	87
4.3. Terrorismus	89
4.3.1. Hintergründe zur Entstehung.....	89
4.2.2. Maßnahmen zur Eindämmung.....	91
5. Auswärtige Unterstützung und Zusammenfassung	94

Abstract.....	97
Abstract (English)	99
Abkürzungsverzeichnis	101
Literaturverzeichnis.....	103
Lebenslauf	

Einleitung

In Somalia, dem Land am Horn von Afrika, das in den letzten Jahren durch Übergriffe von Piraten auf ausländische Handelsschiffe und Islamismus in den Medien präsent ist, besteht seit 1991 keine im ganzen Staatsgebiet anerkannte Regierung.

Nach dem Ausbruch des Bürgerkrieges 1988 und dem Sturz des Diktators Siad Barre 1991 durch die Guerillas der United Somali Congress zerfiel der Staat. Der Norden (Somaliland) erklärte sich für unabhängig, wurde jedoch international nicht als Staat anerkannt. Im Süden nahmen Gewalt und Zerstörung ihren Fortlauf. Immer wieder wird vom „*failed state*“ gesprochen. Auch die drei UN-Interventionen von 1992 bis 1995 konnten an der Lage nichts ändern.

Bis heute gibt es keine im ganzen Land anerkannte Regierung. Dazu kommen neue Bedrohungen wie Piraterie und ein verstärkter Einfluss von Islamisten. Der Staat ist auf ausländische Unterstützung und Vermittlung angewiesen.

Ziel der Arbeit ist eine Analyse der Ereignisse, die zum Staatszerfall 1991 führten sowie eine Darstellung der aktuellen Situation. Besonders behandelt werden die drei Operationen der Vereinten Nationen.

Zentrale Fragestellungen

Im Mittelpunkt der Untersuchung, die dieser Arbeit zugrunde stehen folgende drei Forschungsfragen:

1. Welche Ereignisse führten zum Staatszerfall?
2. Was haben die Vereinten Nationen unternommen?
3. Wie sieht es nach dem Ende der Interventionen in Somalia aus?

Aufbau der Arbeit

Um die Hintergründe besser zu verstehen, wird im ersten Kapitel der Arbeit die Periode von 1960 bis 1991 behandelt. Nach der Erlangung der Unabhängigkeit hat Somalia verschiedene Phasen durchlebt, bis es 1991 zum Sturz von Siad Barre kam, die hier aufgezeigt werden sollen. Es wird erörtert, wie vor allem zwei Faktoren, nämlich

Korruption und das Fehlen ausländischer Feinde bzw. Verbündeter, zum Untergang des Staates beitragen haben.

Im zweiten Kapitel möchte ich auf die Besonderheiten von Operationen der Vereinten Nationen in innerstaatlichen Konflikten, die als Humanitäre Interventionen bezeichnet werden, eingehen.

Das dritte Kapitel behandelt die drei Interventionen UNOSOM I, UNITAF und UNOSOM II. Darin wird erläutert wie es zu den Interventionen kam, welche Ziele verfolgt wurden und ob diese bis zum Abzug der Truppen erreicht wurden. Des weiteren wird auf die Rolle der USA bei diesen Interventionen eingegangen werden.

Im vierten Kapitel geht es um die Zeit nach den Interventionen. Thematisiert werden die aktuellen Probleme Somalias: Die international anerkannte Übergangsregierung hat keine Kontrolle über das ganze Territorium Somalias. Das führt zum Anstieg von Kriminalität und erschwert die Tätigkeit von Hilfsorganisationen. Eine weitere Bedrohung stellen radikale Islamisten dar, die angeblich mit den Piraten zusammenarbeiten.

Die derzeitigen Friedensbemühungen und Unterstützungen von UN, USA und EU werden im fünften und letzten Kapitel angesprochen werden.

Abschließend werden im Abstract anhand der zu Beginn formulierten Forschungsfragen die Ergebnisse zusammengefasst.

Methode der Arbeit

Die Untersuchung verwendet die empirisch-analytische Methode. Es wird ein qualitativer Ansatz verfolgt. Die Abläufe und Veränderungen sollen chronologisch dargestellt werden. Dies soll bestimmte Entwicklungen und deren Ergebnisse verdeutlichen. Die im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen bieten die Möglichkeit Hintergründe und Aktuelles zu erfahren. Genaue Recherchen geben Einblicke in Details, und ermöglichen es, sich einen Überblick zu verschaffen, sowie einiges besser zu verstehen.

1. Die Politische Vorgeschichte

1.1. Die koloniale Phase

Das von den Somali bevölkerte Territorium war zu Kolonialzeiten im 19. Jahrhundert in fünf Gebiete gegliedert. Das nördliche Britisch-Somaliland, das südliche Italienisch-Somalia, das französische Djibouti, den nördlichen Teil Kenias (ein ebenfalls von den Briten verwalteter Bezirk) und das von Äthiopien okkupierte Ogaden-Land.

Anders als in anderen afrikanischen und asiatischen Kolonien ging es den Europäern in Somalia nicht um die Gewinnung von Rohstoffen, den davon war wenig vorhanden, sondern um die Sicherheit des Seeweges. Vor allem für Großbritannien mit dem Hafen Aden war dies auf der Route nach Indien entscheidend. Dadurch gewannen aber auch somalische Viehexporte an Bedeutung. Zu deren Schutz wurden von Klanen, die an der Küste angesiedelt waren, Verträge mit Großbritannien geschlossen. Im britischen Protektorat Somaliland waren auch Klanvertreter in kolonialen Institutionen präsent.

¹

Durch die Konzentration auf das Küstengebiet wurde die Kontrolle im inneren des Landes vernachlässigt. Dennoch kam es zu einer unterschiedlichen Entwicklung zwischen Britisch-Somaliland und Italienisch-Somalia, in dem *„einige Modernisierungseffekte bewirkt wurden.“*² In diesem Gebiet hatte etwa die Schulbildung weitere Teile der Bevölkerung erreicht. Auch durch die hier vorherrschenden landwirtschaftlichen Gegebenheiten war die Situation besser.³

Seit 1935 strebten die Klane nach Unabhängigkeit von ihren Kolonialherren. Es begann sich ein Nationalismus und Widerstand gegen die *„ungläubigen“* Kolonialmächte herauszubilden. In diesem Jahr wurde auch die erste Partei in Somalia gegründet, die *Somali National League* (SNL). Später gründeten alle Klane eine Partei um ihre Interessen zu vertreten und sich gegen die Ausbeutung durch Fremde zu wahren.⁴

¹ Ruf, Werner. Die neue Welt-UN-Ordnung: Vom Umgang des Sicherheitsrates mit der Souveränität der „Dritten Welt“, S. 122 f; Heyer, Sonja (2005). Bedingungen von Staatsbildung und Staatszerfall in Somalia. In: Raimund Krämer (Hg.): Autoritäre Systeme im Vergleich, S. 93 f.

² Ruf, Werner. Die neue Welt-UN-Ordnung: Vom Umgang des Sicherheitsrates mit der Souveränität der „Dritten Welt“, S. 123.

³ Lewis, Ioan. Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society, S. 31.

⁴ Heyer, Sonja (2005). Bedingungen von Staatsbildung und Staatszerfall in Somalia. In: Raimund Krämer (Hg.): Autoritäre Systeme im Vergleich, S. 94.

Zu dieser Zeit fielen die Italiener in Äthiopien ein, mit dem Ziel dieses unter ihre Herrschaft zu bringen. Zu Beginn des Zweiten Weltkrieges marschierten sie auch in Britisch-Somaliland ein und versuchten dieses unter ihre Kontrolle zu bringen. 1941 endete dieser Versuch allerdings mit einem Sieg Großbritanniens, das nun bis auf Djibouti das von den Somali bewohnte Gebiet verwaltete.⁵

In den Verhandlungen der vier Großmächte Großbritannien, USA, Frankreich und Sowjetunion brachte Großbritannien vor, ein Staat „*Vereinigtes Somalia*“ sollte geschaffen werden, der unter Treuhandschaft der Vereinten Nationen von den Briten verwaltet wird. Die Idee wurde aber nicht in die Tat umgesetzt. Man einigte sich darauf, dass der Süden von Somalia wieder an Italien fällt und unter UN-Treuhandschaft verwaltet wird. Dies sollte zehn Jahre lang so bleiben.⁶

Die Region Ogaden fiel an Äthiopien zurück. Auch die Aufstände der dortigen Somali, die von Großbritannien unterstützt wurden, konnten daran nichts ändern. Ein Versuch Großbritanniens dieses Gebiet zurückzukaufen scheiterte ebenfalls.⁷

Das Bestreben der Bevölkerung nach Unabhängigkeit nahm seinen Fortlauf. Dabei ging es den Parteien nicht nur um die Unabhängigkeit von den Kolonialmächten, sie wollten auch „*Zugang zu den Ressourcen haben.*“ Ein westliches Verständnis vom Staat als Gewaltmonopol war den Somali fremd.⁸

Am 26. Juni 1960 wurde schließlich zuerst Britisch-Somaliland unabhängig. Am 1. Juli folgte Italienisch-Somalia. Gemeinsam bildeten die beiden ehemaligen Kolonien nun die Republik Somalia.⁹

Durch die in den anderen Gebieten (Kenia, Äthiopien und im französischen Djibouti) lebenden Somali waren allerdings Konflikte ebenso vorprogrammiert, wie durch die Unterschiede in der Entwicklung der beiden ehemaligen Kolonien.¹⁰

⁵ Lewis, Ioan. *Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society*, S. 31 f.

⁶ Lewis, Ioan. *Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society*, S. 32; Lagler, Christoph. *Die Ursachen des Bürgerkriegs in Somalia (Dipl.)*, S. 60.

⁷ Lewis, Ioan. *Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society*, S. 32.

⁸ Heyer, Sonja (2005). *Bedingungen von Staatsbildung und Staatszerfall in Somalia*. In: Raimund Krämer (Hg.): *Autoritäre Systeme im Vergleich*, S. 94 f.

⁹ Lewis, Ioan. *Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society*, S. 33.

¹⁰ Ruf, Werner. *Die neue Welt-UN-Ordnung: Vom Umgang des Sicherheitsrates mit der Souveränität der „Dritten Welt“*, S. 123.

1.2. Die parlamentarische Phase (1960-1969)

Nach der Erlangung der Unabhängigkeit folgte eine parlamentarische Phase. Aus den beiden gesetzgebenden Körperschaften der früheren Kolonien Britisch-Somaliland und Italiensich-Somalia wurde die Nationalversammlung der Republik Somalia (siehe Karte unten).¹¹



Staatsgebiet der Republik Somalia¹²

Diese wählte nun Adan Abdulle Osman aus dem Klan der Hawiye zum Staatspräsidenten. Premierminister wurde Abdirashid Ali Shermarke. Der Politikwissenschaftler hat in Italien studiert und gehört dem Darod-Klan an. Durch die 14 Mitglieder seiner Regierung wurden ebenso wie durch das Parlament alle Parteien und größere Klane vertreten. Mit Hilfe der Vereinten Nationen wurde hier ein

¹¹ Lewis, Ioan. Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society, S. 33.

¹² <http://www.erdkunde-wissen.de>

Zentralstaat nach europäischen Vorbild errichtet, ohne die dezentralisierten Gegebenheiten in Somalia, nämlich die Klanstrukturen, zu berücksichtigen.¹³

Der neue Staat war allerdings auf finanzielle Unterstützung aus dem Ausland angewiesen.¹⁴ Ein großes Problem waren auch die Unterschiede in Verwaltung, Gesetzgebung und behördlichem Verfahren, die ihre Wurzel in den unterschiedlichen Kolonialherren (Italien und Großbritannien) hatten. Diese zu überwinden war eine enorme Schwierigkeit.

Ein weiteres Problem war, dass die provisorische Verfassung von 1961 mit der die beiden Ex-Kolonien vereinigt wurden, im Norden (also dem früheren Britisch-Somaliland) von der Hälfte der Stimmberechtigten nicht angenommen wurde. Im Süden, der früheren italienischen Kolonie dagegen, fand die Verfassung breite Zustimmung. Trotzdem konnten einige Jahre später diese Differenzen in Politik und Verwaltung großteils überwunden werden, doch für weite Teile der Bevölkerung blieb das neue System ungewohnt. Sie blieben ihren Wurzeln, nämlich den Klanstrukturen, treu.¹⁵

Außenpolitisch blieb das Problem weiter bestehen, dass der neu gegründete Staat nur zwei der fünf von den Somali bewohnten Gebiete umfasste. Teile der Bevölkerung lebten weiter im nördlichen Kenia, in Äthiopien und im französischen Djibouti. Ziel war es diese Gebiete zu gewinnen. Diese Vorstellung von einem „*Greater-Somalia*“ zeigt sich auch an der Flagge der Republik Somalia: ein Stern mit fünf Zacken, der für die fünf von den Somali bevölkerten Gebiete steht.¹⁶

In der Folge kam es immer wieder zu Grenzstreitigkeiten. 1963 versuchte Somalia den nördlichen Teil Kenias, das damals noch unter britischer Kolonialherrschaft stand, zur Selbstverwaltung zu verhelfen. Da diese Vorstellung sowohl von Kenia als auch von Großbritannien abgelehnt wurde, kam es zu einem Guerillakrieg der in Kenia lebenden Somali. Dieser wurde von Somalia unterstützt, endete 1967 aber ohne Erfolg für die Somali.

Beeinflusst von den Widerstandsbewegungen der Somali-Bevölkerung in Kenia kam es 1963 auch zu einem Aufstand der Somali im Ogaden-Gebiet mit dem Ziel von Äthiopien unabhängig zu werden und sich der Republik Somalia anzuschließen. Der

¹³ Lewis, Ioan. *Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society*, S. 33 f.

¹⁴ Lagler, Christoph. *Die Ursachen des Bürgerkriegs in Somalia* (Dipl.), S. 64.

¹⁵ Lewis, Ioan. *Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society*, S. 34 f.

¹⁶ Lewis, Ioan. *Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society*, S. 36; Lagler, Christoph. *Die Ursachen des Bürgerkriegs in Somalia* (Dipl.), S. 64 f.

Aufstand wurde von der somalischen Armee unterstützt, endete aber noch im selben Jahr ohne sein Ziel zu erreichen.¹⁷

Während Kenia und Äthiopien vom Westen mit Waffen beliefert wurden, bekam Somalia den Großteil seiner Waffen aus der Sowjetunion.¹⁸

Die Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) betrachtete die beiden gewaltsamen Konflikte als Missachtung des „*Prinzips der Unverletzlichkeit der von den Kolonialmächten gezogenen Grenzen*“, das Streitigkeiten verhindern sollte.¹⁹

1967 wurde Abdirashid Ali Shermarke Präsident, Mohamed Haji Ibrahim Egal aus dem Isaq-Klan Premierminister. Nach den erfolglosen Gewaltausbrüchen der vergangenen Jahre wurde nun im Verhältnis zu Kenia und Äthiopien auf friedliche Methoden der Konfliktlösung gesetzt. Diese Haltung sollte aber ebenso wie die schlechte wirtschaftliche Situation bald eine Änderung in Somalias Politik herbeiführen. Dazu kam auch, dass fast alle unabhängigen Mitglieder des Parlaments der Partei beitraten, der auch der Premierminister und der Präsident angehörten. Diese Autokratie stieß auf Widerspruch. 1969 wurde Präsident Abdirashid Ali Shermarke von einem seiner Leibwächter ermordet.²⁰

1.3. Die diktatorische Phase (1969-1991)

Ein Militärputsch beendete 1969 die parlamentarische Phase. Nach Auflösung des Parlaments und Außerkraftsetzung der Verfassung wurde General Siad Barre, der in Italien ausgebildet wurde, neuer Präsident. Seine Gegner wurden inhaftiert.²¹

Nach der Unzufriedenheit mit der vorigen Regierung, vor allem wegen der schlechten wirtschaftlichen Entwicklung und Korruption, fand Siad Barre zunächst große

¹⁷ Lewis, Ioan. Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society, S. 36 f.

¹⁸ Lewis, Ioan. Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society, S. 37.

¹⁹ Ruf, Werner. Die neue Welt-UN-Ordnung: Vom Umgang des Sicherheitsrates mit der Souveränität der „Dritten Welt“, S. 124.

²⁰ Lewis, Ioan. Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society, S. 37; Heyer, Sonja (2005). Bedingungen von Staatsbildung und Staatszerfall in Somalia. In: Raimund Krämer (Hg.): Autoritäre Systeme im Vergleich, S. 97.

²¹ Lewis, Ioan. Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society, S. 38.

Zustimmung unter der Bevölkerung.²² Unter seiner Herrschaft sollte sich dies nun ändern, Tribalismus und Korruption ausgelöscht werden. Angewiesen war Siad Barre dabei auf finanzielle Hilfe aus der Sowjetunion: *„der Aufbau des Staates sollte auf den Grundlagen des wissenschaftlichen Sozialismus beruhen, dessen Vereinbarkeit mit den egalitaristischen Prinzipien des Islam immer wieder hervorgehoben wurde.“*²³

Regierungsstellen wurden nun mit gebildeten Zivilisten besetzt, ohne dabei auf Klanzugehörigkeiten zu achten. Ein Sicherheitsdienst wurde mit Unterstützung der DDR in Somalia errichtet. Ein Großteil der finanziellen Hilfe aus der Sowjetunion wurde für das Militär verwendet. Mit sowjetischer Hilfe wurden aber auch ein Ausbau der Infrastruktur, Schulbildung, eine Verbesserung der medizinischen Versorgung und Gleichstellung der Frau erreicht.²⁴

Unter Siad Barre kam es zu einer neuen Verwaltungsgliederung des Landes: statt in acht Provinzen war Somalia nun in fünfzehn Regionen, diese wiederum in 78 Bezirke gegliedert. Dadurch sollten Klanherrschaften beseitigt und der Modernisierungsprozess vorangetrieben werden.

Die Wirtschaft wurde überwiegend verstaatlicht, vor allem der Export von Bananen. Daneben gab es aber auch kleinere Privatunternehmen, die hauptsächlich Viehhandel mit arabischen Staaten betrieben. Auf lokaler Ebene wurden vorher Arbeitslose in Entwicklungsprojekten eingesetzt. Zentren für Waisenkinder wurden errichtet, die Bildung und Unterkunft boten. Der Präsident wurde, wie in sozialistischen Staaten üblich, als „*Vater der Nation*“ verehrt.“²⁵

Die Investitionen in Somalia waren auch für die Sowjetunion von großer Bedeutung, deren Einfluss in dieser Region nach einem Präsidentenwechsel in Ägypten einen Rückschlag erlitt. Kenia stand nach Erlangung der Unabhängigkeit von Großbritannien im Dezember 1963 ebenso wie Äthiopien auf der Seite des Westen. Djibouti blieb bis 1977 französische Kolonie, womit ein Einfluss der Sowjets ausgeschlossen war. Durch Somalia mit dem Tiefseehafen Berbera und die Demokratische Volksrepublik Jemen

²² Heyer, Sonja (2005). Bedingungen von Staatsbildung und Staatszerfall in Somalia. In: Raimund Krämer (Hg.): *Autoritäre Systeme im Vergleich*, S. 98.

²³ Ruf, Werner. Die neue Welt-UN-Ordnung: Vom Umgang des Sicherheitsrates mit der Souveränität der „Dritten Welt“, S. 124 f.

²⁴ Heyer, Sonja (2005). Bedingungen von Staatsbildung und Staatszerfall in Somalia. In: Raimund Krämer (Hg.): *Autoritäre Systeme im Vergleich*, S. 98; Ruf, Werner. Die neue Welt-UN-Ordnung: Vom Umgang des Sicherheitsrates mit der Souveränität der „Dritten Welt“, S. 125.

²⁵ Lewis, Ioan. *Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society*, S. 39 f.

stand nun ein wichtiges Gebiet zwischen Rotem Meer und Indischem Ozean unter sowjetischem Einfluss. 1974 wurde daher zwischen den beiden Staaten ein Freundschafts- und Kooperationsabkommen unterzeichnet.²⁶

In diesem Jahr wurde das Land von einer schweren Dürreperiode heimgesucht. Für die Landwirtschaft hatte dies verheerende Folgen. 250 000 Nomaden wurden durch den Verlust ihres Viehbestandes gezwungen in Lagern zu leben. Viele flüchteten in andere Golfstaaten um dort zu arbeiten.²⁷

In den 1970ern wurde die Regierung in Somalia von Flüchtlingen aus dem Ogaden immer wieder dazu aufgefordert, das zum äthiopischen Territorium gehörende von Somali bevölkerte Gebiet zurückzuholen. Um von der Lage und Korruption im Land abzulenken, nutzte Siad Barre diese Idee und begann 1977 einen Krieg mit Äthiopien um das Ogaden-Gebiet. Dieser endete allerdings 1978 mit einer fatalen Niederlage für Somalia. In diesem Krieg verlor Somalia auch seinen Verbündeten: die Sowjetunion. Da nach einem Machtwechsel in Äthiopien die Regierung mit dem Sozialismus sympathisierte, schlug sich die Sowjetunion auf äthiopische Seite.

Während die USA Äthiopien Ende der 1970er weniger Waffen lieferten, war das ostafrikanische Hochland für die Sowjetunion von großem Interesse. Diese unterstützte Äthiopien im Ogaden-Krieg mit Waffen, Beratern aus der DDR sowie mit Truppen aus Kuba und dem Jemen. Ein weiterer Grund für den Seitenwechsel der Sowjetunion lag im bereits erwähnten *„Prinzip der Unverletzlichkeit der von den Kolonialherren gezogenen Grenzen.“* Hätten die Sowjetunion Somalia dabei unterstützt, die restlichen von den Somali bewohnten Gebiete zurückzugewinnen, wäre dies sozusagen ein *„Präzedenzfall“* gewesen, der Vorbildwirkung für andere afrikanische Staaten mit ähnlichen Problemen gehabt hätte.²⁸

Vom neuen Verbündeten - dem Westen - erhielt Somalia nun erhebliche finanzielle Unterstützung sowie Entwicklungshilfe, aber keine militärische Unterstützung, da auch der Westen am *„Prinzip der Unverletzlichkeit der von den Kolonialherren gezogenen Grenzen“* festhielt. Allerdings wurden die finanziellen Mittel nicht nur für staatliche

²⁶ Ruf, Werner. Die neue Welt-UN-Ordnung: Vom Umgang des Sicherheitsrates mit der Souveränität der „Dritten Welt“, S. 125; Harenberg Länderlexikon, S. 524.

²⁷ Lewis, Ioan. Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society, S. 62 f.

²⁸ Lewis, Ioan. Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society, S. 43 f; Ruf, Werner. Die neue Welt-UN-Ordnung: Vom Umgang des Sicherheitsrates mit der Souveränität der „Dritten Welt“, S. 125 f.

Zwecke verwendet. Korruption verschwand auch unter Siad Barre nicht aus Somalia. Die USA, die kurz davor den Stützpunkt Diego Garcia im Indischen Ozean errichtete, gab nun den in Äthiopien gelegenen Stützpunkt Kagnaw auf, und nutzte stattdessen den somalischen Tiefseehafen Berbera. Nach dem Sturz des Schahs im Iran war dies für die USA eine bedeutende Basis in der Region.²⁹

Von der Bevölkerung wurde der Wechsel der Verbündeten begrüßt. Man hoffte, dass mit dem Abzug der Sowjets auch deren Regierungsmethoden, vor allem die Unterdrückung durch den Nationalen Sicherheitsdienst, verschwanden. Eine Verfassung und die Wiedereinführung des Parlamentarismus wurden erwartet. Doch es kam anders. 1978 schlug ein Versuch Siad Barre zu stürzen fehl, die Täter wurden hingerichtet. Das Parlament ebenso wie die Verfassung von 1979 standen im Geiste des Sozialismus. Die 1976 gegründete Partei des Präsidenten *Somali Revolutionary Socialist Party* wurde bis 1991 Einheitspartei und von einem aus 73 Mitgliedern bestehenden obersten Rat geleitet. Die Partei verfügte weiters über ein zentrales Komitee, welches in 19 Abteilungen gegliedert war. Die Abteilungen entsprachen den Ministerien und anderen staatlichen Einrichtungen. Sie wurden von jeweils einem Mitglied des zentralen Komitees geleitet. Alle 171 Mitglieder des Parlament entstammten der *Somali Revolutionary Socialist Party*. Der eigentliche Machtapparat der Demokratischen Republik Somalia war das vom Präsidenten, der auch Generalsekretär der Partei war, geleitete Politbüro.³⁰

Nach dem Ogaden-Krieg und dem darauffolgenden Guerillakrieg der *Western Somali Liberation Front* (WSLF), einer ogadenischen Gruppe von Somali, die von Siad Barre gefördert wurde, wurde Somalia von einer Flüchtlingswelle heimgesucht. Ein Jahr nach Kriegsende waren etwa 400 000 Flüchtlinge, 1980 bereits 800 000 Flüchtlinge in Somalia verzeichnet. Diese wurden in mehr als 30 Lagern untergebracht. Dazu kamen noch rund 500 000 Flüchtlinge, die bei Verwandten aufgenommen wurden. Zehn Jahre nach dem Ogaden-Krieg war jeder Vierte in Somalia ein Flüchtling. Dies führte zu einer

²⁹ Lewis, Ioan. *Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society*, S. 44; Ruf, Werner. *Die neue Welt-UN-Ordnung: Vom Umgang des Sicherheitsrates mit der Souveränität der "Dritten Welt"*, S. 126.

³⁰ Lewis, Ioan. *Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society*, S. 45 f; Harenberg *Länderlexikon*, S. 954.

zusätzlichen Belastung der Wirtschaft, die bereits durch die letzte Dürreperiode und die Kriegsausgaben angeschlagen war.³¹

Um diese enorme Zahl von Flüchtlingen ernähren zu können, war Somalia auf auswärtige Unterstützung, vor allem durch das Büro des Hochkommissars für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UNHCR), angewiesen. Durch die aussichtslose Lage in Somalia planten viele der Flüchtlinge wieder in ihre alte Heimat zurückzukehren. Zudem wurde die Bevölkerung immer unzufriedener mit der politischen Führung. Alte Klanstrukturen wurden wieder bedeutender.³²

Eine weitere Bedrohung für die politische Führung lag in den Kriterien, die mit einem Kredit des Internationalen Währungsfonds verbunden waren, wie etwa eine Einschränkung der öffentlichen Ausgaben und die Förderung von Privatisierungen. Dadurch kam es zu Einsparungen im Gesundheits- und Erziehungsbereich, nicht jedoch bei den Militärausgaben. Die Staatsschulden waren enorm. Mit dem Fall der Ölpreise kehrten auch viele Somali, die einst in den Golfstaaten (besonders in Saudi Arabien) Arbeit fanden, in ihr Heimatland zurück.³³

1986 wurde Siad Barre erneut für sieben Jahre zum Staatpräsidenten gewählt. Gegenkandidaten waren bei der Wahl nicht zugelassen. In der im Februar des folgenden Jahres gebildeten Regierung gab es erstmals seit der Machtübernahme Siad Barres wieder das Amt eines Premierministers, das von einem seiner Vertrauten bekleidet wurde. Durch die schlechte wirtschaftliche Lage und die damit einhergehende Unzufriedenheit der Bevölkerung sah Siad Barre seine Position gefährdet. Folglich begann er immer mehr wichtige Ämter mit Personen aus seiner Klanfamilie (Darod) zu besetzen. Durch den Ausschluss anderer Klane kam es allerdings nur zu mehr Unruhen und Aufständen der Übergangenen.³⁴

Ausgelöst durch die Unzufriedenheit mit der politischen Führung begannen sich nach dem fehlgeschlagen Versuch Siad Barre zu stürzen erste Gruppen von

³¹ Lewis, Ioan. *Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society*, S. 64 ff.

³² Lewis, Ioan. *Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society*, S. 66 f.

³³ Ruf, Werner. *Die neue Welt-UN-Ordnung: Vom Umgang des Sicherheitsrates mit der Souveränität der "Dritten Welt"*, S. 126 f.

³⁴ Lewis, Ioan. *Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society*, S. 69; Hasenclever, Andreas. *Die Macht der Moral in der internationalen Politik*, S. 220.

Regierungsgegnern zu bilden. Jene, die damals vor einer Exekution fliehen konnten, schlossen sich zur *Somali Salvation Democratic Front* (SSDF) zusammen, die von Äthiopien unterstützt wurde. Die SSDF wurde allerdings von Regierungstruppen besiegt.³⁵

Danach bildeten weitere Klane Widerstandsgruppen gegen die Regierung, die vom „am Niedergang Somalias interessierten Äthiopien“ finanziell gespeist wurden.³⁶

1981 entstand im Norden aus den Klans der Isaak und der Hawiye die *Somali National Movement* (SNM). Die SNM wurde ebenfalls von Äthiopien unterstützt. Vor allem diese Gruppe wurde durch das Militär besonders gewaltsam unterdrückt, der Norden wirtschaftlich und politisch benachteiligt. 1989 spaltete sich der Hawiye-Klan von der SNM ab und gründete den *United Somali Congress* (USC).³⁷

Der im westlichen Teil des Landes lebende Ogaden-Klan, ein Subklan der Darods (dem Präsidentenklan), errichtete nach Unzufriedenheit mit Siad Barres Haltung bezüglich Äthiopien die *Somali Patriotic Movement* (SPM).³⁸

Im April 1988 unterzeichnete der durch seine westlichen Verbündeten (USA, EU und Italien) motivierte Siad Barre ein Friedensabkommen mit dem Nachbarland Äthiopien. Dadurch sollte sich das angespannte Verhältnis zwischen den beiden Staaten beruhigen und die finanzielle Unterstützung von Widerstandsgruppen im jeweiligen Land unterbunden werden. Somalia stellte nun die finanzielle Hilfe für die WSLF im Ogaden-Gebiet ein. Im Gegenzug unterstützte Äthiopien SNM und die SSDF fortan weder mit Geld noch mit Waffen.³⁹

1.4. Der Bürgerkrieg

Als Reaktion auf dieses Übereinkommen begann die SNM mit Anschlägen auf Einrichtungen des Militärs und der Polizei. Siad Barre antwortete darauf mit dem Einsatz der Regierungstruppen gegen die SNM und andere Gruppierungen dieser Art.

³⁵ Lewis, Ioan. *Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society*, S. 68.

³⁶ Heyer, Sonja (2005). *Bedingungen von Staatsbildung und Staatszerfall in Somalia*. In: Raimund Krämer (Hg.): *Autoritäre Systeme im Vergleich*, S. 99.

³⁷ Hasenclever, Andreas. *Die Macht der Moral in der internationalen Politik*, S. 221; Harenberg *Länderlexikon*, S. 954; Lewis, Ioan. *Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society*, S. 68.

³⁸ Hasenclever, Andreas. *Die Macht der Moral in der internationalen Politik*, S. 221.

³⁹ Lewis, Ioan. *Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society*, S. 68 f.

Im Mai des Jahres führten diese Gewaltausbrüche zu einem Bürgerkrieg zwischen der Armee und der SNM, der USC so wie der SPM, mit verheerenden Folgen.⁴⁰ In diesem Bürgerkrieg mussten Tausende Zivilisten ihr Leben lassen, ebenso viele wurden verwundet. Mehr als 500 000 Menschen flüchteten in die Nachbarländer Äthiopien und Djibouti. Mehrere tausend Flüchtlinge wurden in den USA, Kanada und Europa (vor allem Italien, Großbritannien und Skandinavien) aufgenommen. Flüchtlinge aus dem Ogaden, die nach dem Krieg von 1978 Asyl in Somalia fanden, mussten in Siad Barres Armee kämpfen um ihn an der Macht zu halten. Der Präsidentenklan (Darod) und andere Verbündete wurden von Siad Barre ausgerüstet um gegen die Widerstandsgruppen zu kämpfen.⁴¹

Von 1988 bis 1991 wurde die Gewalt besonders gegen die Regierung in der Hauptstadt Mogadischu gerichtet. Als dies zunächst keine Erfolge gegen die Armee brachte, schlossen sich SNM, USC und SPM zusammen. Gemeinsam sollte nun gegen die Armee von Siad Barre gekämpft werden, gemeinsam auf einer Konferenz nach dem Sturz des Präsidenten über die nachfolgende Regierung entschieden werden.⁴²

Ende Jänner 1991 gelang es der SNM die Regierungstruppen aus dem Norden zu vertreiben und ihre eigene Stellung zu sichern. Zeitgleich drangen Truppen der USC unter General Mohammed Farah Aidid nach Mogadischu vor und besetzten die Stadt. Die Armee von Siad Barre erlitt schwere Rückschläge. Dieser floh aus der Stadt nach Garba Hare in den Süden des Landes.

Ein Teil der USC brach das Abkommen der drei Gruppierungen USC, SNM so wie SPM und ernannte Ali Mahdi einseitig zum Präsidenten. Der Geschäftsmann und Warlord errichtete eine provisorische Regierung mit dem Ziel an ausländische Finanzhilfe zu kommen. Der Bürgerkrieg nahm seinen Fortlauf.⁴³

Kurz darauf trennte sich die SNM von ihrem Bündnis mit dem USC und der SPM und begann sich in den Norden zurückzuziehen. Während dessen errichtete Siad Barres Schwiegersohn aus den verbliebenen Truppen der Armee die *Somali National Front*

⁴⁰ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 220 f; Lewis, Ioan. Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society, S. 71.

⁴¹ Lewis, Ioan. Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society, S. 71 f.

⁴² Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 221.

⁴³ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 221 f; Lewis, Ioan. Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society, S. 73.

(SNF) um diesen wieder an die Macht zu verhelfen. Dazu schloss sich die SNF mit der SPM zusammen und bekämpfte nun den USC. Bei diesen Auseinandersetzungen wurden für die Landwirtschaft wichtige Gebiete vollkommen zerstört, wodurch es 1992 zu einer Hungernot kam.⁴⁴

General Mohammed Farah Aidid konnte sich mit der einseitigen Ernennung von Ali Mahdi zum Präsidenten nicht abfinden, obwohl beide dem Hawiye-Klan und somit dem USC angehörten. Er wollte dieses Amt selbst bekleiden. Folglich spaltete sich der USC in zwei Fraktionen: die *Somali National Alliance* (USC-SNA) mit General Mohammed Farah Aidid an der Spitze und Ali Mahdis *Somali Salvation Alliance* (USC-SSA). Diese beiden Fraktionen bekämpften sich bis März 1992. Mogadischu wurde völlig zerstört.⁴⁵

Im April 1992 versuchte auch der gestürzte Siad Barre wieder an die Macht zu kommen. Der verbliebene Teil seiner Truppen begann vom Süden des Landes aus in Richtung Hauptstadt zu ziehen, wurde aber bevor das Ziel erreicht war, von General Aidid geschlagen. Daraufhin verließ Said Barre das Land und fand Asyl in Nigeria. Es kam in diesem Jahr zu Massakern unter der Zivilbevölkerung durch USC-Einheiten, in den Jahren davor durch Siad Barres Einheiten.⁴⁶

Die Versorgung mit Lebensmitteln und Medikamenten brach zusammen. Tausende fielen den Gefechten zum Opfer. Während der Norden nun verschont blieb, herrschte im Süden Anarchie. Neben den Gewaltausbrüchen um das Präsidentenamt kämpften auch Banden und plünderten was es noch an Lebensmitteln gab. Eine Million Menschen war auf der Flucht. Rund 40 % der Bevölkerung liefen Gefahr durch den Mangel an Lebensmitteln zu verhungern.⁴⁷

1.5. Somaliland

1991 zog sich die SNM aus dem Bündnis mit dem USC und SPM zurück und erklärte den Norden für unabhängig. Am 18. Mai wurde die „*Republik Somaliland*“ ausgerufen,

⁴⁴ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S 222.

⁴⁵ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S 222 f; Harenberg Länderlexikon, S. 954.

⁴⁶ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 63.

⁴⁷ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S 222 f; Harenberg Länderlexikon, S. 954.

die dem Gebiet des früheren britischen Protektorats entsprach. Die Bevölkerung in Somaliland konnte nun mit dem Wiederaufbau beginnen und blieb so von den Gefechten im Süden ausgeschlossen.⁴⁸

Als Präsident wurde 1991 Abdirahman Ahmed Ali (SNM) gewählt. In seiner zweijährigen Amtszeit kam es zur Privatisierung von Gewalt. Die Regierung war nicht in der Lage dies zu verhindern. 1993 folgte ihm Muhammad Ibrahim Egal in das Präsidentenamt.⁴⁹

Neu war in Somaliland, dass Klanälteste wieder in der Streitschlichtung Einfluss erlangten. Es wurden mehrere Klanältestenräte (*guurti*) errichtet. Zu ihren Aufgaben zählten: Verhandlung über eine friedliche Nutzung der Ressourcen, Aufklärung von Kriegsverbrechen und ihre Milizen zu überwachen. 1993 beriefen sie eine Nationale Friedenskonferenz ein, auf der es zu einer Übergangsverfassung, der *Peace and National Charter*, kam. Dabei wurde ein Nationaler Ältestenrat errichtet, der Parlament und Regierung in Klanangelegenheiten berät. Damit erlangten die unter Siad Barre verbotenen Klane wieder Bedeutung.⁵⁰ Nach Heyer wurde durch den Nationalen Ältestenrat „ein wichtiges Bindeglied zwischen Klan- und Staatswesen geschaffen, das die Legitimität staatlicher Instanzen stützt.“⁵¹ Die Regierung schaffte es internationale NGOs als Geldgeber für den Aufbau einer *National Police Force* zu gewinnen. Das Ziel der internationalen Anerkennung der *Republik Somaliland* und den damit verbundenen Zugang zu äußeren Ressourcen wurde aber nicht erreicht.⁵²

1.6. Überblick

Nach Erlangung der Unabhängigkeit der beiden Kolonialgebiete Britisch-Somaliland und Italienisch-Somalia 1960 erlebte der neue Staat Somalia zunächst für neun Jahre eine parlamentarische Phase. Diese wurde durch einen Putsch beendet, unter Siad Barre

⁴⁸ Harenberg Länderlexikon, S. 954; Lewis, Ioan. Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society, S. 75.

⁴⁹ Harenberg Länderlexikon, S. 954; Heyer, Sonja (2005). Bedingungen von Staatsbildung und Staatszerfall in Somalia. In: Raimund Krämer (Hg.): Autoritäre Systeme im Vergleich, S. 100.

⁵⁰ Heyer, Sonja (2005). Bedingungen von Staatsbildung und Staatszerfall in Somalia. In: Raimund Krämer (Hg.): Autoritäre Systeme im Vergleich, S. 100 ff.

⁵¹ Heyer, Sonja (2005). Bedingungen von Staatsbildung und Staatszerfall in Somalia. In: Raimund Krämer (Hg.): Autoritäre Systeme im Vergleich, S. 102.

⁵² Heyer, Sonja (2005). Bedingungen von Staatsbildung und Staatszerfall in Somalia. In: Raimund Krämer (Hg.): Autoritäre Systeme im Vergleich, S. 103 f.

eine Diktatur errichtet, die 1988 zu einem Bürgerkrieg führte. Der Staat ist gescheitert. Der Norden strebt nach internationaler Anerkennung, im Süden herrschen Gewalt und Machtkämpfe.

Drei Jahrzehnte hielt sich der Staat in Somalia durch wechselnde äußere Feinde und durch einen Wechsel der äußeren Verbündeten über Wasser. Zuerst wollte man die Unabhängigkeit erreichen, Feind war damit die Fremdherrschaft durch Kolonialmächte. Danach sah man die Nachbarstaaten Kenia, Äthiopien und Djibouti, in denen Somali lebten, als Feinde an. Mit der Idee diese Gebiete zurückzugewinnen hielt sich der Diktator Siad Barre an der Macht. Nach dem Ogaden-Krieg schien diese Idee jedoch unerreichbar. Ein Wechsel an Verbündeten - zuerst die Sowjetunion, dann ab 1978 der Westen - hielt den Staat jedoch weiter am Leben. Nachdem Ende des Ost/West-Konfliktes ließ das Interesse der Großmächte an Somalia nach.

Der Staat verlor somit seine äußeren Verbündeten und damit finanzielle Ressourcen, auf die er um Überleben zu können angewiesen war. 1991 zerfiel er. Dazu haben aber auch zwei Faktoren im Inneren des Landes beigetragen, nämlich Korruption und die Bevorzugung des Präsidentenklans unter Siad Barre.

Obwohl Somalia anders als andere Staaten in Afrika durch eine gemeinsame Sprache, Kultur und Religion der Bevölkerung, am ehesten die Voraussetzungen für einen gefestigten Staat erfüllte, blieb dies aus.⁵³

Ursachen werden auch darin gesehen, dass Somalia einen Staat im westlichen Verständnis als Monopol von Gewalt, in dem Wohlstand und Entwicklung möglich sind, von dem ein *nation-building* veranlasst wird, nie kannte. Für die Menschen dort ist der Staat eine westliche Erfindung. Es gab keine „*nationale Bourgeoisie in den Ländern der Dritten Welt, speziell jedoch in Afrika, die einen der europäischen Entwicklung analogen Prozess der Akkumulation hätte einleiten und vorantreiben können.*“⁵⁴

Ein Interesse am Staat gab es nur, um an Ressourcen zu gelangen. Wohlstand und Entwicklung wurden durch Korruption und Bevorzugung nicht erreicht. Somit gab es

⁵³ Ruf, Werner. Die neue Welt-UN-Ordnung: Vom Umgang des Sicherheitsrates mit der Souveränität der „Dritten Welt“, S. 123.

⁵⁴ Ruf, Werner. Die neue Welt-UN-Ordnung: Vom Umgang des Sicherheitsrates mit der Souveränität der „Dritten Welt“, S. 131.

kein Interesse am Staat mehr. Unter Siad Barre lebte das alte Klanwesen wieder auf. Seine Regierungszeit endete in einen fatalem Bürgerkrieg. Der Norden strebt nach Unabhängigkeit. Es gibt seit 1991 keine im ganzen Land anerkannte Regierung mehr. Immer wieder wird die Bezeichnung „*failed state*“ für Somalia verwendet.

Durch den Bürgerkrieg kam es zu Flüchtlingsströmen und einer Hungersnot. Ende 1991 war im Süden durch einen Mangel an Lebensmitteln das Leben von 40 % der Bevölkerung bedroht. Gleichzeitig wurde es aber für Hilfsorganisationen immer schwerer ihre Aufgaben zu erfüllen. Sie wurden häufig angegriffen. Da die Wirtschaft zusammenbrach, waren dies eine beliebte Einnahmequelle. Es kam zu Schutzgelderpressungen und Diebstahl von Hilfsgütern, die dann weiterverkauft wurden. Es wurde unmöglich, die Lebensmittel an Bedürftige zu verteilen.

Zur selben Zeit veröffentlichte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) einen Bericht über die katastrophale Situation in Somalia und ersuchte die Staatengemeinschaft etwas gegen die Hungersnot zu unternehmen.⁵⁵

⁵⁵ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S 223; Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 64.

2. Humanitäre Interventionen

Hier soll auf eine in den letzten beiden Jahrzehnten neue Erscheinung eingegangen werden, nämlich das Eingreifen - etwa von den Vereinten Nationen - in Bürgerkriegen (Humanitäre Interventionen). Um diese besser verstehen zu können, wird zuerst auf die Kompetenzen der Vereinten Nationen bei Kriegsausbrüchen eingegangen.

2.1. Völkerrechtliche Ausgangslage

Nach Artikel 2(4) der Charta der Vereinten Nationen gilt für die Mitgliedstaaten in ihren internationalen Beziehungen ein Gewaltverbot. Ausgenommen davon sind Selbstverteidigung (individuell oder kollektive; Artikel 51) so wie die im Kapitel VII vorgesehen Maßnahmen des Sicherheitsrates.⁵⁶

Der aus 15 Mitgliedern (fünf ständige, zehn nicht-ständige) bestehende Sicherheitsrat ist für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verantwortlich.⁵⁷

Dazu stehen dem Sicherheitsrat unterschiedliche Verfahren, nach Kapitel VI und VII der Satzung der Vereinten Nationen zur Verfügung:

Im **Kapitel VI** geht es um friedliche Streitlösungen. Neigt ein Konflikt dazu den Weltfrieden oder die internationale Sicherheit zu gefährden, kann der Sicherheitsrat die Beteiligten auffordern, diesen durch friedliche Mittel (Verhandlung, Vermittlung, Vergleich usw.) zu lösen. Er kann weiters Empfehlungen abgeben.⁵⁸ Diese Möglichkeiten haben sich aber als weniger wirksam erwiesen, als die in Kapitel VII vorgesehenen.⁵⁹

Nach **Kapitel VII** geht der Sicherheitsrat folgendermaßen vor: Zunächst muss festgelegt werden, dass sich der Staat „*einer Bedrohung oder eines Bruches des Friedens oder einer Angriffshandlung schuldig gemacht hat.*“ Wann ein Staat als

⁵⁶ McCoubrey, Hilaire/White, Nigel D. International Organizations and Civil Wars, S. 3 f.

⁵⁷ <http://www.un.org>.

⁵⁸ Satzung der Vereinten Nationen (in Fischer, Peter/Köck, Heribert Franz. Völkerrecht).

⁵⁹ Billing, Peter. Eskalation und Deeskalation internationaler Konflikte, S. 258.

Aggressor in diesem Sinn bezeichnet werden kann, hat die Generalversammlung in der Resolution 3314 geregelt. Danach ist „*der erste Gebrauch bewaffneter Gewalt durch einen Staat ein prima-facie-Beweis für eine Angriffshandlung*“, wenn er nicht durch die Befugnisse im Rahmen der Satzung der Vereinten Nationen gedeckt ist. Kommt der Sicherheitsrat zu dem Ergebnis, dass die Angriffshandlungen durch Notwehr oder Nothilfe im Sinn von Artikel 51 der Satzung gerechtfertigt ist, haben Maßnahmen zu unterbleiben.⁶⁰

Die Bezeichnung „**Angriffshandlung**“ wurde aus dem Grund anstelle des Begriffs „*Krieg*“ gewählt, weil nach dem Gewaltverbot in Artikel 2 der Satzung Kriege unzulässig sind und deshalb häufig für militärische Einsätze andere Ausdrücke wie etwa „*Polizeiaktion*“ verwendet wurden. Auch diese sollten unterbunden werden.⁶¹

Eine „**Bedrohung des Friedens**“ ist dann gegeben, wenn ein Staat noch keine militärische Gewalt im Sinn einer Angriffshandlung gegen einen anderen Staat unternommen hat, aber die Gefahr besteht, dass es aufgrund des Spannungsverhältnisses zwischen den beiden Staaten, zu einer solchen kommen wird. Dieser Begriff wird vom Sicherheitsrat weit ausgelegt, um rechtzeitig handeln zu können.⁶²

In der Praxis sind solche Feststellungen des Sicherheitsrates selten, vor allem aufgrund des Vetorechts der fünf ständigen Mitglieder.⁶³

Nachdem der Sicherheitsrat nach Artikel 39 festgestellt hat, dass eine Bedrohung des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt, muss der Sicherheitsrat die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Friedens nötigen Entscheidungen treffen. Dazu stehen ihm als Instrumente **Empfehlungen und Maßnahmen** zur Verfügung. Welches der beiden Mittel er wählt, steht ihm frei, allerdings muss es angemessen sein.⁶⁴

a) Vorläufige Maßnahmen

Der Sicherheitsrat hat gemäß Artikel 40 der Satzung auch die Möglichkeit, bevor er Empfehlungen oder Maßnahmen nach Artikel 39 an die Parteien des Streites richtet,

⁶⁰ Fischer, Peter/Köck, Heribert Franz. Völkerrecht, S. 390.

⁶¹ Fischer, Peter/Köck, Heribert Franz. Völkerrecht, S. 391.

⁶² Fischer, Peter/Köck, Heribert Franz. Völkerrecht, S. 391.

⁶³ Fischer, Peter/Köck, Heribert Franz. Völkerrecht, S. 392.

⁶⁴ Fischer, Peter/Köck, Heribert Franz. Völkerrecht, S. 392.

ihnen vorläufige Maßnahmen aufzutragen. Vorher muss aber eine Feststellung nach Artikel 39 der Satzung erfolgen (*Feststellung des Aggressors*).

Durch diese vorläufigen Maßnahmen werden die Rechte, die Ansprüche und die Stellung der betroffenen Parteien nicht beeinträchtigt. Mit ihnen soll verhindert werden, dass sich die Situation verschlimmert. Vorläufige Maßnahmen werden allerdings vom Sicherheitsrat nicht empfohlen, sondern verhängt. Befolgt die betroffene Streitpartei die in ihnen festgelegte Anordnung nicht, „*trägt der Sicherheit diesem Versagen gebührend Rechnung*“.⁶⁵

In der Praxis erfolgt allerdings bei „*bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten*“ die Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach Artikel 40 der Satzung noch bevor es zu einer Feststellung nach Artikel 39 gekommen ist.

Das trägt dazu bei, dass der Sicherheitsrat an einen Staat Empfehlungen richten kann, ohne dass er ihn vorher als Aggressor bezeichnen muss, wodurch ein Veto verhindert werden kann. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass vorläufige Maßnahmen nicht geeignet sind, die Lage zu bereinigen. Sie dienen nur dazu, eine Verschlechterung zu verhindern.⁶⁶

Dabei wird davon ausgegangen, dass die vorläufigen Maßnahmen als Beschluss nach Artikel 25 gelten, weshalb sie für die Streitparteien sowie alle anderen Mitglieder der Vereinten Nationen verbindlich seien.

In den letzten beiden Jahrzehnten ist die Praxis des Sicherheitsrates vom Erlass vorläufiger Maßnahmen zurückgegangen. Es wurde in Konflikten hauptsächlich auf andere Mittel nach Kapitel VII zurückgegriffen (in der Zeit von 1993 bis 1996 hat der Sicherheitsrat 47 Resolutionen nach Kapitel VII erlassen).⁶⁷

b) Empfehlungen

Sind die vorläufigen Maßnahmen kein geeignetes Mittel um einen Konflikt in den Griff zu bekommen, gibt der Sicherheitsrat gemäß Artikel 39 der Satzung Empfehlungen ab.⁶⁸

⁶⁵ Fischer, Peter/Köck, Heribert Franz. Völkerrecht, S. 392 f.

⁶⁶ Fischer, Peter/Köck, Heribert Franz. Völkerrecht, S. 393.

⁶⁷ Fischer, Peter/Köck, Heribert Franz. Völkerrecht, S. 393.

⁶⁸ Fischer, Peter/Köck, Heribert Franz. Völkerrecht, S. 394.

c) Maßnahmen

Bleiben die in den Empfehlungen enthaltenen Anordnungen erfolglos, hat der Sicherheitsrat die Möglichkeit Maßnahmen nach Artikel 41 und/oder Artikel 42 festzulegen:

- **Maßnahmen nach Artikel 41**

Diese Maßnahmen sind **nicht-militärischer Art**, weshalb sie auch als friedlich bezeichnet werden. Sie sind meistens wirtschaftliche Sanktionen, die vom Sicherheitsrat beschlossen werden.

Mitglieder, die aufgefordert wurden sie durchzuführen, sind dazu verpflichtet. Dies müssen nach Artikel 41 nicht alle Mitglieder der Vereinten Nationen sein, wenn es genügt, die Maßnahme in einer speziellen Region durchzuführen (siehe auch in Artikel 48). Zu beachten ist, dass sie durch das Veto verhindert werden können.⁶⁹

Wirtschaftliche Sanktionen sind: Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Luftverkehrs, der Postverbindungen usw., oft gemeinsam mit dem Abbruch diplomatischer Beziehungen. Die in Artikel 41 genannten Sanktionen sind nicht abschließend aufgezählt, der Sicherheitsrat kann, wenn notwendig, auch andere wählen.⁷⁰

- **Maßnahmen nach Artikel 42**

Diese Maßnahmen sind **militärischer Art** und werden vom Sicherheitsrat getroffen, wenn mit den Maßnahmen nach Artikel 41 kein Auslangen gefunden wird. Hierzu werden Luft-, See- oder Landstreitkräfte zur „*Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit eingesetzt*“.

Dazu ist es nicht notwendig, dass der Sicherheitsrat zuerst Maßnahmen nach Artikel 41 ergreift, wenn ohnehin feststeht, dass diese nicht ausreichen. Dies ist allerdings in der Praxis noch nie erfolgt. Oftmals hat er aber bei nicht-militärischen Sanktionen eine militärische Überwachung angeordnet.⁷¹

⁶⁹ Fischer, Peter/Köck, Heribert Franz. Völkerrecht, S. 394.

⁷⁰ Fischer, Peter/Köck, Heribert Franz. Völkerrecht, S. 394.

⁷¹ Fischer, Peter/Köck, Heribert Franz. Völkerrecht, S. 395.

2.2.Exkurs: Peacekeeping und seine Weiterentwicklung

Bis zum Ende der 1980iger Jahre hatten Blauhelme im Wesentlichen zwei Aufgaben nämlich „*Observing the peace*“ (also beobachten und berichten, ob ein Waffenstillstand eingehalten wird) und „*Peacekeeping*“, hauptsächlich durch das Bilden von Pufferzonen.

Für dieses Klassische Peacekeeping kennzeichnend sind Zustimmung der Konfliktparteien, exaktes und durchführbares Mandat sowie Gewaltanwendung nur im Fall von Notwehr. Für die Einsätze stellten meist kleinere Staaten die Truppen zur Verfügung.⁷²

Nach dem Ende des Ost/West-Konfliktes kam es zu einer Fortentwicklung des klassischen Peacekeeping hin einen Konflikt auch militärisch zu lösen (Peaceenforcement). Dies war in Anbetracht der Vielzahl ethischer und religiöser Konflikte notwendig.⁷³

Typisch für ein Peaceenforcement sind, dass keine Zustimmung der Konfliktparteien erforderlich und Gewalt ist zur Verfolgung der Ziele erlaubt.⁷⁴

Dazwischen liegt das robuste oder erweiterte Peacekeeping, wobei friedenssichernde und friedens erzwingende Faktoren verbunden werden. Es wird auch davon gesprochen, dass robuste Peacekeeping befinde sich in einer „Grauzone“ zwischen Kapitel VI und VII der Satzung.⁷⁵

Zu den Aufgaben zählen die Durchsetzung vereinbarter, aber missachteter Waffenstillstände. Sicherung von Hilfstransporten, Flughäfen, der Bevölkerung usw. Eine Zustimmung der Konfliktparteien ist zwar wünschenswert, aber nicht unbedingt notwendig. Falls nicht anders möglich, ist auch Gewaltanwendung erlaubt.⁷⁶

⁷² Kühne, Winrich. Die Vereinten Nationen in einer neuen Ära der Friedenssicherung, S. 49.

⁷³ Kühne, Winrich. Die Vereinten Nationen in einer neuen Ära der Friedenssicherung, S. 51.

⁷⁴ Hernegger, Dieter. Konfliktmanagement der Vereinten Nationen nach dem Kalten Krieg, S. 31 f.

⁷⁵ Kühne, Winrich. Die Vereinten Nationen in einer neuen Ära der Friedenssicherung, S. 53.

⁷⁶ Kühne, Winrich. Die Vereinten Nationen in einer neuen Ära der Friedenssicherung, S. 53 f.

2.3. Anwendung auf Bürgerkriege

Die Regelungen der Satzung der Vereinten Nationen, wie das Gewaltverbot nach Artikel 2 (4), das Selbstverteidigungsrecht (Artikel 51) und ebenso Kapitel VII, sind auf Staaten zugeschnitten.

Nach der Satzung der Vereinten Nationen sind alle Staaten gleich. In inneren Angelegenheiten eines Staates darf die UNO nicht intervenieren (Artikel 2 Absatz 7), ausgenommen nach Kapitel VII.⁷⁷

Es stellt sich somit die Frage, wie es dazu kommt, dass sich der Sicherheitsrat mit einem Konflikt innerhalb eines Landes, der zu den inneren Angelegenheiten zählt, befasst.

Artikel 51, der Nothilfe für Staaten vorsieht, wird hier analog auf Nothilfe für Bürger in einem Staat angewandt.⁷⁸

Es wird argumentiert, dass Genozid und gravierende Menschenrechtsverletzungen nicht zu den inneren Angelegenheiten eines Staates zählen. Sie stellen eine Gefährdung oder Bedrohung des internationalen Friedens dar, und somit eine Grundlage für ein Einschreiten des Sicherheitsrates nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen.⁷⁹

Als Bedrohung des internationalen Friedens werden insbesondere die enorme Anzahl von Flüchtlingen gesehen, die in Nachbarstaaten Asyl suchen, aber auch, dass Bürgerkriege, wie in Somalia, zu einer Gefahr für die Lage in der gesamten Region ausarten können.⁸⁰

2.4. Definition Humanitärer Interventionen

Interventionen sind das Eingreifen eines Staates oder mehrerer Staaten oder einer Internationalen Organisation in einem anderen Staat. Diese erfolgen durch Androhung oder Anwendung von militärischer Gewalt oder durch Ausübung von politischem

⁷⁷ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 41.

⁷⁸ Merkel, Reinhard. Können Menschenrechtsverletzungen militärische Interventionen rechtfertigen?, S. 30.

⁷⁹ Corten, Oliver. Human Rights and Collective Security, S. 87 f; McCoubrey, Hilaire/White, Nigel D. International Organizations and Civil Wars, S. 5; Neuhold/Hummer/Schreuer, Handbuch des österreichischen Völkerrechts, S. 362.

⁸⁰ McCoubrey, Hilaire/White, Nigel D. International Organizations and Civil Wars, S. 39.

Druck.⁸¹

Humanitär ist eine Intervention dann, wenn sie als Reaktion auf erhebliche Menschenrechtsverletzungen erfolgt oder diese verhindern will. Es handelt sich somit um Hilfsmaßnahmen für die Bevölkerung in einem innerstaatlichen Konflikt. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Truppen eingesetzt. Das Ziel ist also humanitär, nicht die Mittel um dieses zu erreichen.⁸²

Bei Interventionen eines einzigen Staates besteht allerdings die Gefahr, dass diese zur Durchsetzung von eigenen Interessen missbraucht wird. Dies soll durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhindert werden.⁸³

2.5. Voraussetzungen für Humanitäre Interventionen

Auch für humanitäre Interventionen gilt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Der Zweck (schwere Menschenrechtsverletzungen) gestattet nicht jedes Mittel. Damit eine Intervention rechtmäßig ist und um Missbräuche zu verhindern, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein:

- Nur schwere Menschenrechtsverletzungen (wie Völkermord oder Vertreibungen) können Anlass einer Intervention sein. Im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs werden Verletzungen des Rechts auf Leben, der körperlichen Unversehrtheit, des Folterverbots ua. als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezeichnet. Merkel spricht von davon, dass *„nur qualitativ sehr gravierende und quantitativ gewissermaßen flächendeckende Verletzungen gerade der fundamentalen Staatsaufgaben des Friedensschutzes gegenüber den Staatsbürgern den Gedanken des Legitimitätsverlustes eines Staates und damit*

⁸¹ Schmidt, Manfred. Wörterbuch der Politik, S. 448.

⁸² Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 5; Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 40.

⁸³ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 7; Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 40 f.

*das Verschwinden seines Anspruchs auf Respektierung der Souveränität nahe legen.*⁸⁴

- Die oben genannten gravierenden Menschenrechtsverletzungen müssen eindeutig gegeben sein. Der Sachverhalt muss so hinreichend geklärt sein, dass Zweifel ausgeschlossen sind. Dazu können Medienberichte, Flüchtlinge oder Hilfsorganisationen beitragen. Reichen die Beweise nicht aus um jeden Zweifel auszuschließen, sollten unabhängige Instanzen mit der Aufklärung befasst werden. Wenn möglich, sollte auch der betroffene Staat an der Ermittlung beteiligt sein. Dadurch wird vor allem bezweckt, dass Missbräuche ausgeschlossen werden – also dass nicht andere Gründe für die Intervention relevant waren.⁸⁵
- Ziel ist es dieses Unrecht zu beseitigen. Weiters müssen die Täter von internationalen und unabhängigen Gerichten zur Verantwortung gezogen werden.⁸⁶
- Ein Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen muss vorliegen. Andere meinen, dass im Fall der Blockierung durch ein Veto auch regionale Organisationen subsidiär einen Beschluss fassen und umsetzen können.⁸⁷
- Es muss einen Berechtigten geben, der die Intervention durchführt. Da die UNO keine Truppen hat, müssen die Mitgliedsstaaten welche zur Verfügung stellen. Gemäß Artikel 53 der Satzung kann der Sicherheitsrat eine regionale Organisation (z.B. OAU, NATO) autorisieren, den Beschluss durchzuführen.⁸⁸
- Es besteht ein Vorrang friedlicher Konfliktlösungen. Erst wenn eine friedliche Lösung eines Konflikts durch Verhandlung, Vermittlung usw., aber auch wirtschaftliche Sanktionen erfolglos war, sind militärische Maßnahmen als ultima ratio zulässig. Die Beurteilung, wann friedliche Lösungen tatsächlich keinen Sinn mehr haben, ist oft schwer. Dem betroffenen Staat sollte vorher eine letzte Chance geben werden („*Ultimatum*“).⁸⁹

⁸⁴ Ankenbrand, Birthe. Kriterien einer humanitären Intervention, S. 187 f; Merkel, Reinhard. Können Menschenrechtsverletzungen militärische Interventionen rechtfertigen?, S. 37.

⁸⁵ Ankenbrand, Birthe. Kriterien einer humanitären Intervention, S. 188 f.

⁸⁶ Höffle, Otfried. Humanitäre Interventionen? Rechtsethische Überlegungen, S. 14 ff.

⁸⁷ Ankenbrand, Birthe. Kriterien einer humanitären Intervention, S. 192.

⁸⁸ Ankenbrand, Birthe. Kriterien einer humanitären Intervention, S. 191 f; Höffle, Otfried. Humanitäre Interventionen? Rechtsethische Überlegungen, S. 19 ff.

⁸⁹ Ankenbrand, Birthe. Kriterien einer humanitären Intervention, S. 190 f; Höffle, Otfried. Humanitäre Interventionen? Rechtsethische Überlegungen, S. 22 f.

- Durch die Intervention darf nicht mehr Schaden zugefügt werden, als wenn diese unterbleibt. Die angewandten Maßnahmen müssen also geeignet, erforderlich und angemessen sein. Zusätzlich müssen sie Aussicht auf Erfolg haben. Ist das Ziel der Beendigung der Menschenrechtsverletzungen erreicht, haben die Truppen abzuziehen. Andere sind der Ansicht, dass nur durch den Aufbau einer staatlichen Ordnung die Einhaltung der Menschenrechte auf Dauer gewährleistet ist. Dies sei also von der humanitären Intervention mitumfasst.⁹⁰
- Das Parlament muss in Demokratien einem Einsatz zustimmen, ebenso wie die entsendeten Soldaten.⁹¹

Humanitäre Interventionen finden für viele ihre Rechtfertigung in der Reaktion auf Menschenrechtsverletzungen. Da es keine konkreten Bestimmungen für humanitäre Interventionen im Völkerrecht gibt, wird aber immer wieder darüber diskutiert, ob diese rechtmäßig sind. Während es auf der einen Seite viele Befürworter gibt, sind auch die Stimmen der Gegner nicht unbeachtlich.

In der Generalversammlung der Vereinten Nation wird seit Jahren versucht eine „*Responsability to Protect*“ im Völkerrecht zu verankern. Damit soll eine Rechtsgrundlage für humanitäre Interventionen geschaffen werden.⁹²

Auch Höffle spricht davon, dass die „*internationalen Beziehungen insgesamt einer Verbesserung bedürfen*.“⁹³ Für ihn besteht die rechtsmoralische Pflicht, jemandem in Not zu helfen. Es ist dagegen unterlassene Nothilfe, wenn die Möglichkeit zu handeln besteht, aber nichts unternommen wird. Für ihn ist eine rechtliche Regelung auch deshalb wichtig, damit nicht nur nach Belieben etwas unternommen wird, sondern in jedem Fall.⁹⁴

Andere, wie Koppe, vertreten die Meinung, dass mehr Zeit in friedliche Lösungen der Konfliktbeilegung investiert werden sollte, die einen Ausbruch einer solchen Notlage verhindern, statt nach Rechtfertigungen für militärische Einsätze zu suchen.⁹⁵

⁹⁰ Ankenbrand, Birthe. Kriterien einer humanitären Intervention, S. 193 f; Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 44.

⁹¹ Höffle, Otfried. Humanitäre Interventionen? Rechtsethische Überlegungen, S. 23 ff.

⁹² Brenner, Brigitte. Humanitarismus unter Druck (Diss.), S.68.

⁹³ Höffle, Otfried. Humanitäre Interventionen? Rechtsethische Überlegungen, S. 11.

⁹⁴ Höffle, Otfried. Humanitäre Interventionen? Rechtsethische Überlegungen, S. 13, 19.

⁹⁵ Koppe, Karlheinz. Grenzen ziviler und militärischer Einmischung, S. 43 f.

2.6. Weitere Aspekte

Neben den hohen Kosten, die militärische Interventionen mit sich bringen, sind weitere Faktoren für eine Intervention bzw. deren Beendigung wesentlich. Dies wird sich auch bei den Missionen der Vereinten Nationen in Somalia, die im nächsten Kapitel behandelt werden, zeigen.

Eine wichtige Rolle bei internationalen Konflikten spielen die Medien. Durch ihre Berichte in Zeitungen und Fernsehen über notleidende Menschen und Forderungen nach Hilfe werden die Menschen auf diese Tragödien aufmerksam.⁹⁶

Diese Berichte haben auf die Bevölkerung in westlichen Gesellschaften großen Einfluss. Im Westen genießen Menschenrechte einen hohen Stellenwert und allgemein vertritt ein Großteil der Bevölkerung die Meinung, dass notleidenden Menschen geholfen werden sollte.⁹⁷

Diese Ansichten der Öffentlichkeit sind auch für die Regierungen im jeweiligen Land nicht irrelevant. Diese sind in demokratischen Staaten von der Bevölkerung abhängig. Wächst die Unzufriedenheit der Bevölkerung mit dem Handeln der Regierung, werden ihre Erwartungen enttäuscht, muss die Regierung um eine Wiederwahl fürchten. Oft reagieren westliche Regierungen auf humanitäre Krisen erst, wenn sie durch die Medien der breiten Öffentlichkeit bekannt werden, und damit der Druck auf die Regierung wächst. Dies wird als CNN-Faktor bezeichnet.⁹⁸

Es hat sich gezeigt, dass bei schweren Menschenrechtsverletzungen auch der Druck auf die westlichen Regierungen wächst, etwas zu unternehmen. Die Bevölkerung hält dann Interventionen für moralisch notwendig.

Hinzu kommt auch, dass die Regierung in der Lage ist, zu handeln. Ist die Bevölkerung der Meinung, dass ihrer Regierung die Möglichkeiten zu intervenieren fehlen, ist auch der Druck auf diese gering.⁹⁹

Von entscheidendem Einfluss für den Beginn einer Intervention ist auch die Gefahr für die im Krisengebiet eingesetzten Soldaten. Ist das Risiko für die Soldaten eher gering,

⁹⁶ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 178.

⁹⁷ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 156.

⁹⁸ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 7; Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 190 f.

⁹⁹ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 212 ff.

wird ein Einsatz eher zumutbar und von der Bevölkerung befürwortet. Im Gegenzug wächst bei Berichten über getötete Soldaten der öffentliche Druck auf die Regierungen die Mission zu beenden.¹⁰⁰ Dies wird sich auch bei den Interventionen in Somalia zeigen.

Von Bedeutung für eine Intervention ist auch das Schuldprinzip. Ist eine Regierung für die Notlage in einem anderen Staat mitverantwortlich, wird von ihr eher erwartet etwas zur Beseitigung der Situation zu unternehmen.¹⁰¹

Daneben ist das Subsidiaritätsprinzip relevant. Dieses geht davon aus, dass ein Staat, in dem eine Krise besteht, sich zunächst selbst um eine Lösung bemühen muss. Ist er dazu nicht in der Lage sind regionale Organisationen zuständig, wie etwa die OAU für Konflikte in Afrika. Scheitern auch diese Lösungsversuche, geht die Zuständigkeit auf andere Staaten bzw. die UNO über. Es wird auch davon ausgegangen, dass Staaten die zu einem Krisenstaat in einer Beziehung stehen, seien es wirtschaftliche, politische oder auf Grund von ehemaligen Kolonialverhältnissen, sich eher um eine Lösung bemühen müssen, als andere Staaten.

Durch dieses Prinzip soll erreicht werden Zuständigkeiten festzulegen und ein rascheres Vorgehen in Krisen zu ermöglichen. Oftmals wird dadurch aber das Gegenteil erreicht.¹⁰²

¹⁰⁰ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 214 f.

¹⁰¹ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 216.

¹⁰² Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 217 f.

3. Die Interventionen der Vereinten Nationen in Somalia

3.1. Ereignisse im Vorfeld

Obwohl der Bürgerkrieg bereits 1988 in Somalia ein Chaos auslöste, dauerte es einige Jahre bis es zu einem Handel der Staatengemeinschaft kam. 1990 wurden Botschaften geschlossen, Ausländer reisten ab und nur wenige Hilfsorganisationen setzten unter den katastrophalen Bedingungen ihre Tätigkeit fort. Im Sommer 1991 kehrten allerdings einige Hilfsorganisationen wieder zurück, verließen aber Somalia wieder als der Machtkampf zwischen Aidid und Mahdi begann.¹⁰³

1990 versuchten Italien, Ägypten und Djibouti durch Vermittlung eine friedliche Lösung des Konflikts herbeizuführen.

Nachdem das Elend Ende 1991 nicht mehr ignoriert werden konnte, begannen sich erste Schritte der Staatengemeinschaft abzuzeichnen. Der Sicherheitsrat der Vereinten wurde von der OAU und der OIC sowie von den Regierungen Italiens, Ägyptens und Saudi Arabiens, ersucht, sich mit der Situation in Somalia auseinander zusetzen, um eine Beendigung der Gewalt und Wiederherstellung des Friedens zu erreichen. Auch das IKRK reagierte ähnlich und forderte ein Handeln.

Daraufhin wurde eine Delegation der Vereinten Nationen nach Mogadischu geschickt um die Lage und die Chancen für eine Beendigung der Gewalt zu erforschen und zu verhandeln. Dies war wichtig um die Lebensmittel nach Somalia zu bringen und dort zu verteilen. Die Delegation kam zu dem Ergebnis, dass die Verteilung der Lebensmittel nur erfolgen kann, wenn eine Blauhelm-Mission den Waffenstillstand und die Verteilung überwacht. Diese „*Einmischung der UNO*“ wurde aber von General Aidid abgelehnt, da von den UNO-Gesandten Mahdi als Präsident Somalias anerkannt wurde. Während Mahdi die Truppen der UNO befürwortete, sah Aidid darin eine Gefahr für seine Machterlangung. Währenddessen spitzte sich die Situation in Somalia weiter zu. Die Kampfhandlungen verbreiten sich, Menschen starben, da Hilfsgüter nicht zu ihnen gelangten. Auch der Premierminister der Mahdi-Regierung wandte sich in einem Schreiben an den Sicherheitsrat um eine Lösung des Konflikts in Somalia herbeizuführen. Eine UNO-Mission wurde aber von der Bush-Regierung aus Kostengründen verweigert.¹⁰⁴

¹⁰³ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 224 f.

¹⁰⁴ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 226; Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 68 ff.

Damit verhängte der Sicherheitsrat im Jänner 1992 mittels Resolution 733 nur ein Waffenembargo über Somalia. Weiters kam es zu einer Aufforderung die Kampfhandlungen zu beenden und die Verteilung der Hilfsgüter möglich zu machen. Allerdings wurden keine Folgen für den Fall der Nichterfüllung der Resolution vorgesehen. Der damalige UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali sollte gemeinsam mit OAU und OIC vermitteln und so den Frieden wiederherstellen. In dieser Resolution wurde auch das Vorliegen einer Friedensbedrohung statuiert, aber nicht näher erläutert.¹⁰⁵

Im März desselben Jahres willigten Mahdi und Aidid einem Waffenstillstand ein. Beide stimmten auch zu, dass die UNO Militärbeobachter in Zivilkleidung nach Somalia schicken könne. Vom UNO-Generalsekretär wurde erläutert, dass die UNO neutral sei. Die Bemühungen bedeuteten keine Anerkennung einer Seite. Ein Großteil der Kampfhandlungen waren damit beendet, doch Banden machten die Versorgung noch immer unsicher.¹⁰⁶

Ein Bericht von UNO-Generalsekretär Boutros-Ghali im März 1992 definierte worin die Friedensbedrohungen in dieser Region liegen. Er meinte, dass viele der Nachbarstaaten Somalias „*ähnliche Probleme hätten*“, wodurch weitere Konflikte möglich wären.¹⁰⁷

Der Generalsekretär sprach sich in der Folge für eine Schutztruppe zur Sicherung der Verteilung von Hilfsgütern aus. Eine technische Delegation wurde daraufhin mittels Resolution 746 nach Somalia geschickt, um mit lokalen Machthabern die Versorgungsbedingungen zu erläutern. Auch hier wurden wiederum eine Friedensbedrohung statuiert, unter anderem aufgrund der Flüchtlingswellen, die in den an Somalia angrenzenden Ländern Asyl suchten.¹⁰⁸

Nach wie vor weigerten sich die USA eine Friedensmission zu entsenden. Auch von anderen Industriestaaten kam wenig Engagement für den Konflikt in Somalia. Im

¹⁰⁵ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 226; Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S.220 f.

¹⁰⁶ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 227 f; Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 68 ff.

¹⁰⁷ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S.223.

¹⁰⁸ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 227 f; Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S.225.

Sicherheitsrat kam es dadurch zur Kritik am Westen seitens der Entwicklungsländer. Diese appellierten an die Industriestaaten, den Konflikt in Somalia mit anderen Krisen, in den sich die Staatengemeinschaft einsetzt (gemeint war das frühere Jugoslawien), gleich zu behandeln.¹⁰⁹

Im April 1992 legte UNO-Generalsekretär Boutros-Ghali einen Bericht vor, in dem er ein „*entschlossenes und robustes Handeln der Staatengemeinschaft forderte*.“¹¹⁰ Durch die verheerende Situation in Somalia konnten Lebensmittel und Medikamente nicht verteilt werden. Boutros-Ghali schlug vor, dass dem durch 50 unbewaffnete Militärbeobachter Abhilfe geschaffen werden sollte. Deren Aufgabe würde es sein den Waffenstillstand zu überwachen. Er sprach sich in diesem Bericht für zusätzliche 500 leicht bewaffneten Soldaten aus, die die Bewachung von Hilfsgütern vornehmen sollten.¹¹¹

Das durch Resolution 746 entsandte technische Team konnte lediglich die Zustimmung sowohl Mahdis als auch Aidids zu den 50 Beobachtern erreichen. Während Mahdi auch mit bewaffneten Truppen einverstanden war, verweigerte Aidid seine Zustimmung.¹¹²

¹⁰⁹ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 227 f; Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 68 ff.

¹¹⁰ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 228.

¹¹¹ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 228.

¹¹² Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S.225.

3.2. UNOSOM I

Am 24. April 1992 wurde durch Resolution 751 des Sicherheitsrates die „*United Nations Mission in Somalia*“ (UNOSOM I) beschlossen. Dadurch erklärte man sich bereit 50 unbewaffnete Leute nach Somalia zu entsenden um den Waffenstillstand zu beobachten. Der Sicherheitsrat beschloss auch, dass eine Blauhelmeinheit zunächst bereitgestellt werde. Der UNO-Generalsekretär sollte sich nach wie vor dafür einsetzen mit den beiden Streitparteien die Entsendung der Blauhelme auszuhandeln. Im Fall einer Zustimmung, würde der Sicherheitsrat die Entsendung genehmigen.

Der Sicherheitsrat sprach sich auch dafür aus, einen Sonderbeauftragten in die Region zu schicken. Am 28. April wurde Mohammed Sahnoun, ein algerischer Diplomat, von Generalsekretär Boutros-Ghali zum Sonderbeauftragten für Somalia bestellt. Seine Aufgabe war die Leitung und Koordination der unterschiedlichen Arbeiten der UNO vor Ort. Am 1. Mai nahm er seine Tätigkeit auf.¹¹³

In derselben Resolution wurde auch festgelegt, dass der Generalsekretär „*alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen habe, um einen nationalen Versöhnungsprozess anzuregen und zu fördern.*“¹¹⁴ Dabei sollten OAU, OIC und die Arabische Liga miteinbezogen werden. In dieser Resolution wurde wie in denen davor, dass Bestehen einer Friedensbedrohung statuiert.¹¹⁵

Ein Militärkontingent, wie es von Generalsekretär Boutros-Ghali beantragt wurde, genehmigte der Sicherheitsrat allerdings nicht. Dieses wurde von der USA verweigert. Diese sprach sich wegen der enormen Kosten gegen ein Einschreiten in Somalia aus. Die USA betonten auch die Souveränität Somalias. Ohne Zustimmung oder Anfragen um Hilfe, wollten sie militärisch nichts unternehmen.¹¹⁶

UNOSOM I war damit eine Friedensmission der Vereinten Nationen, die eines Einverständnisses der Konfliktparteien bedurfte.¹¹⁷

Die Umsetzung der Resolution 751 verzögerte sich aber. Kurz nach dem Beschluss der Resolution, wurden von General Aidid Widersprüche geäußert. Er bestand darauf, dass

¹¹³ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 228; Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 70 f.

¹¹⁴ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 228.

¹¹⁵ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 228 f; Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 227.

¹¹⁶ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 226.

¹¹⁷ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 228 f; Hernegger, Dieter. Konfliktmanagement der Vereinten Nationen nach dem Kalten Krieg (Dipl.), S. 101.

die Beobachter Zivilkleidung tragen mussten. Erst nach zwei Monaten konnte Aidid davon abgebracht werden. Ende Juli kamen die Beobachter schließlich nach Mogadischu. Über die in der Resolution vorgesehene Sicherheitstruppe konnte aber keine Einigung erzielt werden.¹¹⁸

Der Sonderbeauftragte Sahnoun engagierte sich sehr in Somalia und übte auch Kritik am Verhalten der UNO, vor allem weil im Jahr 1992 eine NGO mehr Nahrungsmittel zur Verfügung stellte als die Vereinten Nationen. Dies brachte ihm zwar Ansehen unter der somalischen Bevölkerung, war aber ungünstig für sein Verhältnis zur UNO und dessen Generalsekretär.¹¹⁹

In den Sommermonaten desselben Jahres verschlimmerte sich die Situation weiter. Der Waffenstillstand wurde zwar im Wesentlichen beachtet, die Übergriffe auf Hilfsorganisationen nahmen aber zu. Die Hungersnot war verheerend.¹²⁰

Boutros-Ghali sprach davon, dass es notwendig sei, eine Luftbrücke zu errichten. Er forderte die Industrienationen öffentlich auf, etwas für Somalia zu unternehmen, nicht nur für Jugoslawien. Dadurch wurde das Thema Somalia auch von den Medien aufgegriffen. Berichten über die Hungersnot folgte die öffentliche Meinung etwas unternehmen zu müssen. Der Druck auf Staatengemeinschaft und Regierungen wuchs. Dies führte auch zu einem erhöhten Einsatz der USA. Generalsekretär Boutros-Ghali sprach davon, dass es notwendig sei, die Arbeiten der UNO von der Hauptstadt auf ganz Somalia zu erweitern. Er schlug vier Zonen vor. Wiederholt erläuterte er, dass eine Friedensbedrohung bestehe und mit dem Ausbruch weiterer Kampfhandlungen zu rechnen sei. In der Öffentlichkeit betonte er, Abhilfe für die Hungersnot schaffen zu müssen.¹²¹

Mit Resolution 767 vom 27. Juli 1992 zeigte sich der Sicherheitsrat mit den Aussagen Boutros-Ghalis einverstanden. In der Resolution wurde die Errichtung einer Luftbrücke gebilligt, wodurch sich ein Handlungswille der Industrieländer zeigte.

Geplant war auch ein technisches Team zur Verhandlung über den Einsatz der Blauhelme nach Somalia zu schicken. In der Resolution wurde an alle Betroffenen

¹¹⁸ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 226 f.

¹¹⁹ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 74 ff.

¹²⁰ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 127.

¹²¹ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 230; Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 227 f.

appelliert, sich mit dem Generalsekretär über die Stationierung der Blauhelme zu einigen.¹²²

Sollte dies nicht erfolgen, sei der Sicherheitsrat bereit, andere Maßnahmen zur Verteilung der Hilfsgüter zu ergreifen. Damit waren Zwangsmittel gemeint, die keiner Zustimmung der Parteien bedürften. Ziel war damit die Verteilung der Hilfsgüter zu sichern. Also hatte ein humanitäres Ziel Vorrang vor der Beendigung der Kampfhandlungen. Durch diese Resolution wurde ein Konnex zwischen der Hungersnot und der Friedensbedrohung hergestellt, aber eine völlige Gleichstellung erfolgte nicht. Der Sicherheitsrat sah nur in der *„Sicherung der Hilfstransporte einen Beitrag zu Wiederherstellung des Friedens.“* Damit wurde die bloß innerstaatliche Situation nicht klar als Friedensbedrohung bewertet.¹²³

Im August erreichte man ein Einverständnis sowohl Mahdis als auch Aidids zur Entsendung der Blauhelme. Damit wurde einer leicht bewaffneten Sicherheitseinheit gestattet, den Flughafen und den Hafen von Mogadischu zu überwachen sowie den Transport der Hilfsgüter in die Stadt zu begleiten. Die Befugnisse waren damit auf die Hauptstadt beschränkt. Ohne Zustimmung der beiden Seiten konnte die Truppen auch nicht verstärkt werden.¹²⁴

Mitte August begann dann die Errichtung der Luftbrücke. Unter Führung der US-Regierung gelangten nun Massen von Hilfsgütern nach Somalia. Zu dieser Zeit fingen die USA an, sich verstärkt für Somalia einzusetzen. Sie erklärten sich auch bereit, die 500 Blauhelme, die von Pakistan gestellt wurden, nach Somalia zu bringen.¹²⁵

Am 21. August fingen die USA an mit der *„Operation Provide Relief“* zusätzlich von Mombasa (Kenia) Nahrungsmittel einzufliegen. Dies wurde von Somalia bald als Ressource entdeckt. Zuerst forderte man hohe Landegebühen für die Hilfsflüge, als die Hilfsladungen ankamen, wurden sie geraubt.

Durch diese katastrophale Lage sah sich der UNO-Generalsekretär veranlasst, weitere Truppen für Somalia zu fordern. 500 Blauhelme seien zu wenig. Er forderte weitere 3000 Mann, von denen dann in jeder der vier Zonen 750 stationiert werden sollten, um

¹²² Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 230 f; Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 227 f.

¹²³ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 228 f.

¹²⁴ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 229.

¹²⁵ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 229.

die Hilfstransporte zu sichern. Eine Überwachung des Waffenstillstandes forderte er nicht. Boutros-Ghali erwähnte in diesem Bericht zur Situation in Somalia zwar nicht ausdrücklich eine Friedensbedrohung, er sprach aber davon, dass durch das Fehlen von Lebensmitteln die Nachbarländer Kenia, Äthiopien und Djibouti von Flüchtlingsströmen heimgesucht werden.¹²⁶

Am 28. August billigte der Sicherheitsrat in Resolution 775 die Aufstockung der Truppen auf 3500 Blauhelme. Wie in Resolution 767 wurde dazu auf die Friedensbedrohung verwiesen.

Zu diesem Zeitpunkt waren die 500 pakistanischen Blauhelme noch nicht in Somalia. Die Resolution 775 wurde ohne Absprache mit somalischer Seite verabschiedet. Dabei ignorierte man auch die Einwände des Sonderbeauftragten für Somalia, Shanoun, der sich gegen eine Aufstockung der Truppen ohne Zustimmung Somalias aussprach. Da Mahdi immer eine stärkere Präsenz der UNO befürwortete, während Aidid dies ablehnte, sah Aidid darin eine Unterstützung der UNO für seinen Gegner.¹²⁷

Dennoch handelt es sich bei Resolution um eine Friedensmission. Es wurde nämlich nur an die Parteien appelliert, bezüglich der Stationierung der Einheiten mit der UNO zu kooperieren. Auch im Bericht des Generalsekretärs, der Grundlage für die Resolution 775 war, lag bereits das Einverständnis von zwei Zonen (durch deren Vertreter) vor. In den zwei anderen Zonen würde es erst nach einem Einverständnis zur Stationierung kommen. Auch wenn also nicht ein Einverständnis aller Parteien vorlag, handelte es sich dennoch um *klassisches Peacekeeping*. Man beschloss außerdem in der Resolution nur die Aufstockung, vor der tatsächliche Durchführung würde man eine Zustimmung der Parteien einholen. Die ist auch im Völkerrecht zulässig.¹²⁸

Im September 1992 kamen endlich die 500 pakistanischen Blauhelme nach Somalia. Ihre Aufgabe sollte es sein, die Hilfsladungen zu sichern. Diese konnten sie aber nicht erfüllen, da Aidid eine Kooperation mit der UNO weiterhin ablehnte. Nun saßen die Blauhelme in den Kasernen fest.¹²⁹

Aidid hatte zwar im August seine Zustimmung zu den 500 Blauhelmen gegeben, als er

¹²⁶ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 230.

¹²⁷ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 230.

¹²⁸ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 231.

¹²⁹ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 75 ff.

aber davon Kenntnis erlangte, dass die UNO vorhatte weitere 3000 Soldaten, aufgeteilt auf vier Zonen, nach Somalia zu schicken, widerrief er diese wieder.¹³⁰

3.2.1. Erläuterungen zu UNOSOM I

Bei UNOSOM I (Resolution 751) sowie den damit in Zusammenhang stehenden Resolutionen (746, 767 und 775) handelte es sich um klassisches Peacekeeping. Dazu ist einerseits eine Zustimmung der zuständigen Vertreter des jeweiligen Landes (Stein spricht von *de facto-Machthabern*) erforderlich, andererseits ist Gewalt nur im Rahmen einer Selbstverteidigung erlaubt. Selbstverteidigung erfasst auch die Abwehr von Versuchen die Tätigkeit der Blauhelme mit Gewalt zu verhindern.

Neu an dieser Mission war, dass zwar mit Resolution 746 eine Einheit zur Überwachung des Waffenstillstandes entsandt wurde, in den anderen drei Resolutionen die Truppen aber zur Sicherung der Hilfsgüter und deren Verteilung entsandt wurden. Diese Tätigkeit war vom üblichen Peacekeeping nicht erfasst. Auch enthielten die Resolutionen nie den Begriff „*Friedentruppe*“, sondern wurde immer das Wort „*Sicherungsgruppe*“ verwendet. Damit bekam das Peacekeeping eine zusätzliche Aufgabe, die Beispiel für andere Fälle werden sollte.¹³¹

Für eine Friedensmission ist aber neben dem Einverständnis aller beteiligten Parteien noch eine andere Voraussetzung notwendig: es muss nämlich auch für Handlungen der UNO nach Kapitel VI ein Konflikt vorliegen, dessen „*Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden*“ (Artikel 33 der Satzung der Vereinten Nationen). Auch für Artikel 34, der eine Untersuchung wie die Beobachtung des Waffenstillstandes in Somalia zulässt, ist eine „*Streitigkeit oder Situation, die zu internationalen Reibungen führen oder eine internationale Streitigkeit hervorrufen könnte*“, notwendig.¹³²

Für Handlungen nach Kapitel VI, die keinen Zwangsscharakter haben wie jene des Kapitel VII, und die keine Bedrohung des Weltfriedens, sondern lediglich eine

¹³⁰ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 230.

¹³¹ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 231 f.

¹³² Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 232 f.

potentielle Gefährdung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit voraussetzen, ist also ebenso ein internationales Ausmaß erforderlich.¹³³

Allerdings wurden in den Berichten des UNO-Generalsekretärs und zum Teil auch in den Resolutionen des Sicherheitsrates die Flüchtlinswellen in die Nachbarstaaten ausdrücklich oder konkludent als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gesehen. Die UNO machten sich zur Aufgabe, der Hungersnot Abhilfe zu schaffen, womit für sie Weltfrieden und internationale Sicherheit wieder gewährleistet wären. Das Einschreiten der UNO erfolgte damit ausschließlich aus humanitären Gründen.¹³⁴

3.3. Weiterer Verlauf

Im Oktober 1992 verschlimmerte sich die Sicherheitslage weiter. Verbündete von Siad Barre versuchten erneut die Macht zu erlangen. Eine von General Ahmed Warsame Morgan geleitete Einheit, eroberte die Stadt Bardera. Dies löste einen Angriff von Seiten Aididis aus um die Stadt zurückzugewinnen. Kurz darauf erreichte er dies auch, Hunderte Menschen mussten aber bei den Kämpfen ihr Leben lassen. Hilfsgüter konnten aus Sicherheitsgründen nicht mehr in die Stadt gebracht werden.¹³⁵

Nach seiner Niederlage schloss sich General Morgan mit Mahdi zusammen. Neue Kämpfe brachen aus. Als Hilfsflugzeuge beschossen wurden, wurden weitere Flüge größtenteils eingestellt. Nur mehr gelegentlich fand eine Versorgung einzelner Gebiete aus der Luft statt. Die Hungernot war katastrophal.¹³⁶

Die 500 Blauhelme konnten erst Mitte November ihre Position einnehmen. Am 12. November verlangte Aidid allerdings, dass sie den Flughafen wieder verlassen sollten. Nachdem seinem Begehren nicht entsprochen wurde, wurden die Blauhelme beschossen. Unterdessen begannen Mahdis Truppen Schiffe mit Hilfsgüter im Hafen zu beschießen, da sie der Ansicht waren, der Hafen werde nicht mehr von der UNO

¹³³ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 233.

¹³⁴ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 233 f.

¹³⁵ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 75 f.

¹³⁶ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 232.

überwacht und die Güter damit von Aidids Verbündeten angeeignet.¹³⁷

Etwa zur selben Zeit häuften sich auch die Differenzen zwischen UNO-Generalsekretär Boutros-Ghali und dem Sonderbeauftragten für Somalia, Sahnoun. Während Boutros-Ghali für ein Peacekeeping mit Zwangsmitteln eintrat, um die Lage unter Kontrolle zu bringen, sprach sich Sahnoun weiterhin für Verhandlungen zwischen den Parteien aus um den Konflikt zu beenden. Sahnoun wurde vom Generalsekretär aufgefordert, das Vorgehen der UNO nicht mehr zu kritisieren und ihn mehr über seine Tätigkeit zu informieren. Sahnoun trat in Folge dessen zurück. Er bemängelte vor allem den späten Einsatz der UNO, der ihm zufolge schon im November 1991 beginnen hätte sollen. Weiters kritisierte er, dass zu wenige Blauhelme eingesetzt wurden und das Hilfsmittel wahllos ins Land gebracht wurden, kein Geld aber zum wirtschaftlichen Aufbau verwendet wurde. Ende Oktober räumte er seinen Platz für Ismat Kittani.¹³⁸

Die Angriffe auf UNO-Soldaten und Hilfslieferungen nahmen ihren Fortlauf. Es wurden sogar bewaffnete Somalis zu deren Schutz bestellt. Den Vereinten Nationen zufolge erreichten nicht einmal ein Drittel der Hilfsgüter die Bedürftigen. Dazu kam noch, dass die Bestellung der bewaffneten einheimischen Schutztruppe und die Schutzgelder einen Großteil der Einsatzkosten verschlangen, die Lebensmittel im Vergleich dazu nur etwa 3%. Dies führte dazu, dass die UNO im Land an Glaubwürdigkeit einbüßte.¹³⁹

Ende November wurde das Scheitern von UNOSOM I immer deutlicher. Boutros-Ghali berichtete dem Sicherheitsrat von der katastrophalen Lage. Er gab zu verstehen, dass die Parteien nicht zu einer Konfliktbeendigung und Zusammenarbeit mit den UNO-Soldaten vor Ort gewillt seien. Die Lage in Somalia bezeichnete der Generalsekretär als Anarchiezustand. Eine Regierung sei nicht vorhanden. Durch *„die Erpressung der Hilfsorganisationen und Plünderung von Nahrungsmitteln gründete sich eine Kriegsökonomie.“*¹⁴⁰

Dadurch veranlasst kam es am 25. November 1992 zu einer Sondersitzung des Sicherheitsrates. Dabei erklärten alle Mitglieder, dass die bisherigen Mittel nicht

¹³⁷ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 234.

¹³⁸ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 77 f.

¹³⁹ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 78 f.

¹⁴⁰ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 234 f.

genügte, um die Hungersnot zu lindern. Neu Kämpfe und Plünderungen der Hilfsgüter brachten das genaue Gegenteil. Der Sicherheitsrat war nun auch zu Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen bereit und ersuchte den Generalsekretär die künftigen Handlungen der UNO bezüglich Somalia zu planen.¹⁴¹

Zur gleichen Zeit verstärkte auch Präsident Bush sein Engagement für die Hungersnot in Somalia. Seine Sicherheitsberater wurden aufgefordert, die Möglichkeiten einer Militärintervention auszuarbeiten. Kurz darauf informierte der US-Außenminister Eagleburger UNO-Generalsekretär Boutros-Ghali darüber, dass die Vereinigten Staaten gewillt seien gemeinsam mit anderen Staaten in Somalia militärisch zu intervenieren. Sie würden dazu 24 000 Soldaten zur Verfügung stellen. Ziel der militärischen Intervention sei es, die Verteilung der Hilfsgüter an die Hungernden zu sichern. Der Einsatz unter Führung der Vereinigten Staaten sollte durch den Sicherheitsrat genehmigt werden und zeitlich befristet erfolgen.¹⁴²

Vier Tage nachdem Boutros-Ghali von der Interventionsbereitschaft der Vereinigten Staaten Kenntnis erlangte, informierte er den Sicherheitsrat über die Möglichkeiten einer militärischen Intervention. Seiner Ansicht nach konnten die Truppen entweder unter der Leitung eines Staates (etwa der USA) stehen und vom Sicherheitsrat nur ermächtigt werden oder als UNO-Truppen der Leitung und Kontrolle des Generalsekretärs unterstehen. Boutros-Ghali bevorzugte die zweite Variante, sprach sich aber auch für einen zeitlich befristeten Einsatz und einen anschließenden Übergang zum Peacekeeping aus.¹⁴³

Für Maßnahmen nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nation ist eine Friedensbedrohung notwendig. Dem Bericht des Generalsekretärs zufolge lag diese darin, dass der Bürgerkrieg in Somalia die Lage der gesamten Region gefährde. *„Anarchie und Regierungslosigkeit in Somalia wurden als Ursachen der Krise bezeichnet.“*¹⁴⁴

Durch die Vielzahl an unterschiedlichen Kampfgruppen verloren auch Mahdi und Aidid

¹⁴¹ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 233.

¹⁴² Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 233; Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 234 f.

¹⁴³ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 236.

¹⁴⁴ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 236.

ihren Einfluss und damit ihre Position als Verhandlungspartner. Einen solchen gab es in Somalia nicht mehr. Die Notlage der Bevölkerung verschlimmerte sich mehr und mehr. Ein Handeln der Staatengemeinschaft war nun unausweichlich. Die auf den Konsens der Parteien erfolgte UNOSOM I war gescheitert. Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII waren nun die einzige Option. Da es in Somalia keine effektive Regierung mehr gab, sei ein bisher neuartiges Handeln gefragt. Es sei keine Maßnahme nach Kapitel VII im herkömmlichen Sinn erforderlich, *„sondern ein neuer Typ internationaler Polizeiaktion zur Auslieferung humanitärer Hilfe.“*¹⁴⁵

3.4. UNITAF

Mittels Resolution 794 des Sicherheitsrates wurde am 3. Dezember 1992 die Unified Task Force (UNITAF) beschlossen. Dadurch wurde den Vereinigten Staaten und den anderen an der Mission beteiligten Ländern gestattet, *„alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um sobald wie möglich ein sicheres Umfeld für die humanitären Maßnahmen in Somalia zu schaffen.“*¹⁴⁶

In der Resolution betonte der Sicherheitsrat auch die Verletzung des humanitären Völkerrechts, nämlich dass die Verteilung der Hilfsgüter unmöglich war und Nichtkombattanten sowie Hilfsorganisationen beschossen wurden.

Mit der Autorisierung *„alle erforderlichen Mittel einzusetzen“*, war es dieser multinationalen Einheit auch gestattet, militärische Gewalt anzuwenden. Sie bestand neben den Blauhelmen der UNOSOM I und war nur für die Sicherheit der Hilfsgüter zuständig. Die Verteilung der Lebensmittel und Medikamente sowie das politische Engagement eine dauerhafte Bereinigung des Konflikts herbeizuführen, oblag weiterhin den Vereinten Nationen. Die UNO hatte die Verantwortung für die UNITAF, nach Beendigung der Mission sollte die UNO das Peacekeeping durchführen. Dazu wurde die USA aufgefordert, sich über ihr Vorgehen mit der UNO in gewissen Abständen auszutauschen.¹⁴⁷

¹⁴⁵ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 237.

¹⁴⁶ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 233.

¹⁴⁷ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 238; Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 79.

Nach dem Beschluss des Sicherheitsrates setzte Präsident Bush am 4. Dezember die Öffentlichkeit über die auch als „*Operation Restore Hope*“ bezeichnete Mission in Kenntnis. Fünf Tage später kamen die ersten amerikanischen Einheiten nach Somalia. Zuerst wollten die Vereinigten Staaten ihre Soldaten nur im Süden des Landes einsetzen, auf Ersuchen Boutros-Ghalis wurden sie aber im ganzen Staatsgebiet postiert. Ende Jänner 1993 waren beinahe 37 000 Mann, 28 000 Amerikaner und 9000 andere aus 23 Staaten, im Einsatz.¹⁴⁸

Die UNITAF-Einheiten hatten kurz nach ihrem Ankommen größere Städte, sowie Hafen und Flughafen gesichert. Damit konnten wieder Hilfsflüge und Schiffe mit Lebensmitteln nach Somalia gelangen. Die Verteilung an die Hungernden wurde dadurch gewährleistet. Zu Auseinandersetzungen kam es kaum.¹⁴⁹

Neben dieser militärischen Seite der Intervention bemühte man sich auch um Verhandlungen zwischen Aidid und Mahdi. Auch Aidid befürwortete nun die „*Operation Restore Hope*“ und zeigte sich zu einer Zusammenarbeit bereit. Noch im Dezember 1992 fanden durch das Engagement der USA Gespräche zwischen Aidid und Mahdi statt. Diese führten zu einem Übereinkommen, das einen Waffenstillstand und die Aufhebung der seit Ende 1991 bestehenden Teilung der Hauptstadt vorsah.¹⁵⁰

Im Jänner 1993 fand durch das Bemühen der UNO ein Treffen von Vertretern von 15 am Bürgerkrieg beteiligten Gruppen in Addis Abbeba (Äthiopien) statt. Daneben waren auch Beobachter aus westlichen Staaten sowie OAU, Arabische Liga und OIC vertreten. Hier einigte man sich auf einen Waffenstillstand und erklärte sich bereit, die jeweiligen Einheiten zu entwaffnen. Weiters wurde ein Ausschuss errichtet, der die nationale Versöhnungskonferenz planen sollte. Auf dieser sollte im März 1993 in Addis Abbeba eine Interimsregierung gebildet werden.¹⁵¹

Einige der Gruppen waren allerdings erst auf Druck der Vereinten Nationen zum Abschluss der Abkommen bereit. Einige Punkte, wie die genaue Teilnahme an der

¹⁴⁸ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 234; Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 80.

¹⁴⁹ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 242.

¹⁵⁰ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 234; Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 243.

¹⁵¹ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 235; Weber, Andreas. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 81.

nationalen Versöhnungskonferenz blieben ungeklärt. Dadurch wurde die Einhaltung des Abkommens unsicher.¹⁵²

Durch die UNITAF wurde zwar der Hungersnot im Land Abhilfe geschaffen, doch gingen die Kampfhandlungen bald weiter. Dort, wo die Truppen stationiert waren (also in den Städten), verbesserte sich zwar die Lage, aber auf dem Land plünderten und kämpften Banden. Nach wie vor wurden auch Waffen nach Somalia geliefert. Mogadischu war weiterhin geteilt, die Bürgerkriegsparteien großteils nicht entwaffnet. Den anfangs großen Hoffnungen der Bevölkerung folgten Ernüchterung und Enttäuschung.¹⁵³

Die nationale Versöhnungskonferenz fand schließlich am 15. März 1993 in Addis Abbeba statt. Vertreter von 15 Gruppen, mehrere hundert Klanälteste, religiöse Führer sowie Beobachter aus Somaliland waren präsent. Ende März kam es zu einer Vereinbarung. Darin war ein Nationaler Übergangsrat geplant, der für zwei Jahre als Regierung fungieren sollte. Seine Aufgabe war die Vorbereitung von Wahlen. Bezirks- und Regionalräte sollte es im ganzen Staatsgebiet geben. Dies wurde auch im Laufe des Jahres umgesetzt. Ein Ausschuss bereitete bis November eine nationale Übergangscharta vor, die vom Nationalen Übergangsrat genehmigt werden sollte. Dazu kam es aber nicht. Auch wurden weder die Gruppierungen entwaffnet noch gestohlenen Eigentum rückerstattet.¹⁵⁴

Zur selben Zeit als die Konferenz in Addis Abbeba stattfand, marschierte Siad Barres Schwiegersohn mit einer Truppe der SNF in Kismayo ein und besetzte die Stadt. Dies war ein Bruch der Waffenruhe, die durch Bemühungen der UNO ausgehandelt wurde. Truppen von Aidid gingen zum Gegenangriff über, hatten aber durch die vorherige Entwaffnung durch die UNO-Einheiten schlechtere Karten. Dadurch sah sich Aidid veranlasst gegen die UNO vorzugehen.¹⁵⁵

Die UNITAF war dagegen immer als eine befristete Intervention zur Sicherung der

¹⁵² Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 81 f.

¹⁵³ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 82 f.

¹⁵⁴ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 83 f.

¹⁵⁵ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 84.

Hilfsgüter und deren Ausgabe gedacht. Sie sollte bald durch UNOSOM II fortgesetzt werden.¹⁵⁶

3.4.1. Erläuterungen zu UNITAF

UNITAF war die erste militärische Intervention der UNO zum Zweck humanitärer Hilfe.¹⁵⁷ Die Mission sollte in vier Phasen erfolgen. Zuerst sollten nach der Landung Hafen und Flughafen der Hauptstadt gesichert werden, dann der Süden Somalias. Schließlich sollten weitere Teil des Landes im Norden für die Verteilung der Hilfsgüter gesichert werden. Die vierte Phase sah den Abzug der (von den USA geführten UNITAF-Einheiten) vor. Die weiteren Aufgaben oblagen der UNO.¹⁵⁸

In der Resolution 794 wurde *„festgestellt, dass das bloße Ausmaß der menschliche Tragödie in Somalia, also eine rein innerstaatliche humanitäre Notlage, ohne jede Bezugnahme auf grenzüberschreitende Faktoren, eine Bedrohung des Weltfriedens darstelle.“*¹⁵⁹

Die für Maßnahmen nach Kapitel VII erforderlichen internationalen Aspekte einer Friedensbedrohung wurden nur in vier Stellungnahmen von Mitgliedsstaaten erwähnt, allerdings nicht genau definiert, worin diese bestehe. Nur ein Mitgliedsstaat betonte, dass die Flüchtlingsströme in die Nachbarstaaten eine Bedrohung des internationalen Friedens darstellen.

Große Aufmerksamkeit wurde in allen Berichten und Stellungnahmen der Hungersnot geschenkt. Es wurde immer wieder erläutert, dass alle anderen Versuche die Situation in Somalia in den Griff zu bekommen versagt haben. Einzige Möglichkeit die Sicherung und Verteilung der Hilfsgüter zu gewährleisten, seien Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Satzung (ultima ratio). Das Ziel war somit das Hauptaugenmerk, die Rechtfertigung durch eine Friedensbedrohung wurde zur Nebensache.¹⁶⁰

Manche Staaten sahen den Grund zur Intervention in der *„Einzigartigkeit der Lage in*

¹⁵⁶ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 243.

¹⁵⁷ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 79.

¹⁵⁸ DiPrizio, Robert C. Somalia.Operation Restore Hope, S. 46.

¹⁵⁹ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 239.

¹⁶⁰ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 239 f.

Somalia. ¹⁶¹ In Somalia gab es keine effektive Staatsgewalt mehr. Seit Jahren bestand keine im ganzen Gebiet anerkannte Regierung mehr, es herrschte Anarchie. Vor allem China und Indien waren nur deshalb mit der Resolution einverstanden. Durch das Fehlen einer Staatsgewalt war für sie eine Ausnahme vom Souveränitätsprinzip der Charta gegeben, ein Einschreiten somit möglich. Dadurch sollte verhindert werden, dass es zu einem Präzedenzfall kommen könnte, und folglich zum Einschreiten der Staatengemeinschaft in innerstaatlichen Konflikten (Bürgerkriegen) oder Krisen (humanitäre Not). Diese Haltung, die auch von den afrikanischen Staaten vertreten wurde, wurde schließlich im Resolutionstext festgesetzt.¹⁶²

Die Mehrheit der Mitgliedsstaaten stimmte mit der Position Indiens und Chinas zwar überein, doch es gab auch Staaten (insbesondere USA und Frankreich), die Somalia sehr wohl als Grundlage für weitere Entscheidungen in ähnlichen Situationen sahen. Für die USA war Somalia ein neuartiger Fall nach dem Ende des Ost/West-Konfliktes, der eine neue Handlungsweise erforderte. Dadurch war ein Beispiel für weitere Fälle gegeben.¹⁶³

Frankreich vertrat dagegen - wie andere Staaten, darunter auch Österreich - die Ansicht, dass der Fall Somalia zeige, dass der Sicherheitsrat auch die Möglichkeit habe, in humanitären Notlagen bei Scheitern anderer Mittel Zwangsmaßnahmen anzuordnen. Es wurde aber nicht näher erläutert, wie man zur Anwendung von Kapitel VII auf innerstaatliche Konflikte gelangt. Frankreich sprach lediglich von einem „*Recht auf humanitäre Nothilfe und auf Zugang zu den Opfern.*“¹⁶⁴

Die katastrophale Not im Staat erforderte eine humanitäre Intervention, die Friedensbedrohung verlor an Beachtung. Da der humanitäre Mindeststandard nicht erfüllt war, handelte der Sicherheitsrat, obwohl der wörtliche Tatbestand von Artikel 39 nicht gegeben war. Dies sollte eine Ausnahmen bleiben.¹⁶⁵

¹⁶¹ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 240.

¹⁶² Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 240 f.

¹⁶³ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 241.

¹⁶⁴ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 241.

¹⁶⁵ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 242.

3.5. UNOSOM II

Als die Sicherheit sowie Verteilung der Hilfsgüter erreicht war, und sich damit die Hungernot linderte, begannen die USA einen Großteil ihrer Truppen abziehen. Sie sahen den Einsatz in Somalia immer als befristeten an, der nach Zielerreichung von der UNOSOM II fortgeführt werden sollte. Damit oblag der politische und wirtschaftliche Aufbau Somalias der UNO.¹⁶⁶

Boutros-Ghali vertrat die Meinung, dass die Lage in Somalia noch nicht so weit sei, um nur eine herkömmliche Peacekeeping-Mission (wie bei UNOSOM I) entsenden zu können. Er plante 28 000 Blauhelme in Somalia zu stationieren, die neben der Sicherung der Hilfsgüter, falls erforderlich auch zwangsweise das Entstehen von Kampfhandlungen verhindern sowie die Gruppierungen entwaffnen könnten. Für ihn waren eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit noch vorhanden, da es nach wie vor keine effektive Regierung gab, was auch Grund für Resolution 794 war. Er betonte, dass die Staatengemeinschaft gewillt sei dem Elend der Bevölkerung entgegenzuwirken, obwohl es sich um eine vorrangig innerstaatliche Krise handle. Allerdings machte er deutlich, dass die Sicherheitslage im Grenzgebiet zu Kenia sehr angespannt sei, wodurch die Stabilität der Region gefährdet sei. Dadurch griff er zur Begründung des weiteren Vorgehens auf internationale Aspekte.¹⁶⁷

Am 26. März 1993 wurde durch den Sicherheitsrat im Rahmen des Kapitel VII der Satzung die zweite United Nations Mission in Somalia (UNOSOM II) mittels Resolution 814 verabschiedet.¹⁶⁸

Darin wurde die Rolle der Entwaffnung betont und alle Gruppierungen aufgefordert, das Übereinkommen vom Jänner desselben Jahres umzusetzen. Wie vom Generalsekretär geplant, genehmigte der Sicherheitsrat die Truppenstärke (28 000 Mann aus 30 Ländern) und das Mandat nach Kapitel VII. Die Aufgaben von UNOSOM II konnten somit notfalls auch zwangsweise durchgesetzt werden. Die Mission sollte vorerst bis 31. Oktober 1993 befristet sein.¹⁶⁹

UNITAF wurde dann am 4. Mai 1993 durch die von der UNO geleitete UNOSOM II

¹⁶⁶ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 235.

¹⁶⁷ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 243 f.

¹⁶⁸ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 244.

¹⁶⁹ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 235; Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 244.

abgelöst. Oberkommandant wurde der türkische General Bir, Stellvertreter blieb ein amerikanischer General. Der neue vom UNO-Generalsekretär bestellte Sonderbeauftragte für Somalia war ebenfalls Amerikaner, nämlich der Admiral a. D. Jonathan Howe. Auch bezüglich ihrer 8 000 Soldaten in Somalia verfügten die USA über die nationale Kommandogewalt.¹⁷⁰

Aidid sah in UNOSOM II einen Imperialismus der USA. Im früher staatlichen Rundfunk sprach er von neuem Kolonialismus und griff sowohl UNO als auch USA scharf an. Die Sicherheitslage in Somalia war weiterhin angespannt. Trotz der enormen Anzahl an Soldaten nahmen die Machtkämpfe der Klane kein Ende. Zu zusätzlichen Spannungen kam es als pakistanische Blauhelme am 5. Juni 1993 ein Waffenlager im Süden der Hauptstadt trotz Hinweisen durch die SNA auf mögliche Gewaltakte kontrollierten. Dabei wurden 25 Pakistanis durch USC-Einheiten (Aidid) getötet. Zehn weitere Blauhelme wurden festgehalten, kurz darauf aber freigelassen. Aidid verkündete, das Ereignis sei ein „*Ausbruch des Volkszornes*.“ Howe, der UNO-Sonderbeauftragte für Somalia, sah in den Vorfall „*einen gezielten Angriff von Aidid auf UNOSOM II*.“¹⁷¹

Am 6. Juni 1993 erließ der Sicherheitsrat aufgrund des Angriffs auf die Blauhelme Resolution 837. Darin kam es zu einer Verurteilung der Handlung und einer Autorisierung des Generalsekretärs, „*alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen*.“¹⁷²

Das Vorgehen der UNO sei erforderlich, um die Lage unter Kontrolle zu bringen und den Frieden wiederherzustellen. Gegen Aidid wurde von den Vereinten Nationen ein Haftbefehl erlassen. In Resolution 837 wurden die USA zu einem militärischen Vorgehen gegen den USC ermächtigt. Diese begannen am 12. Juni Aidids Hauptquartier sowie einige Waffenlager zu bombardieren. Die Luftangriffe dauerten mehrere Tage. Dabei wurden auch Stationen von Hilfsorganisationen getroffen. Über 200 Menschen mussten ihr Leben lassen.¹⁷³

¹⁷⁰ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 86.

¹⁷¹ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 86; Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 235 f.

¹⁷² Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 236.

¹⁷³ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 87; Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 236.

Einige Tage nach diesem Luftangriff wurden bei einer Demonstration von pakistanischen UNO-Soldaten 20 Menschen – unbewaffnete Zivilisten – getötet. Der Generalsekretär rechtfertigte das Handeln mit einer „*Verschwörung*“ gegen die UNOSOM II und damit, dass Frauen sowie Kinder von USC-Milizen als Schutzschilder verwendet wurden. Die genauen Umstände sollten noch geklärt werden.¹⁷⁴

Einige Tage später bombardierten die USA erneut das Hauptquartier von Aidid und das angrenzende Gebiet. Die Zivilbevölkerung wurde vorher informiert, sich aus der Gefahrenzone zu begeben. Es folgten Kämpfe mit USC-Einheiten. Ein pakistanischer Blauhelm wurde getötet und etwa 60 Somalis. Anfang Juli wiederholte sich das Szenario, rund 80 Somalis wurden getötet.¹⁷⁵

Inzwischen begann Kritik an der UNO laut zu werden. Die UNO sei neutral, derartige Handlungen eine Gefahr für ihr Ansehen. Proteste kamen auch von „*Ärzte ohne Grenzen*“ nachdem eine Station der Organisation zerstört wurde. Dies sei eine Verletzung humanitären Völkerrechts und Bedrohung für ihr Personal.¹⁷⁶

Die Suche nach Aidid ging weiter, eine Belohnung von 20 000 Dollar ausgesetzt. Auf seinen Befehl hin wurden Soldaten gefoltert und ermordet. Ihm wurden Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Verletzung von Völkerrecht aber auch von somalischen Recht angelastet. Zuständig für ein Verfahren sei ein internationales Gericht oder ein nationales Strafgericht.¹⁷⁷

Unterdessen fanden mehrere Interviews mit Aidid in den US-Medien statt. Dies veranlasste Diplomaten zur Annahme, dass eine Festnahme Aidids nicht geplant sei. Alles deute darauf hin, dass er so dazu gebracht werden sollte, das Land zu verlassen.¹⁷⁸

In Nairobi (Kenia) trafen sich im August 1993 Diplomaten, UNO-Fachleute und Mitarbeiter von Hilfsorganisationen. Auf dieser Konferenz sollte das weitere Vorgehen der UNO geplant und verbessert werden. Vielen äußerten dort Kritik an UNOSOM II. Mit dieser Mission habe die UNO ihre Rolle als Vermittlerin und Förderin eines

¹⁷⁴ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 87 f.

¹⁷⁵ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 88.

¹⁷⁶ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 88.

¹⁷⁷ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 89 f.

¹⁷⁸ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 89.

Aufbaus des Staates nicht mehr wahrgenommen. Sie sei vielmehr zu einer „*aggressiven Aktivistin* geworden.“ Für *Stein* war das Verhalten der UNO „*mit dem Eintritt als Konfliktpartei in den Bürgerkrieg gleichzusetzen*.“¹⁷⁹

Nun galt es das Ansehen der UNO als unparteiische Ordnungshüterin wiederherstellen, und ebenso das Vertrauen der Bevölkerung in diese Organisation. Einige vertraten die Auffassung, dass Somalis in die Entscheidungen der Vereinten Nationen einbezogen werden sollten. Auch ließ die UNO von ihrem Vorhaben, Aidid festzunehmen, nun deshalb ab, weil die Zahl der Opfer zu groß wäre.¹⁸⁰

Bei heftigen Kampfhandlungen kamen am 3. Oktober 1993 18 amerikanische Soldaten ums Leben, 78 wurden verwundet verletzt. Zwischen 200 und 500 Somalis wurden getötet. Dies war der letzte Zwischenfall, danach verhinderte eine defensive Haltung der UNOSOM II weitere Angriffe. Dennoch brachte der Vorfall den entscheidenden Wendepunkt für das Engagement der Staatengemeinschaft in Somalia.¹⁸¹

Vier Tage nach dem Vorfall gab der amerikanische Präsident Clinton als Termin für den Abzug der US-Truppen den 31. März 1994 bekannt. Bis dahin sollten zum Schutz von US-Stützpunkten noch weitere 10 000 Soldaten entsandt werden. Clinton sprach auch davon, dass es für das weitere Vorgehen notwendig sein, nicht eine Person (gemeint war Aidid) in den Mittelpunkt des Konfliktes zu stellen. Damit deutete er Verhandlungen an. Dies stieß bei der UNO zunächst auf Widerspruch, schließlich mussten sie aber einsehen, dass man Aidid vom weiteren Friedensprozess nicht ausschließen konnte. Dem Abzugsplan der USA folgten ähnliche Erklärungen aus anderen westlichen Staaten.¹⁸²

Kurz darauf entsandte die US-Regierung ihren früheren Botschafter in Somalia, Robert Oakly, nach Addis Abbeba um den Friedensprozess voranzutreiben. Dort traf er auf den äthiopischen Präsidenten Meles Zenawi. Dieser wurde von der OAU als Vermittler

¹⁷⁹ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 245; Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 91.

¹⁸⁰ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 91.

¹⁸¹ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 246; Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 91.

¹⁸² Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 237; Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 91 f.

zwischen den somalischen Konfliktparteien vorgesehen. In Addis Abbeba sollten am 20. Oktober die Verhandlungen beginnen.¹⁸³

Neun Tage später fingen sie tatsächlich an. An den Verhandlungen nahm auch Aidid teil, der von den Amerikanern nach Addis Abbeba gebracht wurde. Am 4. Dezember konnte bei den Verhandlungen keine Einigung zwischen SNA und SSA (Somali Salvation Alliance; Vorsitzender war Mahdi) erzielt werden. Eine Woche später kam es zum Abbruch der Verhandlungen. Aidid, den niemand zurück nach Mogadischu bringen wollte, blieb bis Ende Dezember in Äthiopien. Danach traf er in Kenia ein, um an einer inoffiziellen Vorbereitung zur Wiederingangsetzung der Gespräche mitzuwirken.¹⁸⁴

Mitte November entschied sich der Sicherheitsrat dazu, Resolution 837 vom 6. Juni 1993 zu suspendieren. Weiters wurde eine Untersuchungskommission zur Klärung der Vorfälle zwischen 5. Juni und 16. November desselben Jahres errichtet. UNO-Generalsekretär Boutros-Ghali bestellte drei Mitglieder, die Ende des Monats nach Mogadischu reisten. Dort angelangt, stießen sie auf wenig Sympathie, da die SNA sie als parteiisch betrachtete.¹⁸⁵

Nach den Rückzugsplänen der westlichen Staaten verabschiedete der Sicherheitsrat am 4. Februar 1994 Resolution 897 mit der die Mission in Somalia bis März 1995 beendet werden sollte. Die Grundlage der Mission war weiterhin Kapitel VII der Satzung allerdings wurde die Truppenstärke reduziert. Auch die Aufgabe der Truppen wurde geändert: Statt notfalls zangsweiser Entwaffnung fanden sich im Text der Resolution die Worte „bloßer Unterstützung der somalischen Parteien bei ihren gemeinschaftlichen Bemühungen um Entwaffnung und Einhaltung der Waffenruhe.“¹⁸⁶

In Nairobi (Kenia) fand am 10. März 1994 eine Friedenskonferenz statt, an der die Konfliktparteien teilnahmen. Die 15 Gruppen schlossen hier ein Abkommen ab. Darin vereinbarte man für April ein Treffen zur Versöhnung, auf dem ein Präsident, ein Vizepräsidenten und ein Premierminister gewählt werden sollten. Von weiterer Gewalt

¹⁸³ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 92.

¹⁸⁴ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 92.

¹⁸⁵ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 92.

¹⁸⁶ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 246.

sollte in Zukunft abgesehen, Probleme friedlich gelöst werden. Ziel war es auch Menschenrechte zu achten und eine Demokratie zu errichten. Geplant war auch lokale Behörden mit gewisser Selbstverwaltung zu errichten.¹⁸⁷

Ab November 1994 fand dann tatsächlich eine „Nationale Verröhnungskonferenz“ in jenem Teil Mogadischus statt, den Aidid unter seiner Kontrolle hatte. Ziel der Konferenz war es, eine Übergangsregierung zu bilden, an der Mitglieder aus anderen Gruppierungen beteiligt werden sollten. Mahdi erschien allerdings nicht zur Konferenz, obwohl er eingeladen wurde, und lehnte auch die gemeinsame Bildung einer Regierung ab.¹⁸⁸

Im März 1994 hatten alle westlichen Truppen Somalia verlassen, am UNOSOM-Einsatz waren nun nur noch afrikanische, arabische und asiatische Staaten beteiligt. Die meisten Soldaten stammten aus Indien (5 000 Mann) und Pakistan (6 000 Mann). Von den USA stammte ein Teil der Ausrüstung.¹⁸⁹

Eine Hilfslieferung der UNO wurde im September 1994 wieder beschossen. Die UNO reagierte darauf mit einem Defensivschlag. Im Oktober brachen wieder Kämpfe zwischen den Milizen der Konfliktparteien aus. Bis Dezember häuften sich die Auseinandersetzungen. Währenddessen liefen die Vorbereitung für den Abzug der noch im Land verbliebenen UNO-Soldaten.

Anfang März waren nur mehr 2 400 Mann aus Pakistan und Bangladesch in Somalia stationiert, die nun ebenfalls abziehen sollten. Vor der Küste waren amerikanische und italienische Soldaten in Bereitschaft, um Hafen, Flughafen sowie den Abzug der restliche UNO-Soldaten zu sichern.¹⁹⁰

Vor dem Abzug gab es geheime Verhandlungen mit Osman Ato, um den Abzug zu sichern. Ato war ein früherer Verbündeter Aidids, doch zu dieser Zeit bereits verfeindet. Atos Milizen sollten nun den Abzug der UNO-Soldaten sichern, wofür er Waffen und 30 Millionen Dollar erhielt. Es wurde auch vereinbart, dass er die Waffen nach dem Abzug behalten könne.¹⁹¹

¹⁸⁷ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 93.

¹⁸⁸ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 93 f.

¹⁸⁹ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 246.

¹⁹⁰ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 94 f.

¹⁹¹ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 95 f.

Zu den Auseinandersetzungen der Konfliktparteien kamen auch noch Kämpfe von verschiedenen Banden. Die Lage wurde immer unsicherer. Ende März waren alle Soldaten abgezogen. Der Einsatz, der über zwei Jahre dauerte und fast fünf Milliarden Dollar verschlang, konnte sein Ziel nicht erreichen. Die Hungersnot war zwar vorerst überwunden, doch das Land versank wieder im Chaos. Mit dem Ende der UNO-Mission wurde es aber in den Medien still um Somalia.¹⁹²

3.5.1. Erläuterungen zu UNOSOM II

UNOSOM II verfügte nach Kapitel VII über ein robustes Mandat, dass nicht nur Friedenswahrung (Peacekeeping), sondern auch Friedenserzwingung (Peaceenforcement) ermöglichte.¹⁹³

Ziel der vorerst befristeten Mission war die Entwaffnung der Konfliktgruppen. Dies konnte notfalls auch durch Zwang erreicht werden. Neu war hierbei, dass die UNO eine Maßnahme auf Grundlage von Kapitel VII selbst geplant und durchgeführt hatte. Die Verantwortung oblag also der UNO.¹⁹⁴

Hinsichtlich der Friedensbedrohung, deren Vorliegen eine notwendige Bedingung für Maßnahmen nach Kapitel VII ist, waren im Resolutionstext wenige Anhaltspunkte. Man begnügte sich mit der Aussage „*die Situation in Somalia stelle nach wie vor eine Friedensbedrohung dar.*“¹⁹⁵

Die Mitgliedsstaaten betonten in ihren Anmerkungen immer wieder die Einzigartigkeit der Lage in Somalia. Regierungslosigkeit und humanitäre Not waren die Gründe für das Einschreiten der Staatengemeinschaft, es sollte kein Präzedenzfall für die Zukunft geschaffen werden.¹⁹⁶

Mit Resolution 837, die eine Reaktion auf die Tötung der pakistanischen Soldaten war, wurde den humanitären Motiven allerdings zeitweilig wenig Beachtung geschenkt. Die

¹⁹² Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 237; Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 96.

¹⁹³ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 235.

¹⁹⁴ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 244.

¹⁹⁵ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 244.

¹⁹⁶ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 245.

ebenfalls auf Grundlage von Kapitel VII verabschiedete Resolution hatte das Ziel die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.¹⁹⁷

Die auch als Maßnahme nach Kapitel VII beschlossene Resolution 897, mit der die Mission bis März 1995 beendet werden sollte, sah als Aufgabe, die somalischen Gruppierungen „*bei der Entwaffnung und Einhaltung der Waffenruhe bloß zu unterstützen.*“¹⁹⁸

Bezüglich der Voraussetzungen von Kapitel VII erläuterte der Resolutionstext, dass durch Lage in Somalia eine Friedensbedrohung nach wie vor gegeben sei. Durch die „*außergewöhnlichen Umstände, insbesondere das Fehlen einer Regierung*“ sei es notwendig etwas zu unternehmen.¹⁹⁹

3.6. Rolle der USA

Die Haltung der USA war von Anfang an für das Vorgehen des Sicherheitsrates und damit generell der UNO von enormer Bedeutung.

Zunächst waren sie wegen der hohen Kosten gegen eine Intervention in Somalia, dann für eine geringe Zahl von Blauhelmen. Als das Elend größer wurde, brachten sie Lebensmittel ins Land und setzten sich dann für eine Sicherung der Hilfsgüter und deren Verteilung ein.

Die USA entschieden sich Maßnahmen gegen Aidid zu ergreifen und schließlich war ihre Haltung maßgeblich für die Beendung der Mission. Ihrem Beispiel folgten dann andere Staaten und die UNO.²⁰⁰

Für die jeweilige Haltung – Handeln bzw. Rückzug – sind unterschiedliche Faktoren maßgeblich, die bereits im vorherigen Kapitel „Humanitäre Interventionen“ allgemein als Aspekte für das Einschreiten in einer Krise behandelt wurden. An dieser Stelle sollen sie am Beispiel Somalias konkret aufgezeigt werden.

¹⁹⁷ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 245.

¹⁹⁸ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 246.

¹⁹⁹ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 246.

²⁰⁰ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 237.

Die Lage in Somalia war für andere Staaten weder eine Gefahr noch gab es dort wirtschaftliche Interessen, trotzdem kam es 1992 zum Einschreiten der UNO und vor allem der USA, die den Großteil der Truppen beisteuerte, in den Konflikt. Manche sahen den Grund dafür in der „*geostrategischen Lage Somalias*.“²⁰¹ Die Nähe zum Nahen Osten, aber auch dem Sudan und Jemen hätten den Ausschlag gegeben.

Andere meinten, die USA wollten einen Präzedenzfall im Völkerrecht für die Zukunft setzen. Dazu kamen niedrige Kosten und man rechnete mit einem Erfolg der Mission. Diese beiden Bedingungen sind für sich allein nicht Grund einer Intervention, aber als zusätzliche Kriterien nicht irrelevant.

Gegen die beiden Meinungen (geostrategische Lage, Präzedenzfall) sprachen aber, dass Somalia bezüglich seiner Lage nach dem Ende des Kalten Krieges jeglichen Nutzen verloren hatte. Darum wollten die USA anfangs auch nicht einschreiten, als der Sicherheitsrat dies vorschlug.

Zudem trug die unsichere Lage für die Truppen zum anfänglichen Zögern bei. Erst als eine Strategie, die weniger risikoreich sei, vom Verteidigungsministerium ausgearbeitet wurde, änderten die USA ihre Position.²⁰²

Dagegen sprach auch, dass die multilaterale Mission zum Ziel hatte, die Verteilung der Hilfsgüter zu sichern. Zudem sollte sie befristet und durch den Sicherheitsrat autorisiert sein. Nach Zielerreichung sollten Friedenssicherung und Wiederaufbau der UNO obliegen.²⁰³

Gegen einen Präzedenzfall für weitere ähnliche Situationen wird ebenfalls auf das anfängliche Zögern verwiesen, außerdem hatten die USA in den Vorbereitungen zu Resolution 794 die Ausnahmesituation betont.

Manche vertraten die Ansicht, durch die Intervention wollten die USA ihren Ruf als Supermacht unterstreichen. Dagegen wurde eingewendet, dass die USA sich nach ersten Verlusten zu einem Abzug entschieden hatte. Damit wurden alle drei Argumente, die Realisten zur Begründung der „*Operation Restore Hope*“ hervorbrachten, widerlegt.²⁰⁴

Nachdem es wie oben gezeigt keine außenpolitischen Faktoren für den Einsatz in

²⁰¹ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 238 f.

²⁰² Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 239 f.

²⁰³ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 240 f.

²⁰⁴ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 243.

Somalia gab, versuchte man innenpolitische Anreize zu finden (rationalistischer Liberalismus).

Damit sind „*eigennützige Interessen durchsetzungsfähiger Akteure*“ (Regierung, ethnische Gruppen usw.) gemeint.²⁰⁵

Im Fall Somalia gab es aber weder wirtschaftliche Interessen noch eine einflussreiche Gruppe von Somalis in den USA, die Druck auf die Regierung machen hätten können. Auch die Möglichkeit, dass die Regierung in Somalia intervenierte um von innenpolitischen Problemen abzulenken konnte nicht zutreffen, denn die Entscheidung zur Intervention kam als Präsident Bush die Wahl bereits verloren hatte. Im Sommer 1992 als der Wahlkampf auf Hochtouren lief, hätte man durch diese Thema Kapital schlagen können, aber nicht getan. Es wurde zwar eine Luftbrücke errichtet um etwas gegen die Hungersnot zu unternehmen, jedes weitere Vorgehen in Somalia wurde aber verweigert. Zu diesem Zeitpunkt sprachen sich nur die Afrika-Abteilung des Außenministeriums und Entwicklungshilfsdienste für eine Intervention aus. Doch hatten diese beiden Akteure wenig Einfluss. In der Afrika-Abteilung wurden Stellen gekürzt, da mehr Personal für die Osteuropa-Abteilung gebraucht wurde. Auch die Entwicklungshilfe wurde seit 1990 verringert. Damit kann auch der rationalistische Liberalismus keine Erklärung für die Intervention in Somalia liefern.²⁰⁶

Hasenclever sieht die Gründe für eine Intervention der Vereinigten Staaten in Somalia im November 1992 sowie den Entschluss sich zurückzuziehen im Oktober 1993 im moralsoziologischen Erklärungsmodell.

Hierbei spielen auch die Medien eine große Rolle. Bis August 1991 wurde deshalb nichts für Somalia unternommen, weil das Thema bis dahin in den Medien nicht präsent war. Damit gab es keinen Druck der Bevölkerung, der die Regierung zu einem Handeln veranlasst hätte. Weiters wichtig sind auch NGOs und Abgeordnete im Parlament, die die Öffentlichkeit über Krisen informieren und die Regierung zum Eingreifen bewegen.²⁰⁷

Im Frühling 1991 fing eine Abteilung der Entwicklungsagentur USAID, nämlich das „*Office of Foreign Disaster Assistance*“, an für Somalia tätig zu werden. In den folgenden zwei Jahr brachte es dafür etwa 250 Millionen Dollar auf, die an das IKRK

²⁰⁵ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 244.

²⁰⁶ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 245 f.

²⁰⁷ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 247 f.

und andere NGOs vor Ort weitergegeben wurden. Auch wurde durch sie versucht zu erreichen, dass die Medien über Somalia berichteten. Ebenso befassten sich Unterausschüsse von Senat und Repräsentantenhaus mit der Situation am Horn von Afrika und veranlassten so, dass sich das Parlament damit befasste. Doch konnte damals die Bevölkerung nicht überzeugt werden, es gab wenig Interesse an Somalia. Nachdem Abgeordnete sich vor Ort ein Bild von der Lage machten, kam es zu Kritik an der Untätigkeit der Regierung. Es wurde appelliert, der Präsident soll sich bei der UNO um eine Blauhelm-Mission bemühen.

Auch Botschafter in der Region berichteten der Regierung vom verheerenden Ausmaß der Situation in Somalia.²⁰⁸

Im Jänner 1991 hatten die meisten Ausländer das Land verlassen. Nur noch das IKRK und einige NGOs setzten angesichts der Gefahr ihre Tätigkeit fort. Sie waren auf private Sicherheitsleute angewiesen, die enorme Zahlungen verlangten und oft ihre Aufgaben nicht erfüllten. Hilfsgüter wurden geplündert, Personal entführt und nur durch Lösegeldzahlungen freigegeben. Somit forderten auch Hilfsorganisationen eine Intervention in Somalia, doch weder die Bevölkerung noch die Staatengemeinschaft zeigten anfangs eine Reaktion.²⁰⁹

Im Juli 1992 gelang es dem IKRK eine Journalistin der New York Times nach Somalia zu bringen, die einen Bericht über die Hungersnot verfassen sollte. Nachdem ihr Bericht mit Foto auf die Titelseite gelangte, folgten andere Zeitungen und Fernsehsender diesem Beispiel. Dadurch erhielt eine breite Öffentlichkeit Informationen über die Lage in Somalia. Auch die Regierung verlangte dann weitere Berichte und erklärte der UNO, dass sie zu einem Engagement bereit sei. In der Folge wurde dann die Luftbrücke errichtet.²¹⁰

Im Wahlkampf wurde Präsident Bush von seinem Herausforderer Bill Clinton immer wieder deshalb angeprangert, weil er sich zu wenig für die Hungersnot in Somalia engagierte.

Im Herbst 1992, der Endphase des Wahlkampfes, befasste sich das Parlament erneut mit Somalia, und kam zu dem Ergebnis, die USA sollten Truppen für eine UNO-Mission

²⁰⁸ DiPrizio, Robert C. Somalia. Operation Restore Hope, S. 49; Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 248 f.

²⁰⁹ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 248 f.

²¹⁰ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 250.

zur Verfügung stellen. Es kam zu Anhörungen und Finanzierungsvorschlägen. Auch nach der Wahlniederlage wurde im Parlament Druck auf die Regierung gemacht noch in diesem Jahr zu handeln und nicht die Entscheidungen der neuen Regierung zu überlassen, die erst im Jänner ins Amt eingeführt werden sollte. Mitte November reisten erneut zwei Abgeordnete nach Somalia und gaben nach ihrer Rückkehr auf einer Pressekonferenz bekannt, dass Schutztruppen für die Hilfsorganisationen dringend geboten seien. Sie sagten weiters „*die Hungersnot in Somalia sei eine Schande für die Menschheit.*“²¹¹

Zur selben Zeit forderten auch die vor Ort tätigen NGOs und das IKRK ein Handeln der Staatengemeinschaft. Auf einer Geberkonferenz in Genf erläuterten sie, dass die Unternehmungen bis dahin nicht genügten, da „*jede effektive Hilfe durch die anarchische Situation im Land behindert werde.*“²¹²

Ansichts der Gefahr für ihr Personal und der Unmöglichkeit der Verteilung der Hilfsgüter appellierten auch diese Organisationen an Präsident Bush zu handeln.

Das Thema wurde nun wieder vermehrt von den Medien auf. Bilder vom Leid der Bevölkerung flimmerten über die Bildschirme, unterstrichen von Berichten, dass jeden Tag tausend Menschen in Somalia verhungerten. Es gäbe keine Kinder unter fünf Jahren mehr. Darauf hin wurde die UNO informiert, dass die USA bereit sei, Truppen zur Verfügung zu stellen.²¹³

Somit wuchs durch Medienberichte der öffentliche Druck auf die Regierung etwas zu unternehmen. Vor allem Meldungen, dass nur rund 20 % der Lebensmittel die Notleidenden erreichten.

Kritiker meinten, die Intervention hätte viel früher erfolgen müssen. Im November kamen erste Anzeichen einer Verbesserung auf. Sie bezeichneten die *Operation Restore Hope* als „*überflüssig.*“²¹⁴

Andere bezeichneten die Berichte in Zeitungen und Fernsehen als übertrieben. Sie deuteten nur auf ein Ersuchen der NGOs um Spenden und eine Sensationsgier der Medien hin. Dies würde auch der UNO nutzen, denn „*je dramatischer die Lage im*

²¹¹ DiPrizio, Robert C. Somalia. Operation Restore Hope, S. 50; Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 251.

²¹² Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 252.

²¹³ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 252 f.

²¹⁴ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 257.

*Katastrophengebiet, desto entschuldbare werde ihr eigenes Versagen.*²¹⁵

Kritiker meinten auch, Präsident Bush, der bald aus dem Amt scheiden würde, nutzte die Mission um seinen Ruf zu wahren. Doch auch wenn die zutraf, war trotzdem die humanitäre Notlage Grundlage für die Entscheidung.

UNO-Generalsekretär Boutros-Ghali gab zu verstehen, dass die Hungersnot im November 1992 bereits etwas gelindert war, dass aber der Grund für die Katastrophe im Bürgerkrieg lag, und die Gefahr bestehe, dass dieser jederzeit fortgesetzt werde. Weiters betonte er, dass auch wenn die Situation sich zu diesem Zeitpunkt etwas verbessert hatte, noch immer eine enorme Anzahl von Menschen hungerte und vom Tod bedroht war. Dem stimmte auch der Sonderbeauftragte der UNO für Somalia, Sahnoun, zu.²¹⁶

Viele waren auch aufgrund des Machbarkeitsprinzips gegen eine Intervention. Vor allem das Verteidigungsministerium sah anfangs durch die gefährliche Lage in Somalia den Erfolg einer Mission als unwahrscheinlich und die Bedrohung für US-Soldaten als zu hoch. Gegen eine Intervention wurde von dieser Seite auch hervorgebracht, dass diese nicht in kurzer Zeit erledigt wäre. Durch die vielen Klane sei es nicht machbar eine stabile Regierung zu bilden. Ein Einsatz wurde auch deshalb abgelehnt, da man ohne konkrete Perspektive die Soldaten nicht dem Risiko in einem innerstaatlichen Konflikt zu intervenieren, aussetzen wollte. Ohne Aussicht auf Erfolg hätte eine militärische Intervention keinen Sinn. Man vertrat also die Meinung, dass eine militärische Intervention nicht unbedingt immer das geeignete Mittel zur Beseitigung einer humanitären Notlage sei: *„Manche Konflikte könnten nur politisch gelöst werden und manche löse allein die Zeit.“*²¹⁷

Somit sind auch im moralsoziologischen Erklärungsmodell die Erfolgsaussichten ein Faktor der zum Einschreiten nicht unerheblich beiträgt oder dieses verhindert. Gibt es nur geringe Chancen ein konkretes Ziel zu erreichen, korrespondiert damit ein nur ein geringer Druck der Bevölkerung auf die Regierung etwas zu unternehmen.

Als bestimmte Richtlinien vom Verteidigungsministerium für einen Einsatz ausgearbeitet wurden, die einen Erfolg wahrscheinlich machten, führte dies daher zu einer Zustimmung zur Intervention um die Verteilung der Hilfsgüter zu sichern.²¹⁸

²¹⁵ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 257.

²¹⁶ DiPrizio, Robert C. Somalia. Operation Restore Hope, S. 52; Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 257 ff.

²¹⁷ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 262.

²¹⁸ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 262 f.

Die Mehrheit der Bevölkerung lehnte aber ein weiteres Engagement der US-Truppen in Somalia etwa zum Wiederaufbau und zur Friedenssicherung ab, weil dafür nur geringe Erfolgchancen bestanden.²¹⁹

Im moralsoziologischen Erklärungsmodell stehen die „*Rechte der Helfer*“, also der eingesetzten Soldaten, in engem Zusammenhang mit dem Machbarkeitsprinzip. Für militärische Interventionen werden an die Regierung eines demokratischen Staaten erhöhte Anforderungen zur Begründung des Einsatzes gestellt. Bei erhöhter Gefahr muss es also gewichtige Gründe für eine Mission geben, verbunden mit einer hohen Wahrscheinlichkeit die Ziele zu erreichen. Einige vertraten die Ansicht, man soll das Leben der Soldaten in Somalia nicht dem Risiko aussetzen, da hier keine „*nationalen Interessen*“ bestehen.²²⁰

Umso höher also die Gefahr für die eingesetzten Soldaten wird, umso schwächer wird der Druck der Öffentlichkeit auf die Regierung zu Handeln. Im Verteidigungsministerium wurden die Risiken bei dem ausgearbeiteten Plan zur Verteilung der Hilfsgüter als gering eingeschätzt.

Da eine Friedenserzwingen nicht geplant war, rechnete man mit wenig Gewalthandlungen von somalischer Seite. Auch stellten die Banden zwar ein Risiko für das NGO-Personal dar, nicht aber für gut ausgerüstete Soldaten. Somit fand die *Operation Restore Hope* breite Zustimmung unter der Bevölkerung. Ein Großteil war auch der Meinung „*Verluste bei der Erfüllung einer an sich sinnvollen humanitären Mission zu akzeptieren.*“²²¹

Das Schuldprinzip, eine weitere Komponente für einen Einsatz, war im Fall Somalias nicht von Bedeutung. Obwohl Siad Barre nachdem er die Sowjetunion als Verbündeten verloren hatte und fortan von den USA und andern westlichen Staaten unterstützt wurde, galten die Klanstreitigkeiten als Grund für den Bürgerkrieg und folglich die Hungersnot im Land. In den Medien wurde allerdings das verspätete Handeln der Regierung kritisiert, obwohl die Möglichkeit zur Intervention bestanden hatte. Diese Meinung färbte auch auf die Bevölkerung ab.²²²

²¹⁹ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 262 f.

²²⁰ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 263 f.

²²¹ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 265 f.

²²² Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 266 f.

Während also das Schuldprinzip in der öffentlichen Meinung nur eine untergeordnete Bedeutung hatte, war das Subsidiaritätsprinzip doch nicht irrelevant. Vor allem auf die Kritik man würde nur am Balkan intervenieren, vernachlässige Afrika aber völlig, wurde scharf reagiert, da Nachbarstaaten und regionale Organisationen wie die OAU selbst erst spät versuchten etwas zu unternehmen. Diese Ansicht vertrat auch die UNO. Erst nach der Erfolglosigkeit der Konfliktlösungsversuche regionaler Akteure wurde der Sicherheitsrat mit Somalia befasst. Als auch die UNO ihre Möglichkeiten zur Konfliktlösung ausgeschöpft hatte, wandte sie sich an die Mitgliedsstaaten, hauptsächlich an die ehemaligen Kolonialmächte Großbritannien und Italien. Da sie auch nach der Unabhängigkeit besonders wirtschaftliche Beziehungen zu Somalia pflegten, seien sie zunächst aufgefordert, zur Lösung der Krise beizutragen. Diese Meinung vertrat auch die US-Regierung. Vermittlungen europäischer Staaten scheiterten aber und ein militärisches Engagement wurde abgelehnt. So wandte sich der UNO-Generalsekretär an die USA, da nur sie militärisch über die Möglichkeiten zum Einschreiten verfügte.²²³

Diese Position vertrat auch Präsident Bush in den Medien. Er betonte, wie wichtig die Rolle der USA sei, die die Möglichkeit habe, die Hungernden vor dem Tod zu retten. Eine Intervention der USA sei oft notwendig um andere Staaten davon zu überzeugen, dass ein Handeln sinnvoll sei. Dieser Meinung folgte auch ein Großteil der Bevölkerung, wodurch der Handlungsdruck auf die Regierung sehr hoch war. 75 % waren für die Mission.²²⁴

Somit sind Erfolgssichten, Risiken für die Soldaten, Machbarkeit, Schuldprinzip und Subsidiaritätsprinzip für die Öffentliche Meinung und damit auch für demokratisch gewählte Regierung wesentliche Beweggründe zum Einsatz in Somalia gewesen.

Wie sich herausgestellt hat, waren diese auch die Gründe für die Rückzugsentscheidung etwa ein Jahr nach Beginn der Operation:

Als am 3. Oktober 1993 18 US-Soldaten getötet und mehr als 70 verletzt wurden, änderte sich die Haltung zum Somalia-Einsatz schlagartig. In Medien wurden die *„massakrierte Soldaten gezeigt, die durch die Straßen von Mogadischu geschleift wurden.“*²²⁵

²²³ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 267 ff.

²²⁴ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 270 f.

²²⁵ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 91 f.

Dadurch wurde der weitere Einsatz von dem meisten US-Bürgern als hoffnungslos angesehen, sie sprachen sich nun für einen Rückzug aus. Das musste auch die Regierung akzeptieren und die Konsequenzen daraus ziehen.²²⁶

Nach dem moralsoziologischen Erklärungsmodell kamen auch noch anderen gewichtige Gründe für den Rückzug in Betracht:

Der Großteil der Bevölkerung sah zu dem Zeitpunkt der Rückzugsentscheidung das Ziel der *Operation Restore Hope* erreicht, da die Lebensmittelverteilung gesichert und die Versorgung der Hungernden erfolgreich gewährleistet wurde. Damit sahen die meisten keinen Grund mehr in Somalia aktiv zu bleiben. Für Stabilität und Frieden – wie es UNOSOM II vorsah - zu sorgen, wurde angesichts der hohen Risiken für die Soldaten und der geringen Aussicht auf Erfolg nach wie vor abgelehnt. Die Klanstreitigkeiten schienen einen unüberwindbares Hindernis zu sein.

Aus der Sicht des Schuldprinzips lässt sich der Rückzug nicht begründen, ebenso wenig ist das Subsidiaritätsprinzip auf den Abzug anwendbar. Diese waren zwar für den Einsatz entscheidend, nicht aber für den Abbruch der Mission.²²⁷

Es lässt sich somit zusammenfassend sagen, dass weder die Beweggründe des Realismus noch des rationalen Liberalismus für den Einsatz ausschlaggebend waren. Die Ursachen sowohl für die Mission als auch für den Rückzug folgten dem moralsoziologischen Erklärungsmodell.

3.6. Überblick

Nach einer Dürreperiode und den Bürgerkriegsjahren waren die Lebensmittel in Somalia knapp. Die Tätigkeit der NGOs wurde durch die anarchischen Zustände im Land behindert. Hilfsgüter wurden geplündert, Mitarbeiter attackiert, nur wenige Lebensmittel erreichten die Hungernden.²²⁸

²²⁶ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 272 ff.

²²⁷ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 274 ff.

²²⁸ Spangenberg, Ute. Versuchsfeld Somalia – Über das Engagement der Vereinten Nationen, S. 76 f.

Die UNO begann erst 1992 mit ihrem Engagement für Somalia. Im Jänner dieses Jahres wurde durch den Sicherheitsrat Resolution 733 verabschiedet, die die Kampfhandlungen verurteilte und ein Waffenembargo vorsah. Weiters sollte ein Waffenstillstand ausgehandelt werden.²²⁹

Eine technische Delegation wurde daraufhin mittels Resolution 746 nach Somalia geschickt, um mit lokalen Machthabern die Versorgungsbedingungen zu erläutern.

Am 24. April 1992 wurde durch Resolution 751 des Sicherheitsrates die „*United Nations Mission in Somalia*“ (UNOSOM I) beschlossen, womit man sich bereit erklärte, 50 unbewaffnete Leute zu entsenden um den Waffenstillstand zu beobachten. Weiters sollte mit den Konfliktparteien über den Einsatz von 500 Blauhelme verhandelt werden. Die Umsetzung verzögerte sich allerdings durch Widerstand auf somalischer Seite.

Mit Resolution 767 vom 27. Juli 1992 zeigte sich der Sicherheitsrat mit der Errichtung einer Luftbrücke einverstanden. Am 21. August fingen die USA an mit der „*Operation Provide Relief*“ zusätzlich von Mombasa (Kenia) Nahrungsmittel einzufliegen.

Es folgte am 28. August mit Resolution 775 des Sicherheitsrates die Aufstockung der Truppen auf 3500 Blauhelme. Bei UNOSOM I (Resolution 751) sowie den damit in Zusammenhang stehenden Resolutionen (746, 767 und 775) handelte es sich um klassisches Peacekeeping. Ende November wurde das Scheitern von UNOSOM I immer deutlicher.²³⁰

Mittels Resolution 794 des Sicherheitsrates wurde am 3. Dezember 1992 die Unified Task Force (UNITAF) beschlossen. Dadurch wurden den Vereinigten Staaten und den anderen an der Mission beteiligten Ländern gestattet, „*alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um sobald wie möglich ein sicheres Umfeld für die humanitären Maßnahmen in Somalia zu schaffen.*“²³¹

Die Besonderheit liegt darin, dass in dieser Resolution erstmals Menschenrechtsverletzungen und die Verhinderung der Verteilung von Hilfsgütern sowie die Gefahr für Mitarbeiter der Hilfsorganisationen als Gefahren für den internationalen Frieden und somit für Maßnahmen nach Kapitel VII der Satzung gesehen wurden.

²²⁹ Spangenberg, Ute. Versuchsfeld Somalia – Über das Engagement der Vereinten Nationen, S. 79.

²³⁰ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 225 ff; Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 70 ff.

²³¹ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 233.

Nicht unbeachtlich für diese Entscheidung waren das Fehlen einer Regierung und die anarchischen Zustände im Land.²³²

In der Völkerrechtslehre wurde oftmals gegen dieses Vorgehen eingewendet, dass nach Artikel 39 der Satzung der Vereinten Nationen ein internationales Ausmaß eines Konfliktes gegeben sein muss, um Zwangsmaßnahmen zu rechtfertigen, dies aber hier nie der Fall. Häufig wurde deshalb auf die Flüchtlingswellen, die in den angrenzenden Staaten Asyl suchten, verwiesen.²³³

Manche versuchten durch ein Ersuchen von somalischer Seite der Resolution 794 den Zwangscharakter zu nehmen. Eine Regierung, die zustimmen hätte können, gab es aber nicht mehr. Die Annahme einer Zustimmung der Konfliktparteien scheiterte ebenso, da Aidid sich nicht aus freien Stücken, sondern nur auf Druck, einverstanden erklärte. Auch das somalische Volk war gegen die Intervention, da es Angst vor einer Besetzung hatte. Ein Ersuchen gab es also nicht.²³⁴

Manche argumentierten, es liege deshalb keine Verletzung der Souveränität vor, weil dafür eine Regierung („effektive Staatsgewalt“) Voraussetzung sei, diese aber zum Zeitpunkt nicht mehr bestanden habe. Im Völkerrecht ist aber unstrittig, dass bei einem Staat, der schon lange anerkannt wurde, dass zeitweilige Fehlen einer Regierung, nicht zum Verlust der Souveränität führen kann.²³⁵ Hier gibt es allerdings Widersprüche in der Literatur. *Weber* sieht durch das Fehlen einer staatlichen Gewalt auch die Souveränität nicht mehr gegeben. Ziel der Intervention sei eine Basis zu schaffen um diese wiederherzustellen.²³⁶

Auch die „*vermutete Zustimmung (hätte es eine Regierung gegeben) als Fall einer Notgeschäftsführung ohne Auftrag*“ wird wegen der Gefahr von Missbräuchen abgelehnt. Außerdem liefert dieses Argument keine Erklärung für eine Friedensbedrohung.²³⁷

²³² Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 49.

²³³ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 248 ff.

²³⁴ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 252 ff.

²³⁵ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 252 ff.

²³⁶ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 104 f.

²³⁷ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 254 ff.

In Resolution 794 wird das „*menschliche Leid als Bedrohung des Weltfriedens bezeichnet*.“²³⁸

Nachdem UNITAF das gesetzte Ziel der Versorgung der Hungernden erreicht hatte, wurde am 26. März 1993 durch den Sicherheitsrat im Rahmen des Kapitel VII der Satzung die zweite United Nations Mission in Somalia (UNOSOM II) mittels Resolution 814 verabschiedet. UNOSOM II verfügte nach Kapitel VII über ein robustes Mandat, dass nicht nur Friedenswahrung (Peacekeeping), sondern auch Friedenserzwingung (Peaceenforcement) ermöglichte.²³⁹

Nach dem Angriff am 3. Oktober 1993, bei dem 18 US-Soldaten getötet wurde, erklärte die USA ihren Rückzug. Dem folgten auch andere Staaten und die UNO. Im März 1995 waren die Truppen abgezogen. Das Land versank wieder im Chaos. UNOSOM II war gescheitert.²⁴⁰

3.7. Gründe für das Scheitern

Die Ziele der Intervention, Stabilität und Wiederaufbau, wurden nicht erreicht. „*Der Somalia-Einsatz wird von den Autoren fast einhellig als der größte Fehlschlag der UNO angesehen*.“²⁴¹ Hier sollen nun die Ursachen für dieses Misslingen erläutert werden.

Die UNO hätte schon in den 1980er Jahren, also noch vor dem Bürgerkriegsausbruch zu Zeiten des Diktators, Siad Barre mit diplomatischen Mitteln eingreifen müssen. Bereits damals lagen erhebliche Menschenrechtsverletzungen wie die Tötung von Regimegegnern vor. Auch damals kam es zu heftigen Flüchtlingsströmen in die angrenzenden Staaten sowie in den Westen. Doch wurde von Seiten der Staatengemeinschaft nichts unternommen.²⁴²

²³⁸ Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 251.

²³⁹ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 235; Stein, Andreas. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, S. 244.

²⁴⁰ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 237.

²⁴¹ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 97.

²⁴² Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 105.

Auch als 1991 der „Zweite Bürgerkrieg“ durch Spaltung der USC in zwei Gruppen und der Machtkampf zwischen Mahdi und Aidid begann, wurde durch Vermittlungen der UNO zwar ein Waffenstillstand ausgehandelt, eine weitere diplomatische Tätigkeit erfolgte aber nicht.²⁴³

Die UNO wurde vor allem für ihre lange Untätigkeit während des seit 1988 wütenden Bürgerkrieges kritisiert. Anfängliche Aufrufe nach Hilfeleistung wurden nicht beachtet. Als sie endlich Engagement zeigte, war die Lage schon außer Kontrolle geraten. Friedliche Konfliktlösungsmöglichkeiten waren aussichtslos.²⁴⁴

Ein weiterer Nachteil für die Konfliktlösung war, dass die mit den ersten Resolution nur die katastrophale Lage festgestellt wurde, sie „besaßen also nur deklaratorischen Charakter.“²⁴⁵

Danach folgten erst Resolutionen, die zu einem Eingreifen ermächtigten. Diese wurden allerdings immer verspätet umgesetzt. Zwischen Verabschiedung der Resolution und Entsendung der Truppen lagen oft Monate. Als die Resolutionen dann endlich in die Tat gesetzt wurden, war dies der Situation oftmals nicht mehr angemessen.²⁴⁶

Die UNOSOM I war angesichts der katastrophalen Lage in Somalia unzureichend ausgestattet. Die kleine Blauhelmsuppe konnte die Versorgung der Bevölkerung nicht ermöglichen. Eine Aufstockung der Truppen wurde zunächst abgelehnt. Als im Sommer 1992 die internationale Hilfe groß anließ und Mengen von Lebensmitteln ins Land gebracht wurden, waren Tausende bereits verhungert.²⁴⁷

Aber auch als die Hilfsaktionen begannen, wurden anfangs vorrangig militärische Güter ins Land gebracht.²⁴⁸

Durch die erweiterten Befugnisse von UNITAF und UNOSOM II traten die UNO-Einheiten in den Bürgerkrieg ein. Gewalt wurde zwar nur zur Sicherung der Hilfslieferung gestattet, traf aber auch unbewaffnete Zivilisten. Besonders durch die gewaltsame Suche nach Aidid wurde das Ziel der Mission, nämlich die Sicherung der

²⁴³ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 106.

²⁴⁴ Spangenberg, Ute. Versuchsfeld Somalia – Über das Engagement der Vereinten Nationen, S. 86 ff.

²⁴⁵ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 117.

²⁴⁶ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 117.

²⁴⁷ Spangenberg, Ute. Versuchsfeld Somalia – Über das Engagement der Vereinten Nationen, S. 86;

Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 97.

²⁴⁸ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 110.

Versorgung der Hungernden, vernachlässigt. Dies war auch Kennzeichen dafür, dass man sich auf die Seite einer Partei schlug. Das hauptsächlich Aidids Truppen entwaffnet wurden, deutete ebenfalls in diese Richtung. Damit rückte Mahdi, der ebenso für den Bürgerkrieg verantwortlich war, zweifellos in eine bessere Position. Die UNO wurde für ihre Verletzung des Neutralitätsgrundsatzes gerügt. Auch dass die Intervention ohne Zustimmung beider Konfliktparteien weitergeführt wurden, habe den Konflikt nur weiter angeheizt.²⁴⁹

Weber bemängelte am Einsatz auch, dass der Großteil der Soldaten aus den USA stammte. Durch eine bessere Verteilung könnte die Gefahr einer „*Interessenpolitik*“ beseitigt werden.²⁵⁰

Ein gewichtiger Mangel war auch, dass die vor Ort stationierten Soldaten unzureichend ausgebildet und auf die Lage nicht vorbereitet waren. Viele sahen die Mission als Krieg an und erkannten nicht die Aufgaben, die sie zum Schutz und zur Versorgung der Bevölkerung im Rahmen einer humanitären Intervention trugen.²⁵¹

Ein schlechter Schachzug der UNO war es auch, dass dem Sonderbeauftragte Sahnoun der Rücktritt nahegelegt wurde. Er wurde von den Somalis akzeptiert und erreichte durch seine Verhandlungen einige Erfolge, wie etwa die Zustimmung der Konfliktparteien zu den 500 pakistanischen Blauhelmen. Er beteiligte sich auch an den Lösungsversuchen somalischer Akteure, was ihm von der UNO angelastet wurde. Seine Kritik an der Weltorganisation wurde ihm schließlich zum Verhängnis, wodurch er seinen Platz für einen anderen räumen musste.²⁵²

Als trotz des Embargos in Resolution 733 Waffen an Mahdi geliefert wurden und die UNO nichts unternahm, rief Aidid zu Attacken gegen die UNO auf. Darauf reagierte diese mit einer Hetzjagd gegen Aidid. Sie verlor dadurch ihr Ansehen als neutrale Vermittlerin zur Krisenbewältigung. In den folgenden Auseinandersetzungen gab es viele Opfer unter den Zivilisten. Nachdem die UNO erkannt hatte, dass Aidid in der

²⁴⁹ Spangenberg, Ute. Versuchsfeld Somalia – Über das Engagement der Vereinten Nationen, S. 88; Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 98 ff.

²⁵⁰ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 100.

²⁵¹ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 281;

Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 101.

²⁵² Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 106 ff.

Bevölkerung breite Zustimmung fand, brachte sie ihn zu den Verhandlungen nach Addis Abeba. Durch die anfängliche Jagd und die darauffolgende Betrachtung Aidids als Verhandlungspartner verlor die Weltorganisation weiter an Ansehen.²⁵³

Da die Missionen nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen beschlossen wurden, ist die Anwendung von Zwang zwar erlaubt, doch muss immer die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel gewahrt bleiben. Die Mittel müssen weiters geeignet sein, die Kampfhandlungen zu beenden und auch erforderlich sein, dass heißt friedliche Mittel der Konfliktlösung müssen im Vorfeld versagt haben. Die angewandte Gewalt muss zusätzlich noch angemessen sein, darf also das Leid der Bevölkerung nicht verschlimmern.²⁵⁴

Die Befugnis zur Gewaltanwendung wird im Fall Somalias (Bürgerkrieg, keine Regierung) zweifellos als geeignet erachtet, einerseits zum Schutz der Bevölkerung vor weiteren Übergriffen, andererseits um den Bürgerkrieg zu beenden. Auch die Voraussetzung der Erforderlichkeit ist erfüllt, da die bei Verhandlungen erzielten Übereinkommen immer wieder missachtet wurden. Da bei der Verfolgung Aidids zahlreiche unbewaffnete Zivilisten getötet sowie lebensgefährlich verletzt wurden, erfolgte die Gewaltanwendung nicht mehr im Rahmen der Angemessenheit. Dies war eine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel und damit des Gewaltverbots nach Artikel 2(4) der Satzung der Vereinten Nationen.²⁵⁵

UNITAF war erfolgreich hinsichtlich des Zieles der Verteilung der Lebensmittel und Eindämmung der Hungersnot. Kritisiert wird allerdings, dass diese Mission nur befristet war und der daran anschließende Wiederaufbau eines effektiven Staatsapparates der UNO übertragen wurde.

Ein weiterer Fehler war, dass in den Friedensbemühungen viel Zeit in eine Einigung zwischen den Konfliktparteien investiert wurde, während es aber verabsäumt wurde, die zivilen Kräfte in Somalia zu stärken.²⁵⁶

Von Seiten der UNO wurde bei Friedensverhandlungen der Konfliktgruppen immer ein

²⁵³ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 108 f.

²⁵⁴ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 103.

²⁵⁵ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 103 f.

²⁵⁶ Hasenclever, Andreas. Die Die Macht der Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 281.

fixer Zeitpunkt festgesetzt, bis zu dem sich die Parteien einigen mussten. Durch diesen Druck fehlte ihnen die nötige Zeit um durch Diskussionen zu einem Ergebnis unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Landes zu kommen. Der Friedensprozess konnte so nur im Sand verlaufen.²⁵⁷

Innerstaatliche Konflikte erfordern eine ganz andere Strategie zur Bereinigung als Kriege zwischen zwei Staaten. Ihre Lösung ist viel zeitaufwändiger.²⁵⁸

Hilfsorganisationen führten ferner an, dass die Truppen, die zu ihrem Schutz nach Somalia entsandt wurden, diese Aufgabe aus Angst um ihre eigene Sicherheit oft vernachlässigten. Weiters tragisch sei, dass für den Militäreinsatz enorme Summen aufgewendet wurden, statt für einen Wiederaufbau von Staat und Wirtschaft.²⁵⁹

Boutros-Ghali räumte schließlich ein, dass es notwendig sei, *„dass Konflikte im Anfangsstadium (z. B. durch kluge Diplomatie und vorbeugende Maßnahmen) bekämpft und dadurch Gewaltmaßnahmen erst gar nicht erforderlich werden.“*²⁶⁰

Dabei ist aber zu bedenken, dass die UNO nicht vollkommen unabhängig ist. Sie kann nicht frei entscheiden. Die Mitgliedsstaaten haben großen Einfluss. Sie finanzieren die UNO und sie müssen Truppen für die Missionen bereitstellen. Bei Gründung der Vereinten Nationen wurde zwar beabsichtigt für Beschlüsse nach Kapitel VII eine eigene UNO-Streitmacht zu errichten (siehe Artikel 43). Dazu ist es allerdings bis heute nicht gekommen.²⁶¹

Auch Maßnahmen des Sicherheitsrates kommen durch die Verhinderungsmöglichkeit der fünf Vetomächte oft gar nicht zustande.²⁶²

²⁵⁷ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 117 f.

²⁵⁸ Kühne, Winrich. Die Vereinten Nationen in einer neuen Ära der Friedenssicherung, S. 51.

²⁵⁹ Hasenclever, Andreas. Die Macht der Moral in der internationalen Politik, S. 281.

²⁶⁰ Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 117.

²⁶¹ Ankenbrand, Birthe. Kriterien einer humanitären Intervention, S. 191; Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 111 ff.

²⁶² Weber, Mathias. Der UNO-Einsatz in Somalia, S. 111 ff.

4. Die Zeit nach 1995

Nach der Beendigung von UNOSOM II im März 1995 hat die Krise in Somalia ihren Fortlauf genommen. In den Medien hörten die Bericht damit aber fürs Erste auf. In diesem Kapitel soll nun auf die Entwicklungen nach 1995 eingegangen werden. Dabei werden zuerst die politische Entwicklungen behandelt. Anschließend werden die neuen Probleme (Piraterie, Terrorismus) erörtert, die in letzter Zeit wieder Medienberichte füllen.

4.1. Politische Entwicklung

Am 27. März 1995 waren alle ausländischen Truppen aus Somalia abgezogen. Während den Interventionen der Vereinten Nationen kamen 136 ausländische Soldaten, Journalisten und Personal von Hilfsorganisationen ums Leben. Seit Beginn des Bürgerkrieges bis März 1995 wurden auf somalischer Seite rund eine Million Opfer gezählt. Nach dem Abzug gingen Anarchie und Machtkämpfe weiter.²⁶³

Alles was die UNO zurückließ wurde geplündert und verkauft. Dadurch gelangten einige Personen zu Reichtum. Diese neuen Warlords wollten nun an die Macht kommen und Mahdi sowie Aidid verdrängen. 1996 kam Aidid bei Auseinandersetzungen ums Leben. Seine Rolle übernahm sein Sohn. Die beiden rivalisierenden Lager von Mahdi und Aidid zerfielen in viele kleinere Einheiten.²⁶⁴

Etwa zur selben Zeit brachen in Somaliland Kämpfe um den Flughafen in Hargeisa aus. Diese konnten nach einem Jahr beendet und Mohamed Ibrahim Egal wurde erneut für fünf Jahre zum Präsidenten gewählt werden. Die Anerkennung Somalilands, das sich bereits 1991 für unabhängig erklärte, erfolgte aber bis heute nicht.²⁶⁵

1998 erklärte sich das an Somaliland angrenzende Puntland zur autonomen Republik. Puntland ging aber nicht so weit wie Somaliland, sondern erklärte sich bereit, sich mit

²⁶³ Nohlen, Dieter. Lexikon Dritte Welt, S. 729; <http://www.uni-kassel.de>.

²⁶⁴ Lewis. Ioan. Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society, S. 80 f.

²⁶⁵ Lewis. Ioan. Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society, S. 127; <http://www.uni-kassel.de>.

dem Rest der Republik Somalia wiederzuvereinigen, wenn es dort zu Frieden kommt und eine föderalistische Republik errichtet wird, in der die Gliedsstaaten über weitreichende Selbstverwaltung verfügen.²⁶⁶

Im Jahr 2000 fanden in Arta (Djibouti) auf Anregung des Präsidenten von Djibouti, Geele, Verhandlungen bezüglich Somalia statt. An dem Treffen unter der Schirmherrschaft der Intergovernmental Authority on Development (IGDA; Mitgliedsstaaten: Äthiopien, Djibouti, Eritrea, Kenia, Somalia, Sudan und Uganda) nahmen etwa 2 500 Repräsentanten somalischer Klane teil. Aus Somaliland und Puntland nahm allerdings niemand teil, auch der Großteil der Warlords fehlte.

Die Verhandlungen zogen sich über mehrere Monate. Danach wurde die Einigung, erzielt, ein Übergangsparlament zu errichten. Dieses wählte daraufhin Abdoukassim Salat Hassan zum Übergangspräsidenten. Er war zu Zeiten Siad Barres Innenminister gewesen.²⁶⁷

Die Übergangsregierung kehrte bald darauf nach Mogadischu zurück und sollte eine Verfassung ausarbeiten sowie Wahlen abhalten. Sie wurde von der UNO ebenso wie von Arabischen Staaten und Italien unterstützt. Ihr gelang es aber nicht die Hauptstadt unter ihre Herrschaft zu bringen.²⁶⁸ Einige Minister wurden ermordet. Die Regierung war schließlich gescheitert. Warlords und Milizen konnten nicht unter Kontrolle gebracht werden. Sie fürchteten um ihre eigene Macht, die sie durch die Übergangsregierung bedroht sahen. Obwohl es inzwischen nur mehr wenige Kampfhandlungen gab, führte die Konferenz von Arta zu einer vermehrten Aufrüstung der unterschiedlichen Klane. Bestimmte Klane wurden in ihren Feindseeligkeiten auch von Äthiopien gefördert, da das Nachbarland sich für Widerstandsbewegungen einsetzte.²⁶⁹

Im Oktober 2002 fand diesmal in Mbagathi (Kenia) ein Treffen zu Gesprächen über Somalia auf Anregung der IGAD statt. Dieses wurde von EU und UNO unterstützt. An

²⁶⁶ Lewis. Ioan. Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society, S. 127; <http://www.uni-kassel.de>.

²⁶⁷ Lewis. Ioan. Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society, S. 81 f; <http://www.uni-kassel.de>.

²⁶⁸ Nohlen, Dieter. Lexikon Dritte Welt, S. 729; Lewis. Ioan. Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society, S. 82.

²⁶⁹ Lewis. Ioan. Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society, S. 82; <http://www.uni-kassel.de>.

dem Treffen nahmen neben ausländischen Diplomaten auch Warlords und Vertreter aus Puntland teil. Somaliland fehlte. Dadurch sollten bessere Resultate erzielt werden als auf der Konferenz in Djibouti vor zwei Jahren. Bedenken gab es, da die Warlords als sehr korrupt galten. Viele von ihnen, die Küstengebiete unter ihre Herrschaft brachten, verkauften Fischereirechte und gestatten sogar die Ablagerung von Giftmüll vor der Küste. Da diese Konferenz von der UNO und besonders von der EU gesponsert wurde, floss wieder Geld an Somalia. Dies führte erneut zu Korruption und Wahlbetrug.

Nach zähen Verhandlungen wurde ein neues Übergangsparlament gebildet. Nachdem zwei Jahre seit Beginn der Konferenz vergangen waren, wählte dieses 2004 den auch von Äthiopien unterstützten Abdillahi Yussuf zum Übergangspräsidenten. Abdillahi Yussuf wurde schon zu seiner Zeit als Widerstandskämpfer der SSDF gegen das Regime von Siad Barre unterstützt. Bevor er Übergangspräsident der Republik Somalia wurde, war er Präsident von Puntland, jenes Gebietes, dass 1998 seine Unabhängigkeit erklärte. Premierminister wurde Ali Gehdi, der ebenfalls auf die Unterstützung Äthiopiens zählen konnte, da er über gute Kontakte verfügte. Beide hatten zwar wenig Kenntnisse von der Leitung der Staatsgeschäfte, versprachen aber sich für die Umsetzung der neuen Verfassung zu bemühen.²⁷⁰

Auch der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen befasste sich in regelmäßigen Abständen mit der Situation am Horn von Afrika. Im Oktober 2003 erklärte der Sicherheitsrat die IGAD und Kenia bei ihren Bemühungen um eine Aussöhnung in Somalia zu unterstützen. Er betonte „*sein Eintreten für eine dauerhafte Regelung der Situation in Somalia sowie seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit des Landes.*“²⁷¹

Der Sicherheitsrat appellierte an die Akteure in Somalia sich an den Treffen zu beteiligen sowie die Lieferungen von Hilfsgütern nicht zu behindern und die Sicherheit der Mitarbeiter von Hilfsorganisationen nicht zu beeinträchtigen. Kurz darauf entsandte die UNO eine Einheit zur Beobachtung des Waffenembargos. Der Stützpunkt der Einheit befand sich in Nairobi (Kenia). Im Februar 2004 befasste sich der Sicherheitsrat erneut mit der Lage in Somalia. Er betonte wiederum die Einheit und Unabhängigkeit des Landes. An Somalia appellierte er die Einhaltung der Waffenruhe zu beachten.²⁷²

²⁷⁰ Lewis. Ioan. Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society, S. 83 f.

²⁷¹ <http://www.uni-kassel.de>.

²⁷² <http://www.uni-kassel.de>.

Erst 2005 konnte die Übergangsregierung nach Somalia zurückkehren, allerdings aufgrund der unsicheren Lage nicht nach Mogadischu. Zuerst hatte die Regierung ihren Sitz etwa 100 Meilen außerhalb der Hauptstadt, dann in Baiboa. Von UNO und EU, die finanzielle Hilfe bereitstellten, wurde die „*Übergangsregierung als legitime Regierung Somalias betrachtet*.“²⁷³

Im März 2005 gab es eine Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrates, in der die bisherigen Ergebnisse, insbesondere die Rückkehr der Übergangsregierung nach Somalia, als erfolgreicher Schritt im Versöhnungsprozess bewertet wurden. In der Zwischenzeit wurde auch ein Koordinierungs- und Überwachungsausschuss zur Zusammenarbeit mit der Übergangsregierung eingerichtet, in dem auch Geberstaaten und regionale Organisationen mitwirken konnten. Den Vorsitz hatten der Premierminister der Übergangsregierung und die Vereinten Nationen gemeinsam inne. Somalia wurde wiederholt aufgefordert für die Sicherheit der vor Ort tätigen Hilfsorganisationen zu sorgen. Geplant wurde auch erneut eine Einheit zur Beobachtung nach Somalia zu schicken.²⁷⁴

Anfang 2006 befand sich das Übergangsparlament noch immer in Nairobi (Kenia), da es in Somalia zu gefährlich war. In Sana (Jemen) erzielte der Parlamentspräsident mit dem Präsidenten der Übergangsregierung Abdillahi Yussuf eine Übereinkunft, wonach das Parlament demnächst nach Somalia übersiedeln sollte. Auch die Regierung musste angesichts der instabilen Lage immer wieder ihren Sitz verlegen, nur wenige Minister befanden sich in der Hauptstadt.²⁷⁵

In diesem Jahr kam noch ein weiteres Problem hinzu: durch die Dürreperiode kam es zu enormen Ernteaussfällen. In Somalia benötigen der FAO zu Folge sieben Millionen Menschen Hilfsgüter. Allerdings hatte das World Food Program der UNO selbst Engpässe mit Lebensmittel, da es diese aus Kenia bezog, das aber selbst von der Dürre betroffen war und deshalb weniger verkaufen konnte. Außerdem lehnten kenianische Schiffe es aufgrund der Piraterie ab, Lebensmittel nach Somalia zu transportieren.²⁷⁶

²⁷³ Lewis. Ioan. Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society, S. 84.

²⁷⁴ <http://www.uni-kassel.de>.

²⁷⁵ <http://www.uni-kassel.de>.

²⁷⁶ <http://www.uni-kassel.de>.

Die Übergangsregierung fand in der Bevölkerung kaum Zustimmung und war immer mehr Feindseeligkeiten ausgesetzt. Einige Mitglieder der Nationalversammlung gründeten dann die ARPCT (Alliance for the Restoration of Peace and Counter-Terrorism), die von den USA unterstützt wird.²⁷⁷

Die anarchischen Zustände gingen weiter. Um dies zu ändern wurde in Mogadischu in der Folge eine Union Islamischer Gerichte gegründet. Unterstützung kam von Klan-Milizen. Diese war zwar nur ein lockeres Bündnis, doch waren manche Personen in den Shariah-Gerichten mehr fundamentalistisch als andere. Einige Kleriker äußerten sich feindlich gegen Andersgläubige.²⁷⁸

Im Juni 2006 fand ein Treffen den islamischer Milizen und der Übergangsregierung statt, war aber erfolglos. Die von den USA unterstützten Warlords mussten nun Mogadischu verlassen. Die Übergangsregierung sprach sich nun für die Entsendung internationaler Friedenstruppen aus, dies lehnte die Union islamischer Gerichte allerdings ab. Ziel der Union islamischer Gerichte war ein „*fundamentalistisches islamisches Recht nach Südsomalia zu bringen*“, obwohl die Somalis als gemäßigte Muslime gelten.²⁷⁹

Breite Zustimmung unter der Bevölkerung fand, dass sich die Union islamischer Gerichte gegen die äthiopische Unterstützung der Übergangsregierung aussprach. Verbote, wie etwa Fußballübertragungen im Fernsehen, stießen dagegen auf weniger freudige Aufnahme in der Bevölkerung. Dennoch wurde es auf den Straßen sicherer, Handel wurde wieder betrieben. Dies hatten die Übergangsregierungen nicht erreicht. Nun wurden auch Hafen und Flughafen von der islamischen Miliz kontrolliert.²⁸⁰

Ende Juni 2006 kam es zu einem Treffen von Vertretern der Afrikanischen Union und der IGAD in Addis Abeba. Auch die EU schickte Vertreter. AU und IGAD kamen über eine Kommission zur Erläuterung der Gegebenheiten für die Stationierung von Friedenstruppen in Somalia zu einzusetzen. Nach wie vor befürwortete die Übergangsregierung eine Intervention. Von der ICU wurde dies ebenso wie Verhandlungen mit der Übergangsregierung abgelehnt.²⁸¹

²⁷⁷ Lewis. Ioan. Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society, S. 85.

²⁷⁸ Lewis. Ioan. Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society, S. 86.

²⁷⁹ Lewis. Ioan. Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society, S. 87; <http://www.uni-kassel.de>.

²⁸⁰ Lewis. Ioan. Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society, S. 87 f.

²⁸¹ <http://www.uni-kassel.de>.

Anfang August traten dann zahlreiche Regierungsmitglieder zurück, weil es der Premierminister – anders als der Präsident - ablehnte mit der ICU zu kooperieren und gemeinsam mit dem Übergangspräsidenten die Stationierung tausender äthiopischer Soldaten in Somalia billigte. Deren Hauptaufgabe war der Schutz der Regierung in Baidoa. Viele fürchteten dadurch Auseinandersetzungen mit den islamischen Milizen. Nach den Rücktritten folgte eine Auflösung der Regierung durch den Übergangspräsidenten. Lediglich der Premierminister, der kurz zuvor nur knapp einem Misstrauensvotum entkam, blieb und wurde mit einer neuen Regierungsbildung beauftragt.

Die ICU lehnte ihrerseits eine Kooperation ab, solange die äthiopischen Soldaten in Somalia blieben. Für sie war „*die Übergangsregierung eine Marionette Äthiopiens*.“²⁸²

Kurz darauf kam durch das Engagement der Arabischen Liga auf einem Treffen von ICU und Übergangsregierung im Sudan eine Vereinbarung zustande, der zufolge sich die beiden gegenseitig anerkennen und Gewalt unterlassen. Eine gemeinsam Armee sollte gebildet werden und man versprach sich zu weiteren Verhandlungen über die politische Zukunft zu treffen. Nach 16 Jahren Chaos und Gewalt war dieses Friedensabkommen ein neuer Hoffnungsschimmer. Es sollte zu keiner militärischen Hilfe aus dem Ausland mehr kommen (Äthiopien unterstützte die Übergangsregierung, Eritrea die Islamisten).²⁸³

Ein neues verkleinertes Kabinett ist in der Zwischenzeit entstanden. Die Regierung hatte allerdings immer noch kaum Macht, diese lag bei der ICU, die die Hauptstadt und fast den ganzen Süden beherrschte. Im Oktober sollte es zu weiteren Verhandlungen in dieser Hinsicht kommen.²⁸⁴

Zu erneuten Kampfhandlungen kam es als Milizen, die dem Verteidigungsminister unterlagen und damit auf Seiten der Übergangsregierung standen, versuchten die Stadt Kismajo zurückzugewinnen. Dies ist die drittgrößte Stadt Somalias und durch ihren Hafen von Bedeutung. Truppen der ICU gelang es aber die Oberhand zu gewinnen. Anders als im Rest von Somalia, das sich über die neue Sicherheit durch die ICU erfreute, sympathisierte man in Kismayo wenig mit der ICU, vor allem aufgrund der

²⁸² <http://www.uni-kassel.de>.

²⁸³ <http://www.uni-kassel.de>.

²⁸⁴ <http://www.uni-kassel.de>.

zahlreichen Verbote, wie dem Verkauf von Khat, einer Pflanze mit stimulierender Wirkung. Mit Unterstützung der äthiopischen Soldaten wurden die islamischen Milizen dann zurückgeschlagen, was den Zorn der ICU auf diese lenkte.²⁸⁵

Der Friedensprozess stand damit auf wackeligen Beinen. Eine Einladung des Parlamentspräsidenten zu weiteren Verhandlung, wie dies im Sudan vorgesehen wurde, akzeptierten die Islamisten dann aber, die bisher den Abzug der äthiopischen Soldaten zur Voraussetzung machten. Die äthiopischen Soldaten waren auch der gemäßigten somalischen Bevölkerung ein Dorn im Auge, da es in der Vergangenheit immer wieder Auseinandersetzungen und einen Krieg mit dem Nachbarland gab. Zu diesem Zeitpunkt gab es Schätzungen zufolge zwischen 6 000 und 8 000 äthiopische Soldaten in Somalia, sowie etwa 2 000 aus Eritrea, das die Islamisten unterstützt. Die beiden Staaten – Äthiopien und Eritrea, das seit 1993 von Äthiopien unabhängig ist – sind trotz eines Friedensabkommens verfeindet. Dadurch war die Gefahr für einen Frieden in Somalia nach wie vor nicht vom Tisch.²⁸⁶

Der Parlamentspräsident handelte aber bei seinem Vorgehen ohne Einverständnis der Regierung, die von der Mehrheit des Parlaments nicht mehr unterstützt wurde. Zahlreiche Abgeordnete wechselten zur ICU. Anfang November kam es dann zu Kämpfen zwischen Truppen des autonomen Puntland, das auf Seiten der Übergangsregierung steht, und Milizen der ICU.²⁸⁷

Die äthiopische Regierung sah in der Union Islamischer Gerichte eine Gefahr. Sie waren der Meinung, dass hohe Position darin von Terroristen bekleidet wurden, die bereits Anschläge in Äthiopien und Kenia verübt hatten. Diese Ansicht wurde auch vom Übergangspräsidenten Abdillahi Yussuf vertreten, was die Union Islamsicher Gerichte gegen ihn und Äthiopien aufbrachte. Auch die USA brachten hervor, dass es zwischen der ICU und Al-Kaida Zusammenhänge gibt. Die ICU rief nun zum *jihad* (das heißt Heiliger Krieg) gegen die Übergangsregierung und ihre Förderer auf. Ende 2006 marschierte Äthiopiens Armee in Somalia ein und vertrieben die Islamisten bis über die Grenz nach Kenia.²⁸⁸

²⁸⁵ Lewis. Ioan. Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society, S. 87; <http://www.uni-kassel.de>.

²⁸⁶ <http://www.uni-kassel.de>.

²⁸⁷ <http://www.uni-kassel.de>.

²⁸⁸ Lewis. Ioan. Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society, S. 88 f.

Am 6. Dezember 2006 beschloss der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf Antrag der USA mit Resolution 1725 eine Friedenstruppe nach Somalia zu entsenden. Zum Einmarsch Äthiopiens nahm er keine Stellung. 8 000 Soldaten aus sieben ostafrikanischen Ländern, die nicht aus Nachbarstaaten Somalias sein dürfen, sollten bereitgestellt werden. Mit der Mission, die die Übergangsregierung unterstützen und den Friedensprozess mit den Islamisten beobachten sollte, wurden AU und IGAD betraut. Für die Friedensmission wurde auch das Waffenembargo gegen Somalia gelockert. Durch die beharrliche Unterstützung der UNO für eine Regierung, deren Herrschaft sich auf die Stadt Baidoa beschränkte, sahen viele eine Bedrohung für den weiteren Frieden. Bisher erklärt aber nur Uganda Soldaten für die IGASOM (Peacekeeping Mission of IGAD in Somalia) zur Verfügung zu stellen. Der Sudan und Eritrea waren gegen eine Beteiligung. Inzwischen drohten islamische Milizen Baidoa unter ihre Kontrolle bringen zu wollen. Dort kam es zu heftigen Auseinandersetzungen mit äthiopischen Truppen.²⁸⁹

Arabische Liga und AU appellierten an Äthiopien ihre Einheiten aus Somalia zurückzuziehen. Ein Antrag zum Rückzug wurde im Sicherheitsrat von den Vetomächten USA und Großbritannien blockiert.

Äthiopien verfolgte das Ziel die Übergangsregierung in Mogadischu unterzubringen. In der Hauptstadt trafen die äthiopischen Einheiten auf islamische Milizen, die diese verteidigten. Den weit besser ausgerüsteten äthiopischen Soldaten gelang es aber diese zu schlagen. 2007 gelangte die Übergangsregierung nach Mogadischu.

Nach wie vor war diese auf äthiopische Truppen angewiesen. Die Umsetzung von IGASOM schien nicht greifbar, da sich neben Uganda nur Nigeria einverstanden zeigte, Truppen zu entsenden. Dies würde aber kaum ausreichen und auch über die Finanzierung gab es Ungereimtheiten. Der Premierminister der Übergangsregierung Ali Ghedi räumte ein, dass die Äthiopier wahrscheinlich noch Monate in Somalia benötigt werden. Islamisten drohten mit neuer Gewalt, Verhandlungsofferten des Premierministers Ghedi lehnten sie nachdem die Übergangsregierung in Mogadischu war ab. Die Entwaffnung verlief wenig erfolgreich. Ohne Äthiopische Unterstützung, die dem Willen der Bevölkerung widersprach, hätte die Übergangsregierung wenig Bestand.²⁹⁰

²⁸⁹ <http://www.uni-kassel.de>.

²⁹⁰ Lewis, Ioan. Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society, S. 89 f; <http://www.uni-kassel.de>.

Mit äthiopischer Hilfe vertrieben Einheiten der Übergangsregierung die Islamisten nun auch aus Kismayo. Währenddessen verhinderten amerikanische und deutsche Kriegsschiffe deren Flucht aus Somalia sowie den Import von Waffen entgegen dem Embargo. Die EU erklärte, dass es für den Frieden notwendig sei, „islamische Vertreter in die Gespräche einzubinden“.²⁹¹

Die Kampfhandlungen gingen in Mogadischu weiter. Warlords nahmen die Gewalt wieder auf, und Islamisten forderten zu Selbstmordanschlägen auf. Sechzehn Jahre nach dem Sturz von Siad Barre war die Lage 2007 ähnlich wie damals. Äthiopien gab bekannt, dass es seine Truppen aus finanziellen Gründen bald abziehen werde. Mehrere Hunderttausend Menschen flüchteten aus der Hauptstadt. Kenia riegelte indes seine Grenzen gegen die Flüchtlingswellen ab. Die Situation drohte zu eskalieren und die Krise stellte eine Gefahr über die Grenzen Somalias dar.²⁹²

Einige vertraten die Ansicht, dass Äthiopien seine Truppen auch deshalb abziehen wollte, um ein zersplittertes Somalia zu hinterlassen. Durch die ICU sah Äthiopien nämlich auch eine Gefahr für das zu ihrem Territorium gehörende aber von Somalis bevölkerte Ogaden-Gebiet. Die Gewalt in Mogadischu forderte immer mehr Opfer, auch unter der Zivilbevölkerung.

Am 20. Februar 2007 verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Resolution 1744, mit der er eine 8 000 Soldaten umfassende afrikanische Friedenstruppe für Somalia (AMISOM – African Union Mission to Somalia) unter Leitung der AU genehmigte. AMISOM war zunächst auf ein halbes Jahr befristet. Die Resolution basierte auf Kapitel VII der Satzung. Nur wenige Staaten zeigten sich bereit Truppen zur Verfügung zu stellen.²⁹³

Ende März wurden fünf äthiopische Soldaten durch die Straßen von Mogadischu geschleppt bevor sie verbrannt wurden. Als die ersten 400 Blauhelme aus Uganda nach Somalia gelangten, gerieten sie unter Beschuss. Die ICU sagte allen Verbündeten der Übergangsregierung den Kampf an. Auch die Klankämpfe gingen weiter, da die Übergangsregierung hauptsächlich aus dem Darod-Klan bestand, wodurch sich die

²⁹¹ <http://www.uni-kassel.de>.

²⁹² Lewis, Ioan. *Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society*, S. 90; <http://www.uni-kassel.de>.

²⁹³ <http://www.uni-kassel.de>.

Hawiye, dem die meisten Somali angehören, benachteiligt fühlte. Kurz darauf kam es zur Waffenruhe. Für den 16. April war eine „*nationale Versöhnungskonferenz*“ vorgesehen. Von dieser wurde wenig erwartet, denn Aufgabe von Gewalt und Anerkennung der Übergangsverfassung wurden zu Teilnahmevoraussetzungen erklärt. Nachdem es zu den schwersten Auseinandersetzungen seit 1991 kam, verlegte man den Beginn der Konferenz.²⁹⁴

Im März 2007 waren 1 700 Blauhelme aus Uganda in Somalia im Einsatz. Es war zu diesem Zeitpunkt sehr unwahrscheinlich, dass noch weitere afrikanische Staaten Einheiten zur Verfügung stellen würden. Nach einem halben Jahr war vorgesehen, dass ANISOM durch eine Friedenstruppe der UNO, die über mehr Soldaten verfügen sollte, abgelöst werden sollte. Dies entsprach zwar dem Wortlaut der Resolution, die Umsetzung war allerdings fragwürdig. Es wurde nun als Fehler angesehen, dass die UNO eine Übergangsregierung zu unterstützt, die von der Bevölkerung nicht anerkannt wurde und auch in sich zerstritten war. So wechselte etwa der frühere Innenminister und stellvertretende Premierminister die Seiten und beschuldigte die äthiopischen Soldaten Völkermord begangen zu haben. Andere sahen den Grund für seinen Seitenwechsel darin, dass er nach der Regierungsumbildung nur eine niedrigere Position erhielt. Die ersten Wahlen waren erst für 2009 geplant.²⁹⁵

Der UNO-Generalsekretär sah für die Entsendung einer Friedentruppe einen Waffenstillstand sowie die Zustimmung der Konfliktparteien vor. Ohne diese beiden Voraussetzung hätte die Entsendung keinen Sinn. Dann wäre vielmehr ein Peaceenforcement erforderlich.

Nachdem auch die IGAD die Übergangsregierung unterstützte und die Leistung Äthiopiens lobte, sowie alle Behinderung der Übergangsregierung als Terrorismus bezeichnete, setzte Eritrea seine Mitgliedschaft in diesem Bündnis aus.²⁹⁶

In Somalia verschlimmerte sich die Lage im Jahr 2007 weiter. Die Kämpfe forderten zahlreiche Opfer und zerstörte Wohnungen. Banden plünderten Hilfsgüter, Seuchen verbreiteten sich und die Zahl der Flüchtlinge wurde inzwischen auf 400 000 erhöht. Die am 15. Juli begonnene Versöhnungskonferenz wurde kurz nach Beginn wieder

²⁹⁴ <http://www.uni-kassel.de>.

²⁹⁵ <http://www.uni-kassel.de>.

²⁹⁶ <http://www.uni-kassel.de>.

verschoben. Aus der ICU sollte niemand daran teilnehmen. Sie verweigerte auch jede Kooperation bis zum Abzug der äthiopischen Soldaten und erklärte eine eigene Konferenz vorzubereiten.²⁹⁷

Zur selben Zeit dehnte die AU den AMISOM-Einsatz um weitere sechs Monate aus, da bis dahin von der UNO keine Alternative kam. Bisher waren nur 1 700 Blauhelme aus Uganda zur Sicherung der Übergangsregierung und Vorantreibung der Versöhnung mit den Gegnern im Einsatz. Weitere afrikanische Staaten folgten nicht, da finanzielle Hilfe von USA und EU fehlte.²⁹⁸

Nachdem die „nationale Versöhnungskonferenz“ der Übergangsregierung in Mogadischu gescheitert war, fand Anfang September 2007 in Asmara (Eritrea) ein Treffen der Opposition statt. Daran nahmen auch Beobachter aus den USA, der EU, UNO, sowie Frankreichs und Israels teil. Dies wurde als Zeichen der Unzufriedenheit mit der bloßen Parteinahme für die Übergangsregierung und als Schritt vorwärts gewertet. Das Ergebnis der Konferenz war allerdings wenig erfreulich für den Friedensprozess. Die Opposition plante nämlich die *„äthiopische Besatzung Somalias zu beenden.“*²⁹⁹

Währenddessen fanden im Parlament wieder Debatten über ein Misstrauensvotum gegen Premierminister Ghedi statt. Der aus dem Hawiye-Klan stammende Ghedi war nun auch mit dem aus dem Darod-Klan stammenden Präsidenten der Übergangsregierung Abdillahi Yussuf zerstritten. Ursache der Auseinandersetzung waren Verträge der Regierung Puntlands mit ausländischen Konzernen über die Gewinnung von Erdöl in Puntland. Diese Verträge wurden von Präsident Abdillahi Yussuf, der früher Präsident Puntlands war, unterstützt, Ghedi war aber dagegen. Er wollte ein nationales Energieabkommen um Kapital aus dem Westen zu gewinnen, konnte aber wenig erreichen. Hinzu kamen Konflikte zwischen den beiden über die internationalen Hilfslieferungen.³⁰⁰

Etwa zeitgleich - im Oktober 2007 - wurde der Leiter eines unabhängigen Radiosenders,

²⁹⁷ <http://www.uni-kassel.de>.

²⁹⁸ <http://www.uni-kassel.de>.

²⁹⁹ <http://www.uni-kassel.de>.

³⁰⁰ <http://www.uni-kassel.de>.

der für Kritik an der Übergangregierung bekannt ist, in Mogadischu ermordet. Es war nur einer von vielen Morden an Journalisten in diesem Jahr.

In der Hauptstadt gingen die heftigen Kampfhandlungen zwischen islamistischen Milizen und äthiopischen Truppen weiter. Dazu kamen auch Auseinandersetzungen mit kriminellen Banden.³⁰¹

Ende Oktober trat der Premierminister zurück. Sein Nachfolger wurde Nur Hassan Hussein, der ebenfalls aus dem Hawiye-Klan stammte. Zu Kolonialzeiten war Nur Hassan Hussein Polizist. Danach studierte er Jus in Italien und während Siad Barres Diktatur wurde er stellvertretender Generalstaatsanwalt. Von 1991 bis zu seiner Ernennung zum Premierminister war er in Kenia Leiter des somalischen Roten Halbmonds. Durch seine unparteiische Haltung sollte er Gespräche mit Oppositionellen ermöglichen.³⁰²

Für 2007 bewertete die UNO die Lage der Zivilbevölkerung als verheerend: Unzählige Flüchtlinge verursacht durch rivalisierende Kämpfe und Naturkatastrophen - Dürre in einem Teil des Landes, Überschwemmungen im anderen. Durch die gefährliche Sicherheitslage mussten die Hilfsorganisationen ihre Tätigkeit großteils einstellen. Die Lage glich nun der von 1991/92.

Seit Beginn 2008 gelang es der Opposition zahlreiche Städte zeitweilig unter ihre Kontrolle zu bringen. Mit Hilfe von Waffenlieferungen aus Eritrea gelang es ihnen auch, sich 2008 eine ähnliche Position aufzubauen, wie zwei Jahre zuvor, bevor sie von den äthiopischen Soldaten vertreiben wurden.³⁰³

Die seit Mai 2008 unter Vermittlung der Vereinten Nationen in Djibouti stattfindenden Verhandlungen zwischen Übergangsregierung und Opposition führten einen Monat später zur Vereinbarung über einen Waffenstillstand. Weiters einigte man sich darauf, die Äthiopischen Truppen durch Blauhelme abzulösen sowie die Verhandlungen fortzusetzen. Der auf den ersten Blick als Fortschritte erscheinenden Vereinbarung standen allerdings zwei Haken gegenüber: Ersten stimmte nur ein Teil der Opposition zu, nicht aber die Hauptoppositionsguppe ICU, und zweitens schien die Ablösung durch Blauhelme der UNO nicht in absehbarer Zeit umsetzbar. Es lag auf der Hand,

³⁰¹ <http://www.uni-kassel.de>.

³⁰² <http://www.uni-kassel.de>.

³⁰³ <http://www.uni-kassel.de>.

dass diejenigen, die dem Waffenstillstand zustimmten, dessen Einhaltung nicht gewährleisten konnten. Zweck des Übereinkommens war eher ein Teilung der Oppositionsgruppen.

Währenddessen hatte die AU den AMISOM-Einsatz zum zweiten Mal um sechs Monate ausgedehnt, ersuchte aber die UNO zügig den Blauhelmeinsatz umzusetzen. Von den geplanten 8 000 Soldaten war AMISOM weit entfernt, nur 1 600 Ugander und 850 Soldaten aus Burundi waren an der Mission beteiligt.³⁰⁴

Die Gewalt in Somalia ging weiter. Im August traten durch interne Konflikte in der Regierung mehrere Minister zurück. Die Macht der Islamisten nahm weiter zu. Im Oktober 2008 folgten auf ein weiteres Übereinkommen zwischen Übergangsregierung und gemäßigter Opposition im bisher von der Gewalt im Süden verschonten Somaliland und in Puntland Selbstmordanschläge.

Ende Dezember 2008 kamen aus Äthiopien erste Gerüchte eines geplanten Rückzugs ihrer Truppen auf. Ob damit nur ein Druck auf die UNO zu rascherem Vorgehen ausgeübt werden sollte, war zunächst unklar. Damit wäre nämlich die Hauptstütze der Übergangsregierung weggefallen.

Nach einem längeren Streit zwischen Präsident und Premierminister, der eine stärkere Einbindung der Opposition im Parlament und in der Regierung befürwortete, plante ersterer die Auflösung der Regierung, scheiterte aber an der notwendigen Mehrheit im Parlament.

Im Dezember 2008 engagierte sich die USA im Sicherheitsrat vermehrt für eine Friedenstruppe für Somalia. Bisher lehnte die meisten Mitglieder dies wegen der katastrophalen Sicherheitslage aber ab.³⁰⁵

Am 29. Dezember trat der Präsident der Übergangsregierung, Abdillahi Yussuf, zurück und kehrt in seine Heimat Puntland. Der Entschluss wurde auch von seinen Verbündeten UNO, AU und USA befürwortet. Zeitgleich dehnte die AU die AMISOM um weitere drei Monate aus.

Ende Jänner 2009 zogen die äthiopischen Truppen aus Somalia ab. Man rechnete nun mit Kämpfen um die Kontrolle Mogadischus. Die Soldaten der AMISOM würden nicht genügen um die Situation in Schach zu halten. Am 16. Jänner 2009 erließ der

³⁰⁴ <http://www.uni-kassel.de>.

³⁰⁵ <http://www.uni-kassel.de>.

Sicherheitsrat eine Resolution, in der er „*die Entsendung einer UN-Truppe in Aussicht stellt, ohne sich jedoch definitiv festzulegen.*“³⁰⁶

Mittlerweile hatte sich auch die Opposition in zwei Lager geteilt. Jene Gruppe, die sich in Djibouti befand, kooperierte mit der Übergangsregierung. Die andere Gruppe der ICU befand sich in Eritrea und war strikter Gegner der in Djibouti getroffenen Vereinbarung. Weitere Kämpfe folgten. Die für 2009 geplanten Wahlen sollten nun erst 2011 stattfinden.³⁰⁷

Inzwischen wurde gemäß der Djibouti-Vereinbarung die Zahl der Parlamentsabgeordneten auf 550 erhöht (vorher waren es 275). 200 Abgeordnete sollten von der gemäßigten Opposition bestellt werden, die restlichen 75 von diversen Gesellschaftsgruppen. Da der andere Teil der Opposition nicht beteiligt war, versprach diese Maßnahme wenig Erfolg für den Friedensprozess. Unterdessen brachten radikale Islamisten Baidoa unter ihre Kontrolle, die sich nun auf den Großteil des Südens erstreckte.³⁰⁸

Am 31. Jänner 2009 wurde der Islamführer Scheich Scharif Ahmed zum neuen Präsidenten gewählt. Er gilt als gemäßigt und neuer Hoffnungsträger nach mehr als zwanzig Jahren Bürgerkrieg. Die Regierung kontrolliert allerdings nur einen Teil Mogadischus, den Rest Somalias haben radikale Islamisten in der Hand. Die Kampfhandlungen gingen indes weiter und führten zum Anstieg der Flüchtlingszahl. Islamisten erklärten den Sturz der Regierung zu ihrem Ziel.³⁰⁹

Den Regierungstruppen gelang es im Mai 2009 einige von den Islamisten besetzte Regierungsgebäude zurückzugewinnen. Einen Monat später ersuchte der Präsident des Parlaments die Nachbarstaaten um Einheiten zur Unterstützung im Kampf gegen die Islamisten. Diese würden von Islamisten aus anderen Ländern, vor allem aus Pakistan und Afghanistan mit Verbindungen zu Al Kaida, Unterstützung erhalten. Bisher zeigte sich nur Äthiopien dazu bereit sich an einer Mission der Staatengemeinschaft zu

³⁰⁶ <http://www.uni-kassel.de>.

³⁰⁷ <http://www.uni-kassel.de>.

³⁰⁸ <http://www.uni-kassel.de>.

³⁰⁹ Friedl, Walter. Somalia – Radikal-Islamisten auf Vormarsch, S.7; <http://www.uni-kassel.de>.

beteiligen. Diese lehnte aber ein militärisches Engagement bislang als zu risikoreich ab.³¹⁰

Auch die humanitäre Situation ist nach wie vor katastrophal. Die Zahl der Vertriebenen liegt mittlerweile bei 1,55 Millionen, etwa 3,8 Millionen Somalis sind von Lebensmittelhilfen abhängig. Doch für die Hilfsorganisationen ist die Tätigkeit schwierig, denn einerseits ist die Lage bedrohlich, immer wieder kommt es zu Angriffen auf Einrichtungen von NGOs. Andererseits fehlen auch die finanziellen Mittel.³¹¹

4.2. Piraterie

In den letzten Jahren häufen sich die Meldungen in den Medien über Übergriffe somalischer Piraten auf ausländische Handelschiffe. Dies ist nicht nur eine Gefahr für den Handel, für den die Route entlang Somalias Küste bedeutend ist, sondern auch für Hilfslieferungen, die fast die Hälfte der Einwohner Somalias zum Überleben braucht.³¹² Hier sollen die Ursachen für diese Angriffe sowie die völkerrechtlichen Regelungen behandelt werden. Anschließend werden die internationalen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Übergriffe aufgezeigt werden.

4.2.1. Hintergründe der Piraterie

Da sich das Land seit mehr als zwei Jahrzehnten im Bürgerkrieg befindet und es seit 1991 keine im ganzen Land die Kontrolle ausübende Regierung gibt, können kriminelle Aktivitäten wie Piraterie ungehindert ausgeübt werden. Die Übergangsregierung ist nicht in der Lage dies zu unterbinden.

Zur Piraterie beigetragen hat die Raubfischerei, die durch das Fehlen staatlicher Gewalt begünstigt wurde. Warlords verkauften Fischereirechte an Ausländer, wodurch diese

³¹⁰ <http://www.uni-kassel.de>.

³¹¹ Friedl, Walter. Somalia – Radikal-Islamisten auf Vormarsch, S.7; <http://www.uni-kassel.de>.

³¹² <http://www.uni-kassel.de>.

laut Schätzungen jedes Jahr Fisch im Wert von einer Milliarde Dollar erbeuten. Im Jahr gehen rund 800 Schiffe dieser illegalen Tätigkeit ungehindert nach. Viele der meist europäischen Schiffe sind mit einer Flagge von Belize versehen. Bei zahlreichen Piraten handelt es sich um Fischer, die nun ihre Einnahmequelle durch die ausländische Raubfischerei bedroht sehen.³¹³

Die Warlords veräußerten aber nicht nur die Fischereirechte illegal, sie gestatteten ausländischen Unternehmen auch Giftmüll vor der Küste zu deponieren. Dies beschränkt sich aber nicht auf Somalia, sondern findet auch vor den Küsten anderer afrikanischer Staaten statt. Dadurch steigern Unternehmen ihre Gewinne erheblich, denn während in Europa oder Amerika für die Entsorgung einer Tonne Giftmüll zwischen 250 und 1000 Dollar hingeklappert werden müssen, kostet dies in Somalia nur rund 2,5 Dollar.

Durch den Tsunami im Dezember vor fünf Jahren kam es allerdings zu einer weiteren Katastrophe in Somalia. Dadurch wurden nämlich teilweise kaputte Fässer mit Giftmüll an den Strand gespült. Laut Meldung der UNO führte dies zum Auftreten von Krankheiten wie Darmblutungen und Atemwegsinfektionen bei den Bewohnern küstennaher Gebiete.

Aber auch die enorm hohen Lebensmittelpreise sowie das Fehlen anderer Einnahmequellen durch den Zusammenbruch der Wirtschaft sind weitere Gründe für die Piraterie.³¹⁴

Die Gewässer vor der Küste Somalias sind eine wichtige Route für Handelsschiffe. Nach dem Zusammenbruch staatlicher Ordnung gibt es auch keine Küstenwache mehr. Diesen Zustand haben neben Unternehmen, die Raubfischerei betreiben und Giftmüll loswerden, auch die Piraten ausgenutzt. Mittlerweile wurde die Piraterie zu einem lukrativen Geschäft, es werden Lösegelder in Millionenhöhe erpresst. Allein im Jahr 2008 kam es zu 95 Übergriffen von Piraten auf ausländische Schiffe.

Ein Großteil der Piraten stammt aus der autonomen Region Puntland. Sie operieren meist vom Hafen Eyl sowie den Gebieten Harardheere und Hobyo aus. Dort sind die Einnahmen durch Piraterie *„doppelt so viel wie der Etat der puntländischen Regierung. Piraterie ist hier zum wichtigsten Wirtschaftsektor avanciert.“*³¹⁵

³¹³ <http://www.uni-kassel.de>.

³¹⁴ <http://www.uni-kassel.de>.

³¹⁵ <http://www.taz.de>; <http://www.uni-kassel.de>.

Die Einnahmen dienen nicht nur dazu, um Villen für die Piraten zu errichten, sondern werden auch dazu genutzt, verbesserte Ausrüstung zu beschaffen. Dadurch ist es ihnen möglich nicht nur in den Küstengewässern Schiffe, sondern auch in weit entfernten Gebieten sowie größere Handelschiffe zu kapern.³¹⁶

Zu den Gewinnern aus diesem „Geschäft“ zählen nicht nur die Piraten, sondern auch die Übergangsregierung – besonders unter dem aus Puntland kommenden früheren Präsidenten Abdillahi Yussuf.³¹⁷

Ob auch die Islamisten von der Piraterie profitieren wird in der Literatur widersprüchlich bewertet. Laut manchen Berichten arbeiten diese beiden Gruppen zusammen. Islamisten geben ihr Wissen an die Piraten weiter, diese bringen den Islamisten im Gegenzug das erbeutete Kriegsgerät. Andere belegen aber, dass während der strengen Herrschaft der Islamisten, die Übergriffe von Piraten deutlich zurückgingen.³¹⁸

Unstrittig ist aber die Auswirkung der Piraterie auf den Handel. Reedereien traf dies durch erhöhte Ausgaben für die Sicherheit und Versicherung der Schiffe. Vermehrt müssen diese auch den kostspieligeren Umweg über das Kap der guten Hoffnung in Kauf nehmen. Die Preissteigerungen wird letztendlichen der Verbraucher tragen. Internationale Maßnahmen wurden notwendig.³¹⁹

4.2.2. Völkerrechtliche Regelungen

Nach dem Seerechtsübereinkommen (SRÜ) von 1982 ist Seeräuberei „*zu persönlichen Zwecken begangene rechtswidrige Gewalttaten, Freiheitsberaubung seitens der Besatzung oder den Passagieren eines privaten Schiffes oder Luftfahrzeuges gegen andere Schiffe oder Luftfahrzeuge bzw. Personen und Vermögenswerte an Bord derselben auf Hoher See oder einem anderen Ort, der keiner staatlichen Hoheitsgewalt untersteht.*“³²⁰

³¹⁶ <http://www.taz.de>; <http://www.uni-kassel.de>.

³¹⁷ <http://www.taz.de>; <http://www.uni-kassel.de>.

³¹⁸ <http://www.taz.de>; Friedl, Walter. Somalia – Radikal-Islamisten auf Vormarsch, S.7.

³¹⁹ <http://www.taz.de>; <http://www.uni-kassel.de>.

³²⁰ Fischer/Köck, Völkerrecht, S. 189.

Nach Artikel 110 des SRÜ ist jedes Kriegsschiff auf Hoher See befugt ein Schiff bei überzeugendem Verdacht der Seeräuberei anzuhalten und zu durchsuchen. Bestätigt sich der Verdacht, können *„Seeräuber festgenommen und das dort befindliche Vermögen beschlagnahmt werden.“* Die weitere Bestrafung obliegt den Gerichten des Staates, der das Seeräuberschiff aufgebracht hat.³²¹

Weiters wichtig sind in diesem Zusammenhang die Regelungen über das Küstenmeer und die ausschließliche Wirtschaftszone:

Das Küstenmeer ist ein an die Basislinie folgender Meeresbereich mit einer Breite von bis zu 12 Seemeilen (ds rund 22,2 km). Dieser Bereich unterliegt der Souveränität des Küstenstaates.³²² Das heißt in diesem Bereich ist der Küstenstaat zur Bekämpfung von Verbrechen wie der Piraterie zuständig.

Die ausschließliche Wirtschaftszone erreicht sich bis zu 200 Seemeilen von der Basislinie aus und umfasst jenen Bereich der an das Küstemeer folgt. Hier ist der Küstenstaat zu ausschließlichen Nutzung befugt, andere Staaten nur mit dessen Zustimmung.³²³

4.2.3. Internationale Maßnahmen gegen Somalias Piraten

Da die somalische Übergangsregierung nicht in der Lage war oder ist, etwas gegen die Piraterie zu unternehmen, gibt es verschieden internationale Maßnahmen wie etwa von der UNO oder EU. Auf diese soll im Folgenden kurz eingegangen werden.

Am 2. Juni 2008 unternahm der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit Resolution 1816 den ersten Schritt zur Bekämpfung der Piraten. Mit Zustimmung der somalischen Regierung ist allen Staaten erlaubt, Angriffe von Piraten auf See in den Küstengewässern des Landes gleichermaßen zu bekämpfen wie auf Hoher See.

Diese Resolution erfolgte auf Grundlage von Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen. Damit sind die Maßnahmen fremder Staaten auch in dem 12 Seemeilen

³²¹ Fischer/Köck, Völkerrecht, S. 190 f.

³²² Fischer/Köck, Völkerrecht, S. 166.

³²³ Fischer/Köck, Völkerrecht, S. 169 f.

breiten Küstenmeer möglich, dass nach dem Seerechtsübereinkommen der Souveränität des Küstenstaates unterliegt. Da aber das Einverständnis der Regierung gegeben war, handelte es sich um keine Verletzung der Souveränität. Hierbei wurde laut Resolutionstext aber ein Ausnahmefall für Somalia geschaffen und kein Präzedenzfall. Dies wurde auch in Resolution 1838 des Sicherheitsrats vom 9. Oktober 2008 betont.³²⁴

Am 16. Dezember 2008 folgte Resolution 1851 des Sicherheitsrats. Auf zwölf Monate befristet könnten nun alle Staaten, die an der Piratenbekämpfung mitwirken, *„in Somalia zum Zweck der Unterdrückung von Akten der Piraterie und des bewaffneten Raubes auf See alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen unternehmen.“*³²⁵

Damit war eine internationale Militäroperation wie sie durch Resolution 1816 im Küstenmeer gestattet wurde nun auch auf dem Land möglich. Da wiederum die Zustimmung der Regierung vorlag, wurde eine Verletzung der Souveränität somit ausgeschlossen. Auch hierbei handelt es sich um eine Ausnahmeregelung für Somalia.³²⁶

Die EU erließ am 19. September eine „Gemeinsame Aktion“ zur Koordination von allen Kriegsschiffen aus Mitgliedsstaaten die in Somalia an der Piratenbekämpfung teilnehmen. Zu diesem Zweck wurde eine Koordinierungszelle in Brüssel geschaffen. Dadurch sollten auch jene Kriegsschiffe koordiniert werden, die sich schon bisher an der von den Vereinigten Staaten geführten Combined Task Force 151 und am NATO-Einsatz beteiligen. Die CTF 151 ist Teil der Operation Enduring Freedom zur Terrorismusbekämpfung.

Diese Koordinierung, deren Grundlage Resolution 1816 des Sicherheitsrates ist, sollte nur der erste Schritt der EU zur Bekämpfung der Piraterie vor Somalia sein. Man stellte eine Militäraktion der EU in Aussicht, mit fünf oder sechs Kriegsschiffen und Hubschraubern, an der sich neun Mitgliedsstaaten beteiligen möchten.³²⁷

Bis Dezember 2008 hatten Schiffe der NATO den Schutz von Handelsschiffe übernommen sowie Schiffe des World Food Programs nach Somalia begleitet. Am 8. Dezember wurde der NATO-Einsatz durch die *Operation Atalanta* der EU abgelöst, die

³²⁴ <http://www.uni-kassel.de>.

³²⁵ <http://www.uni-kassel.de>.

³²⁶ <http://www.uni-kassel.de>.

³²⁷ <http://www.uni-kassel.de>.

nun diese Tätigkeiten übernehmen sollte. Dazu sind sechs Kriegsschiffe sowie drei Flugzeuge von Mitgliedsstaaten der EU im Einsatz.³²⁸

4.3. Terrorismus

In diesem Abschnitt sollen die Ursachen für die Entstehung von Terrorismus in Somalia, behandelt werden, und anschließend die Maßnahmen, die zur Eindämmung ergriffen werden.

4.3.1. Hintergründe zur Entstehung

Die Somalis gelten grundsätzlich über alle Klanggrenzen hinweg als gemäßigte Muslime. Neben Klanältesten hatten schon vor der Kolonialisierung aber auch nach Erlangung der Unabhängigkeit 1960 religiöse Führer Einfluss. Dies änderte sich als 1969 Siad Barre an die Macht kam. Unter seiner Herrschaft wurden die religiösen Führer unterdrückt. Dies führte aber nur zum Anstieg einer „Islamischen Bewegung“ in den 1980iger Jahren.³²⁹

Ende der 80iger Jahre entstand auch die erste radikale Gruppe in Somalia, die den Islam als einzige Möglichkeit betrachtete, etwas gegen die Korruption und Privilegierung eines Klans zu unternehmen. Als nach seinem Sturz die Machtkämpfe weitergingen, wurde versucht den Islam als ein alle Klane verbindendes Element zu sehen und darauf basierend den Staat aufzubauen.³³⁰

Während den Missionen der Vereinten Nationen (1992 bis 1995) gingen mehrere Angriffe gegen UNO-Truppen auf das Konto radikaler Islamisten in Somalia, die vom Sudan und dem Iran unterstützt wurden, da sich die Lage in Somalia seit Beginn der Mission nur verschlechterte.³³¹

³²⁸ <http://www.uni-kassel.de>.

³²⁹ Shai, Sha'ul. Somalia between jihad and restoration, S. 37; <http://www.uni-kassel.de>.

³³⁰ Shai, Sha'ul. Somalia between jihad and restoration, S. 43.

³³¹ Shai, Sha'ul. Somalia between jihad and restoration, S. 66 f.

Auch nach dem Abzug der Truppen bestanden die radikalen Islamisten in Somalia weiter, durch Unterstützung vom Iran und anfangs auch vom Sudan, der sich dann aber zurückzog. Die Einrichtungen in Somalia wurden gegen Ende der 90iger Jahre zwar nicht direkt für Anschläge verwendet, doch fanden hier Terroristen die andernorts Anschläge verübt hatten, Unterschlupf. Nach dem 11. September gab es den Verdacht, dass auch Bin Laden und andere Al-Kaida-Mitglieder planten, sich nach Somalia abzusetzen. Deshalb wurden die Küsten vor Somalia durch die USA und andere Verbündete vermehrt kontrolliert.³³²

In Somalia ging das Chaos und die Anarchie weiter. Daran konnte auch die Übergangsregierung (Transitional Federal Government) nichts ändern, die ebenso wie ihre Vorgängerin die Transitional National Government, gescheitert war. Erst als nach weiteren gewaltsamen Auseinandersetzungen 2006 die ICU an die Macht kam, verbessert sich die Lage etwas. Die Kriminalität ging zurück.³³³

Die Machtergreifung in Somalia bezeichneten die Islamisten als „*Geschenk Gottes*“, dem nun auch andere Staaten folgen sollten. Obwohl die gemäßigte Bevölkerung für die Einführung mancher strengen Regelungen wenig Begeisterung über hatte, war doch erstmals nach Jahren von Gewalt und Korruption etwas Stabilität eingeleitet. Dies nahmen die Somalis in Kauf, „*sie fanden die Religion als Schutz und Hoffnungsquelle.*“³³⁴

Die ICU bot aber auch Extremisten, die mit Terrororganisationen zusammenarbeiteten, Schutz. Im Jahr 2007 gelang es äthiopischen Truppen die Islamisten in die Flucht zu treiben, viele wurden bis heute nicht gefunden. Die Extremisten in Somalia wurden in der Folge zu Kampfhandlungen gegen ausländische Soldaten aufgefordert, alle Islamisten – auch in anderen Ländern – sollten sie dabei unterstützen. Dadurch verschlimmerte sich die Situation in Somalia erneut.³³⁵

Die Extremisten, die von Al-Kaida gefördert wurden bzw. werden und in der ICU Zuflucht fanden, hatten auch wichtige Positionen in den Koranschulen, deren Einfluss seit den 1990iger Jahren immer größer wurde. Daneben gibt es in Somalia auch ein

³³² Shai, Sha'ul. Somalia between jihad and restoration, S. 83.

³³³ Shai, Sha'ul. Somalia between jihad and restoration, S.93 f.

³³⁴ Shai, Sha'ul. Somalia between jihad and restoration, S.137; <http://www.uni-kassel.de>.

³³⁵ Shai, Sha'ul. Somalia between jihad and restoration, S.139.

Finanzinstitut, das Al-Kaida mit Geld versorgen soll. Dessen ausländische Konten wurden bereits im Jahr 2001 eingefroren.³³⁶

4.2.2. Maßnahmen zur Eindämmung

Durch diese Verbindungen zu Terrororganisationen und die dadurch entstehende Gefahr mussten sich Politik und Wissenschaft mit gescheiterten Staaten vermehrt beschäftigen. In Somalia, das seit mehr als zwei Jahrzehnten im Bürgerkrieg ist, gibt es keine effektive Staatsgewalt, die terroristische Handlungen unterbinden hätte können. In diesen anarchisch Zuständen können Extremisten ungehindert ihrer Tätigkeit nachgehen.³³⁷

Für einen „*failed state*“ ist charakteristisch, dass neben einer funktionierenden Regierung auch andere für einen Staat typische Einrichtungen, wie Gerichtsbarkeit, Polizei usw. nicht vorhanden sind. Vielmehr gibt es bewaffnete Gruppierungen die ums Überleben kämpfen und ihre eigenen Interessen vertreten. Gewalt steht an der Tagesordnung.

Gescheiterte Staaten haben meist eine ähnliche Vergangenheit: Eine Kolonialisierung, die die bisherige Ordnung beseitigte, der aber nicht gelang, einen Staat im westlichen Sinn aufzubauen. Durch den Ost/West-Konflikt konnten sich die ehemaligen Kolonien durch unterschiedliche Verbündete zeitweilig über Wasser halten. Nach dem Ende des Kalten Krieges versanken sie aber im Elend. Ein *nation-building* erfolgte nicht.³³⁸

Diese Staaten versanken oft in Bürgerkriegen. Damit hat sich auch ein neues Phänomen gebildet. Während es bis zu Mitte de 20. Jahrhunderts bei Kriegen immer um zwischenstaatliche handelte, tauchten danach vermehrt Bürgerkriege auf, etwa in gescheiterten Staaten wie Somalia. Diese Bürgerkriege werden oft als „neue Kriege“ bezeichnet. Hier bekämpfen sich nicht zwei Staaten, sondern unterschiedliche religiöse Gruppen oder Klane in einem Staat (interner Konflikt). Da in Somalia auch Terroristen involviert sind, müssen neue Lösung zu deren Bekämpfung gesucht werden.³³⁹

³³⁶ <http://www.uni-kassel.de>.

³³⁷ Shai, Sha'ul. Somalia between jihad and restoration, S.141 f.

³³⁸ Shai, Sha'ul. Somalia between jihad and restoration, S. 144 f.

³³⁹ Kaldor, Mary. Neue und alte Kriege, S. 154 f; Shai, Sha'ul. Somalia between jihad and restoration, S.146.

Der Kampf gegen den Terror führt bis in die frühen 1990iger Jahre zurück, erlebte aber 2001 neuen Aufschwung. Einerseits richtet er sich gegen die Organisationen selbst, andererseits auch gegen Staaten, die damit in Zusammenhang gebracht werden. Unter Terror versteht man *„Gewaltanwendung oder Drohung mit Gewaltanwendung für politische Ziele durch eine individuelle Gruppe gegen ein existierendes Regime“*.³⁴⁰

Staaten können unterschiedlich zur Förderung von Terrorismus beitragen. Durch finanzielle Hilfe, Waffenlieferungen, Staaten die Terror durch Organisationen begehen um eine *„direkte Verwicklung der Regierung zu vermeiden“*, Staaten die Terror ausüben und nicht zuletzt gescheiterte Staaten, die durch das Fehlen einer Staatsgewalt als *„Treibhaus für Terrororganisationen“* gelten.³⁴¹

Es gilt das Scheitern von Staat rechtzeitig zu erkennen und durch äußere Akteure das weitere Chaos zu beseitigen. Diese äußeren Akteure können Großmächte, regionale Organisationen oder die Vereinten Nationen sein. Bereits gescheiterte Staaten - wie Somalia - müssen *„rehabilitiert“* werden.³⁴² Darunter versteht man die Konfliktparteien zu einem Waffenstillstand zu bringen, eine Regierung zu bilden, Unterstützung beim Aufbau eines Staates zu leisten, sowie humanitäre und wirtschaftliche Hilfe.³⁴³

Somalia gilt als das Hauptrückzugsgebiet für Terroristen auf dem afrikanischen Kontinent. Korruption und Privilegierung eines Klans führten zu Extremismus, der durch den anhaltenden Bürgerkrieg weiteren Zuspruch fand. Nach dem Scheitern der UN-Missionen wird nun eine Übergangsregierung unterstützt. Dadurch erwartete man sich den *„failed state“* wieder zu Stabilität zu verhelfen. Die Übergangsregierung findet aber im Land wenig Zuspruch. Sie wird zwar international gefördert, kann sich allerdings nur durch diese ausländische Hilfe halten. Diese – vor allem die äthiopischen Truppen – wurden von der Bevölkerung jedoch abgelehnt. Die Kampfhandlungen gingen und gehen unterdessen weiter. Von Frieden und Stabilität ist Somalia weit entfernt.

Durch das Unterstützen dieser Übergangsregierung und die Fortsetzung der Gewalt wird jedoch nur der Extremismus weiter gefördert.

³⁴⁰ Shai, Sha'ul. Somalia between jihad and restoration, S. 171.

³⁴¹ Shai, Sha'ul. Somalia between jihad and restoration, S. 171 f.

³⁴² Shai, Sha'ul. Somalia between jihad and restoration, S. 181 f.

³⁴³ Shai, Sha'ul. Somalia between jihad and restoration, S. 182 f.

Für einen effektiven Friedensprozess wäre es wichtig, dass die Übergangsregierung Verhandlungen mit Klanführern, gemäßigten Islamführern und anderen Machthabern aufnimmt. Darauf basierend sollte dann ein Parlament und eine Regierung gebildet werden, an der alle unterschiedlichen Gruppen beteiligt sind. Eine Verfassung und ein Rechtssystem müssen dann folgen. Ein wirtschaftlicher Wiederaufbau muss in Gang gesetzt werden.

Von internationaler Seite muss es wirtschaftliche und militärische Hilfe geben, um eine Armee zu errichten. Die Regierung muss dann wieder ihre Aufgaben in internationalen Organisationen wahrnehmen können.

Werden in diesen Prozess des Wiederaufbaus also die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen einbezogen, wird es für Extremismus keinen Platz geben.³⁴⁴

³⁴⁴ Shai, Sha'ul. Somalia between jihad and restoration, S. 188 ff.

5. Auswärtige Unterstützung und Zusammenfassung

Auch nach dem Abbruch der UNOSOM II engagierte sich die UNO und auch die EU neben anderen regionalen Organisationen wie der IGAD und auch Nachbarstaaten für Frieden und Stabilität in Somalia. Vor der Konferenz von Arta gab es mehrere ähnliche Versuche, die allerdings erfolglos blieben.

Auch die Arta-Konferenz brachte keine dauerhafte Lösung. Als Grund dafür wurde immer wieder genannt, dass die UNO versuchte in Somalia einen Staat nach westlichem Vorbild zu schaffen ohne Rücksicht auf die Eigenheiten dieses afrikanischen Landes, vor allem Klanstrukturen, zu nehmen. Einen solchen Staat kannte die Bevölkerung nie und dies kann sich auch nicht von heute auf morgen ändern. Zielführender wäre es zuerst auf regionaler Ebene zu agieren. Hier ließen sich eher Erfolge erzielen, wie man in Somaliland und Puntland sieht, wo Frieden herrscht. Erst dann könne dies auf den gesamten Staat übertragen werden.³⁴⁵ Auch *Lewis* kritisierte, dass die EU „Afrika demokratisieren wollte, ... ,und dabei die wirkliche Situation ignorierte.“³⁴⁶

Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 rückte auch Somalia wieder ins Licht der Öffentlichkeit, weil sich hier Lager von Terroristen befinden. Die Bemühungen beschränkten sich aber auf das Sponsern von Friedensverhandlungen, die wenig erreicht haben. Der deutsche Politologe *Ulf Terlinden* kritisiert die Unterstützung für eine Übergangsregierung, die auf einer Konferenz nach zwei Jahren Verhandlung gebildet wurde und von weiten Teilen der Bevölkerung nicht anerkannt wird. Auch er hält einen „Dialog mit moderaten Kräften auf substaatlicher Ebene“ für zielführender.³⁴⁷

Dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wird auch vorgeworfen, dass er sich nicht einmal zum Einmarsch Äthiopiens äußerte. Viele sehen in seinem Vorgehen eine „Mitverantwortung für die derzeitige Situation.“³⁴⁸

In den Jahren nach der Konferenz von Arta kam es unter ausländischem Engagement zu mehreren Konferenzen, wie etwa in Djibouti 2008, an denen auch ein Teil der Opposition teilnahm. Im großen und ganzen hält aber die UNO, ebenso wie die EU und

³⁴⁵ <http://www.uni-kassel.de>.

³⁴⁶ Lewis. Ioan. Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society, S. 85.

³⁴⁷ <http://www.bpb.de>

³⁴⁸ <http://www.uni-kassel.de>.

die USA an der Unterstützung der Übergangsregierung fest, wie auch die darauf folgenden Ereignisse zeigen.³⁴⁹

Die UNO plante 2009 für Somalia 166 Millionen Dollar aufzubringen. Auf einer Geberkonferenz in Brüssel wurde am 23. April 2009 eine Zusage von über 250 Millionen Dollar erreicht. An dieser Geberkonferenz nahmen 40 Staaten, AU, UNO, Arabische Liga, der Kooperationsrat der Golfstaaten und die EU teil, die 60 Millionen Euro zugesagt hatte.

Diese Mittel sollen für militärische und polizeiliche Zwecke verwendet werden, insbesondere für AMISOM. Diese verfügt mittlerweile über 4 300 Soldaten aus Uganda und Burundi. Nun soll sie auf die geplante Zahl von 8 000 Soldaten aufgestockt und über Mogadischu hinaus tätig werden. In Somalia ist man über ihre Präsenz gespaltenen Meinung.

Der Rest der Finanzspritze soll in den Aufbau von Polizei und Militär der Übergangsregierung investiert werden. Hier hat sich Frankreich bereit erklärt, an der Ausbildung mitzuwirken. Für Wirtschafts- und Finanzhilfen soll eine eigene Konferenz abgehalten werden, wann ist noch ungewiss.³⁵⁰

Eine UNO-Friedenstruppe wird abgelehnt, da sie die Auseinandersetzungen nur verschlimmern würde. UNO-Generalsekretär Ban Ki Moon meinte, *„nötig sei vor allem eine breitere innenpolitische Aussöhnung und die Konsolidierung eigener Sicherheitsinstitutionen des Landes.“*³⁵¹

Im Juli 2009 fing Frankreich an, erste somalische Soldaten auf einem französischen Stützpunkt in Djibouti auszubilden. Inzwischen zeigte sich die EU bereit, an der Ausbildung von Soldaten mitzuwirken. Eine Delegation der EU sollte in Somalia die Gegebenheiten für die weitere finanzielle Unterstützung und Kooperation mit AMISOM prüfen. Uganda zeigte sich bereit, weitere Soldaten zu entsenden, wenn Ausrüstung bereit gestellt und finanzielle Fragen geklärt wären.³⁵²

Ob das festhalten an der Unterstützung der Übergangsregierung der richtige Weg ist um

³⁴⁹ <http://www.uni-kassel.de>.

³⁵⁰ <http://www.uni-kassel.de>.

³⁵¹ <http://www.uni-kassel.de>.

³⁵² <http://www.uni-kassel.de>.

den Friedensprozess zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen, wird sich erst zeigen. Heute ist Somalia aber das gefährlichste Land Afrikas.³⁵³

³⁵³ Friedl, Walter. Somalia – Radikal-Islamisten auf Vormarsch, S.7.

Abstract

1960 entstand die Republik Somalia aus den beiden Kolonialgebieten Britisch-Somaliland und Italienisch-Somalia. Drei von den Somali bevölkerte Gebiete waren in dem neuen Staat nicht enthalten, sondern gehört zu Kenia, Äthiopien und Djibouti. Dadurch waren Konflikte vorprogrammiert. Nach neun Jahren Parlamentarismus kam 1969 durch einen Putsch der Diktator Siad Barre an die Macht. Der Staat wurde nun als „Demokratische Republik Somalia“ im Sinn des wissenschaftlichen Sozialismus (Einheitspartei, Verstaatlichungen) gestaltet. 1978 wurde versucht das von Somalis bewohnte Ogaden-Gebiet (Äthiopien) zurückzugewinnen. Somalia verlor den Krieg und auch seinen Verbündeten, die Sowjetunion, die nun auf äthiopischer Seite stand. Somalia lehnte sich nun an den Westen um an Entwicklungshilfe – die Haupteinnahmenquelle – zu kommen. 1988 kam es durch die Bevorzugung des Präsidentenklans und Korruption zu einem Bürgerkrieg. Nach dem Ende des Ost/West-Konfliktes nahm die Unterstützung aber ab. 1991 zerfiel der Staat durch das Fehlen sowohl äußerer Feinde (Somalia erlitt in den Kriegen um Gebiete Niederlagen) als auch äußerer Verbündeter und Korruption sowie Privilegierung im Inneren. Weiters trug auch zum Staatszerfall bei, dass für die Bevölkerung der Staat als solcher nie Bedeutung erlangt. Für sie waren Klane die Organisationsform. Die Machtkämpfe um eine Nachfolge für Präsident Siad Barre gingen weiter. Seit 1991 gibt es keine im ganzen Land anerkannte Regierung mehr.

1992 als die Hungersnot katastrophal war, begann die UNO durch UNOSOM I in Somalia zu intervenieren. Dadurch sollte die Sicherung und Verteilung der Hilfsgüter erreicht werden. Die Mission scheiterte und wurde im selben Jahr durch die militärische Intervention UNITAF nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen ersetzt. Die befristete Mission erreichte ihr Ziel. Die Hungersnot wurde erfolgreich bekämpft. Der weitere Aufbau und Friedensprozess sollte nun im Rahmen von UNOSOM II den Vereinten Nationen überlassen werden. Nach der Tötung von 18 US-Soldaten wurde der Rückzug erklärt. Bis März 1995 verließen alle Truppen das Land. Die Mission wurde beendet ohne ihr Ziel zu erreichen. Nun versank das Land wieder in Chaos und Anarchie.

Nach vierzehn gescheiterten Konferenzen, die von der UNO und EU gefördert wurden, wurde 2004 auf einer Konferenz eine Übergangsregierung vom Übergangsparlament

gewählt. Auch das Übergangsparlament wurde nicht vom Volk gewählt, sondern war Ergebnis der Konferenz in Kenia. Unter der Bevölkerung fand die Übergangsregierung keine Akzeptanz. Sie konnte sich nur mit Hilfe von Tausenden Äthiopische Soldaten „an der Macht“ halten, hat aber keine Kontrolle über das Land. International wird sie allerdings anerkannt und gefördert, etwa durch die UNO, EU und USA. Sie ist allerdings nicht in der Lage für Stabilität und Ordnung zu sorgen. Das Fehlen staatlicher Gewalt nützen vor allem Piraten und Terroristen aus. Dadurch wurden internationale Maßnahmen zur Bekämpfung notwendig

Abstract (English)

In 1960 the two colonies British-Somaliland and Italian-Somalia became independent as the new state “Republic of Somalia”. Three territories inhabited by Somalis were not included in this new state. They belonged to Kenya, Ethiopia and Djibouti. This led to several conflicts. After nine years of parliamentary ruling a coup brought the dictator Siad Barre to power. The state was then rearranged in the sense of scientific socialism (one party, nationalisations) as the “Democratic Republic of Somalia”.

In 1978 the attempt was made to regain the Somali inhabited Ogaden-Territory (Ethiopia). Somalia lost the war and its ally, the Soviet Union, which from now on supported Ethiopia. Somalia then received support for its development - the main source of income - from the West.

Corruption and preference of the president’s clan led to a civil war, which broke out in 1988. After the end of the East-/West-Conflict the support for Somalia deteriorated. In 1991 the state collapsed due to the lack of foreign enemies as well as foreign allies and because of the corruption and preference inside the state.

Another factor, which led to the collapse of the state, was that for the inhabitants of Somalia the state never played a significant role. Clans always were the main form of organisation. The power struggles over Siad Barre’s succession continued. Since 1991 there is no central government.

In 1992 when the famine was disastrous, the UN started to intervene. Through UNOSOM I the security and distribution of aid supplies should be granted. The mission failed and was replaced by the military intervention UNITAF after chapter VII of the Charter of the United Nations in the same year.

The temporary limited mission reached this aim. The famine was successfully defeated. The further rebuilding and peace process should now be taken over by the UNOSOM II under the control of the United Nations. After the killing of eighteen US-soldiers the US announced their withdrawal. Other states followed. By March 1995 all foreign troops left Somalia. The mission ended, but failed to achieve its aim. The country sank into chaos and anarchy.

After fourteen failed conferences, which were promoted by the UN and EU, at a conference in 2004 the Transitional Federal Government (TFG) was elected by the transitional parliament.

The transitional parliament was not publicly elected, but the result of the conference in Kenya. The TFG found no acceptance by the public. It only stayed in power with the support of thousands of Ethiopian troops, but has no control over the territory of Somalia.

The TFG is internationally recognized and supported by the UN, the EU and the US. Despite that the TFG is not able to provide stability and order. The lack of an effective government makes the country attractive for criminal activities such as piracy and terrorism. This makes international measures necessary.

Abkürzungsverzeichnis

AMISOM	African Union Mission to Somalia
AU	Afrikanische Union
ARPCT	Alliance for the Restoration of Peace and Counter-Terrorism
bzw	beziehungsweise
CTF	Combined Task Force
ds	das sind
EU	Europäische Union
FAO	Food and Agriculture Organization
ICG	International Crisis Group
ICU	Islamic Courts Union
IGAD	Intergovernmental Authority on Development
IGASOM	Peacekeeping Mission of IGAD in Somalia
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
km	Kilometer
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NGO	Non-Governmental Organization
OAU	Organization of African Unnity
OIC	Organisation der Islamischen Konferenz
S	Seite

SNL	Somali National League
SNM	Somali National Movement
SPM	Somali Patriotic Movement
SRSP	Somali Revolutionary Socialist Party
SRÜ	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (1982)
SSDF	Somali Salvation Democratic Front
ua	und andere
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNITAF	Unified Task Force
UN(O)	United Nations (Organization)
UNOSOM	United Nations Mission in Somalia
US(A)	United States (of America)
USC	United Somali Congress
usw	und so weiter
WSLF	Western Somali Liberation Front

Literaturverzeichnis

- Ankenbrand, Birthe (2002). Kriterien einer humanitären Intervention, In: Müller, Erwin/ Schneider, Patricia / Thony, Kristina (Hg.): Menschenrechtsschutz: Politische Maßnahmen, zivilgesellschaftliche Strategien, humanitäre Interventionen, Baden-Baden, S. 185-199.
- Billing, Peter (1996). Eskalation und Deeskalation internationaler Konflikte, Frankfurt/Main.
- Brenner, Brigitte (2008). Humanitarismus unter Druck. Zivil-militärische Interaktion bei UNO und EU (Dissertation), Wien.
- Corten, Oliver (2008). Human Rights and Collective Security: Is there an Emerging Right of Humanitarian Intervention? In: Alston, Philip/MacDonald, Euan (Hg.): Human Rights, Interventions and the Use of Force, S. 87-139.
- DiPrizio, Robert C. (2002). Somalia. Operation Restore Hope, In: ders. (Hg.): Armed Humanitarians. Baltimore, S. 44-61.
- Fischer, Peter/Köck, Heribert Franz (2004). Völkerrecht, Wien.
- Friedl, Walter. Somalia: Radikal-Islamisten auf Vormarsch, in: Kurier 26.06.2009.
- Harenberg Länderlexikon (1998). Harnberg Lexikon Verlag, Dortmund.

- Hasenclever, Andreas (2001). Die Macht der Moral in der internationalen Politik: Militärische Interventionen westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina, Frankfurt/Main.
- Hernegger, Dieter (1998). Konfliktmanagement der Vereinten Nationen nach dem Kalten Krieg: Irak, Kambodscha, Somalia und die Implikationen (Diplomarbeit), Wien/Amstetten/ Sydney.
- Heyer, Sonja (2005). Bedingungen von Staatsbildung und Staatszerfall in Somalia. In: Raimund Krämer (Hg.): Autoritäre Systeme im Vergleich, Potsdam, S. 92-106.
- Höffle, Otfried (2003). Humanitäre Intervention? Rechtsethische Überlegungen. In: Gerhard Beestermöller (Hg.): Die humanitäre Intervention - Imperativ der Menschenrechtsidee? Rechtsethische Reflexionen am Beispiel des Kosovo-Krieges, Stuttgart, S.11-29.
- Kaldor, Mary (1999). Alte und neue Kriege, Frankfurt/Main, S. 120-187.
- Koppe, Karlheinz (1994). Grenzen ziviler und militärischer Einmischung: Das Dilemma Der Friedensforschung. In: Koch, Jutta/Mehl, Regine (Hg.): Politik der Einmischung: Zwischen Konfliktprävention und Krisenintervention, Baden-Baden, S. 37-47.
- Kühne, Winrich (1994). Die Vereinten Nationen in einer neuen Ära der Friedenssicherung - Probleme und Perspektiven der Fortentwicklung des Peacekeeping. In: Koch, Jutta/Mehl, Regine (Hg.): Politik der Einmischung: Zwischen Konfliktprävention und Krisenintervention, Baden-Baden, S. 48-66.

Lagler, Christoph (1995). Die Ursachen des Bürgerkriegs in Somalia (Diplomarbeit), Wien.

Lewis, Ioan (2008). Understanding Somalia and Somaliland: Culture, History, Society, Columbia University Press, New York.

McCoubrey, Hilaire/White, Nigel D. (1995). International Organizations and Civil Wars, Aldershot.

Merkel, Reinhard (2003). Können Menschenrechtsverletzungen militärische Interventionen rechtfertigen? In: Gerhard Beestermöller (Hg.): Die humanitäre Intervention - Imperativ der Menschenrechtsidee? Rechtsethische Reflexionen am Beispiel des Kosovo-Krieges, Stuttgart, S. 29-53.

Neuhold, Hanspeter/Hummer, Waldemar/Schreuer, Christoph (2004). Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Wien.

Nohlen, Dieter (2002). Lexikon Dritte Welt: Länder, Organisationen, Theorien, Begriffe, Personen, Reinbek bei Hamburg.

Ruf, Werner (1994). Die neue Welt-UN-Ordnung: Vom Umgang des Sicherheitsrates mit der Souveränität der "Dritten Welt", Münster.

Satzung der Vereinten Nationen (2004), in: Fischer, Peter/Köck, Heribert Franz, Völkerrecht, Wien, S. 429-445.

Schmidt, Manfred (1995). Wörterbuch der Politik, Stuttgart.

Shai, Sha'ul (2008). Somalia between jihad and restoration, New Brunswick.

Spangenberg, Ute (1994). Versuchsfeld Somalia – Über das Engagement der Vereinten Nationen. In: Koch, Jutta/Mehl, Regine (Hg.): Politik der Einmischung: Zwischen Konfliktprävention und Krisenintervention, Baden-Baden, S. 76-90.

Stein, Andreas (1999). Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law, Baden-Baden.

Weber, Mathias (1997). Der UNO-Einsatz in Somalia. Die Problematik einer „humanitären Intervention“, Denzlingen.

Internetadressen

URL <http://www.bpb.de/themen/SMLQ7U,1,0,Somalia.html> (Stand: 20.12.2009)

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (1982); Auszüge unter:

URL <http://www.dnjv.org/srue.htm> (Stand: 30.12.2009)

URL <http://www.erdkunde-wissen.de> (Stand: 01.11.2009)

URL <http://www.taz.de> (Stand: 30.12.2009)

Sammlung von Beiträgen auf der Homepage der AG Friedensforschung der Universität Kassel über Somalia:

URL <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Somalia/Welcome.html>
(Stand: 20.12.2009)

Statut des Internationalen Strafgerichtshofs

URL <http://untreaty.un.org/cod/icc/statute/romefra.htm> (Stand: 28.12.2009)

Vertrag über die Europäische Union

URL <http://eur-lex.europa.eu> (Stand: 28.12.2009)

URL <http://www.un.org> (Stand: 01.11.2009)

Lebenslauf

von Mag. Helene Sian Doris Pobst

Persönliche Daten

Name: Mag. Helene Sian Doris Pobst

Geburtsdatum: 15. März 1985

Geburtsort: Baden

Nationalität: Österreich

Ausbildung

1991-1995 Volksschule Gramatneusiedl

1995-2003 Don Bosco Gymnasium Unterwaltersdorf

Juni 2003 Matura mit Ausgezeichnetem Erfolg

2003-2009 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien

Juni 2009 Abschluss des Diplomstudiums, Verleihung des Grades „Magistra juris“

Seit 2003 Studium der Politikwissenschaft an der Universität Wien